

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1663/94

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/01)

Betrifft: Programm zur Sanierung der Luftfahrtgesellschaft Olympic Airways

Die griechische Regierung hat ein Sanierungsprogramm für die Olympic Airways angekündigt, das sie auch der Kommission unterbreiten wird, um die darin vorgesehenen staatlichen Beihilfen für den griechischen Luftfahrtsektor genehmigen zu lassen.

1. Hält es die Kommission nicht für notwendig, die in dieser Branche beschäftigten Arbeitnehmer an der Ausarbeitung des Programms sowie an der endgültigen Beschlußfassung zu beteiligen, um die erforderlichen Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zu schaffen und um eine effiziente Durchführung des Vorhabens mit der Unterstützung der Belegschaft zu gewährleisten?
2. Hält es die Kommission nicht auch für notwendig, daß in dem Modernisierungsprogramm für die Luftfahrtgesellschaft Olympic Airways die Ursachen und die entsprechenden Verantwortlichkeiten für die derzeitige Krise des Unternehmens aufgezeigt werden, damit dieselben Probleme in Zukunft nicht wieder auftreten und damit die Olympic Airways künftig wirtschaftlich betrieben wird?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission
(20. Oktober 1994)

Die Kommission hat die der Fluggesellschaft Olympic Airways vom griechischen Staat gewährten Beihilfen am 27. Juli 1994 genehmigt. Diese Entscheidung erging nach eingehender Prüfung des Programms zur Kapitalerhöhung und Umstrukturierung der Gesellschaft, das im Juli 1993 vorgelegt und im Mai 1994 ergänzt worden war. Die

Kommission vertritt die Auffassung, daß dieses Programm geeignet ist, die Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu sichern, da die beiden Hauptprobleme von Olympic Airways — eine übermäßige Verschuldung und zu hohe Betriebskosten — gelöst werden. In jedem Fall war es nicht Sache der Kommission herauszufinden oder festzustellen, wer im einzelnen für die Schwierigkeiten der Gesellschaft verantwortlich ist.

Ferner ist die Kommission der Ansicht, daß die Zustimmung der Mitarbeiter des Unternehmens zu den Zielen des Umstrukturierungsprogramms sowie ein ständiger zufriedenstellender interner Dialog der Sozialpartner eine unerläßliche Voraussetzung für die Sanierung von Olympic Airways sein dürften. Im Rahmen der Untersuchung der staatlichen Beihilfe haben Kontakte mit führenden Gewerkschaftsmitgliedern der Gesellschaft stattgefunden. Es obliegt jedoch ausschließlich der griechischen Regierung und der Unternehmensleitung, den sozialen Dialog innerhalb des Unternehmens zu organisieren und allen Mitarbeitern die Ziele und Gründe für die eingeschlagene Politik zu erläutern.

Die Kommission erwartet, daß die zuständigen Behörden die gemeinschaftlichen Normen des geltenden Arbeitsrechts im Rahmen der Durchführung des Umstrukturierungsprogramms insbesondere hinsichtlich der sozialen Aspekte, uneingeschränkt einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1664/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/02)

Betrifft: Bau von Lagertanks für Flüssiggas in der Region Zingeli, in der Bucht von Sourpi (Nomos Magnisia)

Die zuständigen Behörden des Nomos Magnisia erteilten der Kaoil-Gesellschaft am 14. Juli 1993 die Genehmigung

für den Bau von Lagertanks für Flüssigbrennstoff in der Region Zingeli in der Bucht von Sourpi.

1. Die Erteilung dieser Genehmigung verstößt gegen Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾, da die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsstudie nicht veröffentlicht wurde, so daß die betroffenen Bürger nicht die Möglichkeit hatten, ihre Meinung zu äußern oder Vorschläge beim Ministerium für Raumordnung und öffentliche Arbeiten einzureichen.
2. Ferner wurde es unter Mißachtung der Seveso-Richtlinie 82/501/EWG ⁽²⁾ versäumt, die Gefährlichkeit der geplanten Anlagen zu prüfen — zumal die sieben Behälter, die dort aufgestellt werden sollen, eine Kapazität von 9 900 m³ haben.
3. Des weiteren wurde auch keine Studie über die Gefahren des Transports von Erdölprodukten erstellt — obwohl doch allseits bekannt ist, daß der Transport und das Verladen von Öl Gefahren für die Meeresumwelt in sich bergen.
4. Auch das Abkommen von Barcelona über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung wird verletzt (vor allem Artikel 8, der die Verschmutzung vom Festland aus betrifft und demzufolge Griechenland verpflichtet ist, alle angemessenen Maßnahmen zur Verhütung, Minimierung und Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch . . . an der Küste befindliche Einrichtungen zu ergreifen).
5. Der Golf von Volos ist eine geschlossene Bucht, die bereits ohnedies Probleme der Meeresverschmutzung aufweist, so daß keinerlei zusätzliche Umweltbelastung des Golfes vertretbar wäre (in dem Allgemeinen Infrastrukturplan für Almiros und Evxinopolis wird Bezug genommen auf den Schutz der Bucht von Sourpi, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Wasserqualität des Golfs von Volos und damit dessen Sanierung hat. Ferner wird in dem Projekt Bezug genommen auf den Schutz wertvoller Anbauflächen in der Ebene von Almiros und Evxinopolis; Amtsblatt der griechischen Regierung Nr. 376 vom 21. April 1986).
6. Mit dem Bau von Lagertanks in der Bucht von Sourpi wird darüber hinaus der Fremdenverkehr beeinträchtigt sowie eine Reihe von Beschäftigungszweigen, die unmittelbar vom Fremdenverkehr und vom Meer abhängen.
7. Nach Angaben der Griechischen Ornithologischen Gesellschaft liegt in der Region Zingeli ein bedeutendes Feuchtbiotop, das zu den elf Rastplätzen in Griechenland zählt, die von Zugvögeln wie Wildschwänen und anderen Wasservögeln aufgesucht werden.

Kann die Kommission mitteilen, auf welche Weise sie sicherstellen will, daß die griechischen Behörden sowohl die nationalen als auch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einhalten und durch welche konkreten Maßnahmen sie

die Fortführung dieses rechtswidrigen Investitionsvorhabens zu stoppen gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(21. Oktober 1994)**

Die Kommission hat die griechische Regierung bereits um nähere Auskünfte darüber ersucht, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die nach Ansicht des Herrn Abgeordneten im Falle der Lagertanks für Flüssigbrennstoff in Zingeli verletzt worden sind, sicherzustellen.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Richtlinie 85/337/EWG, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für die in den Anhängen aufgeführten Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung den zuständigen Umweltschutzbehörden und der betroffenen Öffentlichkeit vorzulegen. Im vorliegenden Fall hat diese Anhörung offenbar nicht stattgefunden.

Was die sieben Lagertanks angeht, die ein Fassungsvermögen von 9 900 m³ mit einer Höchstmenge von 5 000 bis 50 000 Tonnen entflammbarer Stoffe haben, so unterliegen diese den Vorschriften der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten.

Nach Artikel 7 dieser Richtlinie sind die griechischen Behörden verpflichtet, „im Rahmen der einzelstaatlichen Regelungen je nach Art der betreffenden Tätigkeit Inspektionen oder andere Kontrollmaßnahmen durchzuführen“.

Desgleichen obliegt es diesen Behörden, aufgrund des Übereinkommens von Barcelona und insbesondere des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung vom Lande aus, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, da Griechenland Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1667/94
von Mihail Papayannakis (GUE)**

an die Kommission
(1. September 1994)
(95/C 36/03)

Betrifft: Regionalentwicklungsplan und Schutz des Bodens

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽¹⁾ müssen Maßnahmen, die über die Strukturfonds mitfinanziert werden, mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Der griechische Regionalentwicklungsplan enthält keinerlei Maßnahmen bezüglich der Entsorgung von Abfällen und dem Schutz des Bodens. Dies sind zwei sehr heikle Umweltprobleme für Griechenland — obwohl entsprechende Rechtsvorschriften betreffend den Umweltschutz bereits vor dem Eintritt Griechenlands in die Gemeinschaft erlassen wurden.

Wie wird die Kommission gewährleisten, daß angemessene Umweltschutzmaßnahmen zur Lösung dieser Probleme getroffen werden?

(¹) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(18. Oktober 1994)

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland (Zeitraum 1994—1999) sind im Operationellen Umweltprogramm und auch in den 13 operationellen Multifonds-Programmen für die griechischen Verwaltungsregionen Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die vom Herrn Abgeordneten genannten Probleme beziehen. Diese Maßnahmen betreffen beispielsweise die Einrichtung neuer Deponien, die Wiederaufbereitung der festen Abfälle und ein Programm zur Verringerung der Bodenerosion (siehe Maßnahme 3.3 des Operationellen Umweltprogramms).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1677/94

von Nel van Dijk (V)
an die Kommission
(1. September 1994)
(95/C 36/04)

Betrifft: Bau der A 73 am östlichen Maasufer

Die niederländische Regierung hat den Bau der A 73 am Ostufer der Maas beschlossen. Laut Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dies die umweltschädlichste Variante überhaupt. Hiermit wird u. a. ein Großteil des Lebensraums des Dachses in den Niederlanden vernichtet. Im übrigen ist diese Variante auch noch eine halbe Milliarde Gulden teurer als der Bau am Westufer.

1. Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß eine UVP nur dann zweckmäßig ist, wenn ihre Ergebnisse bei der Durchführung von Projekten auch berücksichtigt werden?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob dieser Beschluß in Einklang mit der UVP-Richtlinie steht und deshalb ausgeführt werden kann?

3. Kann die Kommission mitteilen, ob dieser Beschluß angesichts der Auswirkungen auf die Dachspopulation in Einklang mit der Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten steht?
4. Ist die Kommission bereit, falls ein Widerspruch zu einer oder zu beiden Richtlinien festgestellt wird, den Bau in dieser Form zu untersagen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(3. November 1994)

1. Nach Artikel 8 der Richtlinie 85/337/EWG (¹) des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sind die eingeholten Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

2. Die Bedeutung der für das betreffende Projekt zu berücksichtigenden Umweltfaktoren ist von dem beteiligten Mitgliedstaat festzulegen. Der Mitgliedstaat hat aufgrund der durch das UVP-Verfahren erfaßten Daten zu entscheiden, ob das Projekt genehmigt werden kann und welche Milderungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

3. Die Kommission wird bei dem beteiligten Mitgliedstaat schriftlich weitere Informationen über das Projekt einholen, um entscheiden zu können, ob der Beschluß zur Fortsetzung des Projekts gegen die Richtlinie 92/43/EWG (²) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstößt.

4. Die Kommission wird prüfen, ob aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sie über weitere Auskünfte über das Projekt verfügt.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

(²) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1703/94

von Laura González Álvarez (GUE)
an die Kommission
(1. September 1994)
(95/C 36/05)

Betrifft: Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher Bauten auf der Insel Menorca

Bei zwei vorgesehenen öffentlichen Bauprojekten auf der Insel Menorca sind — nach den der Öffentlichkeit und der

Lokalpresse zur Information vorgelegten Unterlagen — die Umweltverträglichkeitsprüfungen unterlassen worden. Dabei handelt es sich um folgende Projekte des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Transporte und Umwelt des Königreiches Spanien:

- Bau eines Winterhafens für Sportboote in Maó,
- Programm zur Errichtung von Strandpromenaden und zur Erneuerung von Stränden durch das Aufschütten von Sand vom Meeresgrund.

Das letztgenannte Projekt kann die Seegraswiesen mit *Posidonia* schwer gefährden, dessen Erhaltung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse ist.

Die Verletzung der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist noch schwerwiegender, wenn man in Betracht zieht, daß Menorca von der Unesco zur geschützten Biosphäre erklärt wurde. Es handelt sich dabei um einen Versuch, Kriterien für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung auf der gleichen Linie wie das V. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung aufzustellen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts dieser Projekte zu ergreifen, um der EG-Gesetzgebung den notwendigen Respekt zu verschaffen und ihre Umweltpolitik auf der Insel Menorca durchzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1994)

Vor dem Bau von Sporthäfen wie dem in Maó (Menorca) geplanten muß gemäß dem Real Decreto 1131/88, durch das die Richtlinie 85/337/EWG in spanisches Recht umgesetzt wird, in jedem Fall vor der Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Daher hat die Kommission die spanische Regierung um Auskunft über die Maßnahmen gebeten, die diese getroffen hat, um die Einhaltung dieser Vorschrift im Falle des Hafens von Maó sicherzustellen.

Der Bau von Strandpromenaden und die Erneuerung der Strände fallen zwar als solche nicht unter die obengenannte Richtlinie, ihre Auswirkungen auf die Umwelt sind jedoch bei der Prüfung der direkten und indirekten Folgen des genannten Hafenprojektes zu berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1760/94

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/06)

Betrifft: Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Welche Vorschläge faßt die Kommission zur Zeit ins Auge, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1994)

Die Mitteilung der Kommission zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾ legt die Schwerpunkte bis zum Jahr 2000 fest.

Eine der wichtigsten Prioritäten besteht darin, die zur Zeit vom Rat geprüften Vorschläge zur Gesundheit und Sicherheit so weit voranzutreiben, daß sie 1994 bzw. 1995 verabschiedet werden können; es handelt sich dabei um die Bereiche Gesundheit und Sicherheit im Beförderungswesen⁽²⁾, physikalische Arbeitsstoffe⁽³⁾, chemische Arbeitsstoffe⁽⁴⁾, Verbesserung der Mobilität von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern⁽⁵⁾ und Arbeitsmittel (Änderung der Richtlinie)⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 560 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 325 vom 2. 12. 1993 und ABl. Nr. C 294 vom 30. 10. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 77 vom 18. 3. 1993 und ABl. Nr. C 230 vom 19. 8. 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 165 vom 16. 6. 1993 und ABl. Nr. C 191 vom 14. 7. 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 15 vom 21. 1. 1992.

⁽⁶⁾ Dok. KOM(94) 56 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1783/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/07)

Betrifft: Wirtschaftlichkeit des Braunkohlenabbaus in Ostdeutschland

1. Wie bewertet die Kommission die Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Braunkohle?

2. Wie wirkt sich die geplante CO₂-Energiesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Braunkohle aus?

In welcher Höhe würde die Braunkohle durch die CO₂-Energiesteuer (derzeitiger Vorschlag) besteuert werden?

3. In den Betriebsrahmenplan des Unternehmens Laubag für den weiteren Abbau der Braunkohle in der Niederlausitz ist die Beseitigung ökologischer Folgewirkungen nur unvollständig aufgenommen worden. Daraus ist zu schließen, daß die verbleibenden externen Kosten von staatlichen Stellen übernommen werden müssen. Wie steht die Kommission zu dieser indirekten Subventionierung?

4. Wie beurteilt die Kommission Pläne der Bundesregierung Deutschland, die Braunkohle von der CO₂-Energiesteuer auszunehmen?

5. Ist die Kommission der Ansicht, daß bei den über das Jahr 2000 hinaus betriebenen Tagebauen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundesberggesetz einschließlich Planfeststellung hätte gemacht werden müssen?

6. Wie bewertet die Kommission die Monopolbildung in der ostdeutschen Braunkohlen-/Energiewirtschaft?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1994)

1. Durch vorteilhaftere geologische Lagerstättenbedingungen kann Braunkohle in den neuen Bundesländern — wie übrigens auch im Rheinischen Revier — zu wesentlich geringeren Kosten gefördert werden als deutsche Steinkohle, deren Anteil zur Verstromung jedes Jahr mit rund sieben Milliarden DM subventioniert werden muß. Nachdem die Förderanpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen nun weitestgehend abgeschlossen ist, kann Braunkohle auch in den neuen Bundesländern ohne Beihilfen gefördert werden und ist damit in der Stromerzeugung, auch im internationalen Vergleich, ein wettbewerbsfähiger Primärenergieträger. Dies läßt sich deutlich an den Zahlen für 1993 zeigen; die Braunkohle trug zur deutschen Stromerzeugung mit rund 28 % (ca. 66 Millionen Tonnen Steinkohleeinheit (SKE)) wesentlich stärker bei als die deutsche Steinkohle, deren Anteil lediglich bei 17 % (ca. 39,6 Millionen Tonnen SKE) lag.

2. Es ist zu betonen, daß die vorgeschlagene CO₂-Energiesteuer die Nutzung der Braunkohle in der Europäischen Union ganz allgemein betrifft und nicht ausschließlich die Braunkohle in den neuen Bundesländern.

Nach dem Entscheidungsvorschlag⁽¹⁾ würde die Verstromung von Braunkohle durch eine CO₂-Energiesteuer in Höhe von 0,7 ECU per Gigajoule und 9,4 ECU per Tonne CO₂ um etwa 0,13 ECU/Gigajoule stärker belastet als die Verstromung von Steinkohle. Im Vergleich zu anderen wettbewerbsbeeinflussenden Faktoren wie z. B. der Fluktuation von Wechselkursen, Transportkosten, Weltmarktpreisen usw. für Importkohle sowie dem hohen Subventionsbedarf für heimische Kohle, kann der Einfluß der CO₂-Energiesteuer als gering erachtet werden.

Im Vergleich zum Gas würde die Braunkohle im Jahr 2000 nach dem vorliegenden Kommissionsvorschlag mit etwa 0,47 ECU/Gigajoule jedoch stärker belastet werden. Dies ergibt sich aus dem geringeren Kohlenstoffgehalt im Erdgas. Letztlich ist es derzeit jedoch schwierig, den Einfluß einer CO₂-Energiesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Braunkohle vorherzusehen, da dieser Steuerunterschied erst im Jahr 2000 zum Tragen käme. Nach einer Vorausschätzung der Kommission würde Braunkohle gegenüber Öl und Erdgas auch im Jahr 2000 für die Stromerzeugung wettbewerbsfähig bleiben, selbst dann, wenn der derzeitige Vorschlag in Kraft gesetzt würde. Dies ergibt sich aus der Erwartung, daß die internationalen Kohlepreise im Vergleich zu anderen Brennstoffen relativ niedrig bleiben und daß die unterschiedliche Behandlung für Braunkohle lediglich die Kohlenstoffkomponente der Steuer betrifft.

3. Im Zusammenhang mit der Privatisierung der früheren Staatsunternehmen durch die Treuhandanstalt hat die Kommission beschlossen, öffentliche Mittel zur Beseitigung von Altlasten, die vor der Wiedervereinigung angefallen sind, nicht als staatliche Beihilfen zugunsten der betroffenen Unternehmen zu behandeln⁽²⁾. Diese Vorgehensweise wurde von der Kommission allgemein im „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“⁽³⁾ bestätigt. Der Kommission liegen darüber hinaus keine Informationen vor, nach denen die deutschen Behörden beabsichtigen, Beihilfen zur Beseitigung von ökologischen Folgewirkungen zu gewähren, die sich aus der zukünftigen Braunkohlegewinnung in den Revieren der Niederlausitz ergeben könnten. Eventuelle zukünftige Beihilfen müßten jedoch im Einzelfall — wie in allen anderen Industriebereichen auch — nach den geltenden Regeln untersucht werden.

4. Der Kommissionsvorschlag besteht aus einem breitangelegten Marktanzreiz zur Begrenzung von CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz unter Einschluß aller Energiequellen. Wenn bestimmte Produkte ausgenommen würden, entstünden Marktverzerrungen, da diese Produkte einen Wettbewerbsvorteil erhalten würden. Darüber hinaus würde es schwierig sein, solche Wettbewerbsvorteile später zu beseitigen. Allerdings wird es der Kommission erst nach der Einführung einer CO₂-Energiesteuer möglich sein, sich vollständig zu dieser Frage zu äußern, da wesentliche Merkmale einer solchen Steuer, wie z. B. Steuersätze oder eventuelle Steuerbefreiungen, noch im Rat und im Parlament diskutiert werden müssen.

5. Nach der Richtlinie 85/337/EWG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung wichtig, wenn ein Vorhaben, insbesondere aufgrund seiner Natur, seiner Lage oder seiner Ausmaße bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte. Allerdings haben die Mitgliedstaaten für Vorhaben, betreffend der Braunkohlenförderung im Tagebau (Anhang II, Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie), einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wann diese Bedingungen erfüllt sind. Die Zeitdauer der Förderung ist in diesem Fall nur ein Element von vielen, die zu berücksichtigen sind.

6. Die wettbewerbsrechtliche Struktur des Braunkohlenbergbaus in den neuen Bundesländern muß aus historischer

und betriebsspezifischer Perspektive gesehen werden. Man könnte zwar sagen, daß die beiden Unternehmen Mibrag und Laubag de facto ein Abbaumonopol in ihren Revieren haben. Diese Situation entstand jedoch bereits vor der Wiedervereinigung; sie ist darüber hinaus auch betriebstypisch, wie bei anderen großen Braunkohleunternehmen in der Europäischen Union zu sehen ist.

Im Falle der genannten Unternehmen verfolgt die Kommission die Privatisierungsbemühungen durch die Treuhandanstalt sehr eng nach den einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechtes. Der Verkauf der Mibrag an ein multinationales Konsortium ist abgeschlossen; er wurde von der Kommission nach der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse genehmigt⁽⁴⁾. Die Privatisierung der Laubag ist noch nicht abgeschlossen; die Kommission überwacht diesen Vorgang, um ihn zu gegebener Zeit beurteilen zu können.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 226 endg.

⁽²⁾ 21. Bericht zur Wettbewerbspolitik, Ziffer 249.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ Artikel 6.1(B) Entscheidung IV/M/402 PowerGen/NRG Energy/Morrison Knudsen/Mibrag vom 27. 6. 1994 — ABl. Nr. C 189 vom 12. 7. 1994 und Pressemitteilung IP/94/58631 vom 28. 6. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1787/94

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/08)

Betrifft: Tanzbären

Sind der Kommission grausame Methoden beim Abrichten von Tanzbären in Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekannt?

In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden noch Tanzbären zur Belustigung der Bevölkerung abgerichtet und eingesetzt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1994)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen werden Braunbären in der Gemeinschaft nicht mehr abgerichtet.

Der letzte Mitgliedstaat, in dem es noch Tanzbären gab, war Griechenland. Mit Unterstützung der Kommission wurden

jedoch (über das in den beiden letzten Jahren eingeführte Programm LIFE-Arctos) die letzten Exemplare aus dem Verkehr gezogen und befinden sich derzeit in einem Sonderzentrum in Florina in Pflege.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1804/94

von Arie Oostlander (PPE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/09)

Betrifft: Gleichstellung des Diploms „Fachschulingenieur“ mit dem Diplom „Fachhochschulingenieur“

Im Zuge der deutschen Vereinigung hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Diplom „Fachschulingenieur“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Diplom „Fachhochschulingenieur“ der Bundesrepublik gleichgestellt. In den Genuß dieser Regelung kommen nur Staatsangehörige der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Arbeitnehmer bzw. Studienabgänger mit Ingenieurausbildung auf Fachoberschulniveau aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen nicht unter diese Regelung.

Kann die Kommission mitteilen, wie diese Regelung sich zu der Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome verhält und ob insbesondere in diesem Fall eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1994)

Um sich auf die Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, berufen zu können, muß ein Staatsangehöriger der Gemeinschaft entweder ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) vorweisen können oder im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen im Sinne von Artikel 3 Absatz b) sein. Das Diplom eines Fachhochschulingenieurs, das nach dem erfolgreichen Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Hochschuleinrichtung ausgestellt wird und aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die notwendige berufliche Befähigung zur Ausübung eines reglementierten Berufs verfügt, ist eindeutig ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG. Der letzte Unterabsatz von Artikel 1 Buchstabe a) enthält eine Bestimmung über sogenannte alternative Ausbildungswege: Danach sind Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, wenn sie

eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen, im Sinne der Richtlinie als „Diplom“ zu behandeln. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, d. h. wenn das in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte Diplom eines Fachschulingenieurs von den zuständigen deutschen Behörden als gleichwertig mit dem Diplom des Fachhochschulingenieurs anerkannt wurde und es beispielsweise in bezug auf das Führen einer Berufsbezeichnung dieselben Rechte verleiht, ist es im Sinne der Richtlinie als „Diplom“ zu betrachten, so daß sich die Inhaber dieses Diploms zwecks Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten auf die Richtlinie berufen können.

Schränken die betreffenden innerstaatlichen Vorschriften jedoch das Recht auf Herstellung der Gleichwertigkeit mit dem Diplom des Fachhochschulingenieurs auf Inhaber des Fachschulingenieur-Diploms deutscher Staatsangehörigkeit ein, ist dies ein Verstoß gegen Artikel 6 EG-Vertrag, der jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt. Die Kommission wird deshalb von den deutschen Behörden den Wortlaut der vom Herrn Abgeordneten genannten Bestimmungen anfordern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1809/94

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die **Kommission**

(1. September 1994)

(95/C 36/10)

Betrifft: Bestimmungen beim Europäischen Gerichtshof betreffend den Urlaub für die Teilnahme an Wahlen

Die beim Gerichtshof geltenden Bestimmungen zur Regelung des Urlaubs für die Teilnahme an Wahlen benachteiligen offenkundig erheblich solche Beamten, deren Heimorte weit entfernt sind, wie beispielsweise Beamte, die von der luxemburgischen Grenze kommen (60 km), mit Beamten aus Como oder Aosta (600 km) gleichgestellt werden. Dies ist insofern eine Verletzung des im Statut verankerten Urlaubsanspruchs eines jeden Beamten, als er gezwungen ist, einen Teil seines Urlaubsanspruchs für die Erfüllung seiner Wahlpflicht aufzuwenden, weil die notwendige Reisezeit nicht anerkannt und deshalb auch keine sogenannte Reisezeit gewährt wird, wenn dem Urlaub, der vor einer Wahl genommen wird, ein Wochenende vorausgeht. Bei der Berechnung dieses Urlaubs werden zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge also nicht berücksichtigt.

Kann die Kommission angesichts dieser Überlegungen eine Regelung einführen, die den Gemeinschaftsbeamten die Wahrnehmung ihres Wahlrechts in ihrem Herkunftsland dadurch erleichtert, daß ihnen für den Wahlurlaub eine

Pauschalsumme als Entschädigung dafür gezahlt wird, daß sie wegen Erfüllung ihrer Wahlpflicht auf einen Feiertag verzichten mußten?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(16. November 1994)

Beim Europäischen Gerichtshof — wie im übrigen auch bei den anderen Gemeinschaftsorganen — gelten für die Dienstbefreiung zur Teilnahme an Wahlen folgende Bestimmungen:

- a) Ein Tag Dienstbefreiung wird Beamten und sonstigen Bediensteten gewährt, die zur Teilnahme an den unten genannten Wahlen reisen, sofern der Wahltag ein Arbeitstag ist:
 - Parlamentswahlen;
 - Wahlen zum Europäischen Parlament;
 - Präsidentschaftswahlen;
 - Volksentscheide;
 - Wahlen in den deutschen Bundesländern, den autonomen Regionen in Spanien, den Regionen in Italien und anderen Regionen mit vergleichbaren Statuten;
 - Gemeinde-, Kommunal- und Kantonalwahlen.
- b) Die Anzahl der Reisetage wird entsprechend der Entfernung zwischen dem Dienort und dem Wahlort wie folgt festgelegt:
 - vom 50 km bis 600 km: 1 Tag;
 - von 601 km bis 900 km: 1,5 Tage;
 - von 901 km bis 1 400 km: 2 Tage;
 - von 1 401 km bis 2 000 km: 2,5 Tage;
 - über 2 000 km: 3 Tage.
- c) Die Dienstbefreiung und etwaige Reisetage ⁽¹⁾ werden nur gewährt, wenn eine Bestätigung der Teilnahme an der Wahl vorgelegt wird. Sie werden nicht gewährt, falls Briefwahl oder die Wahl bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung möglich sind, ohne daß die Beamten oder sonstigen Bediensteten damit das Recht verlieren, an anderen Wahlen teilzunehmen.
- d) Sieht das Wahlsystem zwei Wahlgänge vor, so können die Beamten und sonstigen Bediensteten, die an beiden Wahlgängen teilnehmen, Reisetage für jede Reise erhalten. In diesem Fall müssen sie sich zwischen den beiden Wahlgängen und nach dem zweiten Wahlgang persönlich mit der obengenannten Teilnahmebestätigung bei der zuständigen Dienststelle melden, um die Reisetage gewährt zu bekommen. Melden sie sich erst nach der zweiten Fahrt, so werden ihnen die Reisetage nur einmal gewährt.

- e) Die Reisetage werden in der Regel je zur Hälfte bei Beginn der Abwesenheit vom Dienst (Hinfahrt) sowie am Ende der Abwesenheit vom Dienst (Rückfahrt) gewährt. Dasselbe gilt, wenn der Abwesenheit vom Dienst aufgrund einer Dienstbefreiung ein kurzer Jahresurlaub vorausgeht und/oder im Anschluß daran angetreten wird. Geht der gesamten Dauer der Abwesenheit außerdem ein Wochenende voraus bzw. folgt ein Wochenende, so wird davon ausgegangen, daß die Reise (Hin- und/oder Rückfahrt) während dieser Zeit erfolgt, sofern der Beamte oder sonstige Bedienstete nichts anderes nachweist.
- f) Geht der Dienstbefreiung ferner ein Jahresurlaub von zehn oder mehr Tagen voraus bzw. wird ein solcher Jahresurlaub im Anschluß an die Dienstbefreiung angetreten, so wird nur die Hälfte der für eine Dienstbefreiung vorgesehenen Reisetage gewährt, und dies zu den im vorhergehenden Absatz geltenden Bedingungen.

Demnach hat ein Beamter/eine Beamte, der (die) in seinem (ihrem) Herkunftsland an der Wahl teilzunehmen wünscht, obwohl dazu auch an seinem (ihrem) Dienstort Gelegenheit besteht, keinen Anspruch auf Dienstbefreiung.

Die Kommission und die übrigen Organe vertreten die Auffassung, daß dem Recht der Gemeinschaftsbeamten auf ungehinderte Teilnahme an Wahlen mit diesen Bestimmungen voll und ganz Rechnung getragen wird.

- (1) Die Reisetage werden auch gewährt, wenn die Wahl an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1833/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/11)

Betrifft: Forstwirtschaftlicher Weg zwischen Viki und Kambia

Die zuständigen griechischen Behörden der Insel Chios planen den Bau eines forstwirtschaftlichen Weges in der Region Viki Kambia auf der Insel Chios. Jedoch ist folgendes dazu anzumerken:

1. Die gesamte Region Kambia (zwischen dem Dorf Viki und Agiasmata im Westen) ist ein Feuchtbiotop, das für bestimmte seltene Greifvogelarten wie Mäusebussarde und Habichtsadler von großer Bedeutung sind; diese Vogelarten, die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ als geschützte Vogelarten gelten, sind durch den Bau dieses forstwirtschaftlichen Weges von der Ausrottung bedroht.
2. Des weiteren wurde keine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Richtlinie 35/337/EWG⁽²⁾ durchgeführt.

3. Der Bau dieses forstwirtschaftlichen Weges wird das Landschaftsbild dieser Region nachhaltig verändern.
4. Der Ökologie- und Umweltschutzverband der Insel Chios hat schwere Vorbehalte gegen das geplante Projekt geäußert.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergreifen wird, um die Zerstörung der Umwelt und des Landschaftsbildes zu verhindern? Welche konkreten Maßnahmen plant sie angesichts des Verstoßes gegen die Richtlinien 79/409/EWG und 85/337/EWG?

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(26. Oktober 1994)

Forstwirtschaftliche Wege wie der zwischen Viki und Kambia geplante fallen nicht unter die Richtlinie 85/337/EWG, in deren Anhängen I und II die Straßenarten festgelegt sind (Autobahnen, Schnellstraßen und andere), bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 und Artikel 4 dieser Richtlinie durchzuführen ist.

Ferner wurde das vom Herrn Abgeordneten genannte Biotop von der griechischen Regierung nicht als Sonder-schutzgebiet gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen.

Es wurde ferner nicht in das Verzeichnis der Gebiete von großer Bedeutung für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft aufgenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1836/94

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(1. September 1994)

(95/C 36/12)

Betrifft: Förderung des Fahrrads als umweltgerechtes Verkehrsmittel

Zur Zeit ist eine Gruppe von Jugendlichen mit dem Fahrrad in Europa unterwegs, um auf die Notwendigkeit einer umweltgerechten Politik hinzuweisen. Obwohl die Entwicklung der Umweltpolitik der Europäischen Union fortschreitet, ist die Integration des Umweltaspekts in andere Bereiche der Politik wie die Verkehrs- und Handelspolitik noch völlig unzureichend.

Ist die Kommission bereit, eine Politik zu fördern, die auf einen umweltgerechten Verkehr hinwirkt, indem Beihilfen für Untersuchungen über die Möglichkeiten bereitgestellt werden, das Fahrrad als Autoersatz im Stadtverkehr einzusetzen?

Ist die Kommission ferner bereit, einen Teil (mindestens 10 %) der Mittel für Forschung und Entwicklung, die jetzt der Automobilindustrie zur Verfügung gestellt werden, an die Fahrradindustrie umzuleiten, damit auch dort neue Impulse geschaffen werden, um das mittlerweile 100 Jahre alte Konzept des Fahrrads drastisch zu verbessern und so dieses umweltfreundliche Fahrzeug für die breite Öffentlichkeit attraktiver zu gestalten?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**
(28. Oktober 1994)

Die Mitteilung „Die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik Globalkonzept einer Gemeinschaftsstrategie für eine auf Dauer tragbare Mobilität“ vom 2. Dezember 1992 ⁽¹⁾ enthält die verkehrspolitischen Vorstellungen und Prioritäten der Kommission bis über das Jahr 2000 hinaus.

Darin erkennt die Kommission die positive Rolle des Radfahrens und Gehens voll an. Die Förderung sicherer öffentlicher Verkehrsmittel und die Unterstützung lokaler Initiativen zugunsten von Radfahrern und Fußgängern als Beitrag zur Qualität der städtischen Umwelt sind daher Prioritäten für die Verkehrspolitik der Gemeinschaft in den nächsten Jahren.

In den letzten Jahren hat die Kommission Studien über die Sicherheit von Fahrrädern und die Beförderung von Fahrrädern durch die Bahn finanziert, zur Erstellung von Leitlinien für den Fahrradverkehr in Städten beigetragen und sich an den administrativen Kosten mehrerer „Velocity“-Konferenzen beteiligt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 494 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1849/94

von Florus Wijsenbeek (ELDR)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/13)

Betrifft: Mögliche Verschiebung des Baus der Betuwe-Strecke

1. Hat die Kommission die kürzlich veröffentlichten Handelsdaten zur Kenntnis genommen, aus denen hervorgeht, daß der Warenstrom zwischen den Niederlanden und Deutschland in den nächsten Jahren erheblich zunehmen wird?

2. Ist die Kommission sich darüber im klaren, daß in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen beiden Ländern unverzichtbar ist?

3. Kann die Kommission bestätigen, daß der Bau der deutschen Verbindung zur Betuwe-Strecke nicht auf nennenswerte Probleme stößt und daß es daher nicht zu

Verzögerungen kommen wird, daß dagegen von niederländischer Seite durchaus eine Vertagung der Entscheidung über die Betuwe-Strecke zu erwarten ist?

4. Ist der Kommission bekannt, daß sich jetzt herausgestellt hat, daß die Streckenführung nicht einmal die deutsche Grenze erreichen wird?

5. Kann die Kommission bestätigen, daß zuvor alle erforderlichen Beschlüsse, darunter eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein grenzübergreifendes Planfeststellungsverfahren, unter Beachtung aller Einspruchsgarantien für die Bürger gefaßt wurden?

6. Beabsichtigt die Kommission, auf die niederländische Regierung dahingehend Druck auszuüben, daß eine weitere Verschiebung vermieden und dafür gesorgt wird, daß die erforderliche Verbindung so schnell wie möglich realisiert wird?

— Falls ja, innerhalb welcher Frist?

— Falls nein, warum nicht?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1994)

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Verkehrsverbindungen zwischen den Niederlanden und Deutschland — angesichts der Voraussagen für die Verkehrsentwicklung — voll an. Daher wurden eine Reihe von Verbindungen zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten in die verschiedenen modalen Leitschemata für transeuropäische Netze (TEN) sowie in den jüngsten Vorschlag für eine Entscheidung des Parlamentes und des Rates über Leitlinien der Gemeinschaft für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes ⁽¹⁾ aufgenommen.

Die Kommission wurde davon unterrichtet, daß sich eine Überprüfung der Streckenführung für das Projekt der Betuwe-Strecke, insbesondere aufgrund von Umweltschutzaufgaben, als erforderlich erwiesen hat. Diese Überprüfung findet zur Zeit statt. Der Kommission ist jedoch kein Beschluß bekannt, durch den das auf dem Europäischen Rat in Korfu vorgelegte Projekt — abgesehen von seiner Aufnahme in die erste Stufe der von der Christophersen-Gruppe ermittelten vorrangigen Verkehrsinfrastrukturprojekte — geändert worden wäre.

Die Kommission wird die Anwendung aller durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Verfahren überwachen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und öffentlichen Ausschreibungen. Die im Rahmen des nationalen Rechts vorgeschriebenen Verfahren werden von den einzelstaatlichen Behörden überwacht.

Aufgabe der Gemeinschaft in der Verkehrsinfrastrukturpolitik ist es, allgemeine Leitlinien für den Aufbau der Netze zu erstellen und im Rahmen dieser Leitlinien Projekte von gemeinsamem Interesse zu ermitteln. Die Durchführung der Projekte obliegt den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission beabsichtigt nicht, in die Entschei-

dungsfindung der betroffenen Mitgliedstaaten einzugreifen, es sei denn, sie erfährt von Maßnahmen, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen könnten.

(¹) ABl. Nr. L 305 vom 10. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1866/94

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/14)

Betrifft: Illegale Arbeit in der Konfektionsindustrie

Der niederländische Staat hat das Gesetz über die „Steuer- und Sozialversicherungspflicht eines mittelbaren Arbeitgebers“ verschärft, wodurch auch in der illegalen Konfektionsindustrie der Unternehmer für die Steuern und Arbeitnehmerversicherungsprämien verantwortlich gemacht werden kann, die ein Subunternehmer für die vergebenen Arbeiten entrichten muß. Einseitige Maßnahmen von EU-Mitgliedstaaten haben ungewollt zur Folge, daß die illegalen Fertigungsbetriebe in die Nachbarländer abwandern.

Kann die Kommission eine Übersicht über die Maßnahmen betreffend illegale Arbeit in der Konfektionsindustrie in den übrigen Mitgliedstaaten vorlegen? Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, um auf der Grundlage des Vertrages von Maastricht und ihrer Mitteilung vom Februar 1994 (¹) die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren? Sieht die Kommission Möglichkeiten, eine EU-Richtlinie über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht eines mittelbaren Arbeitgebers zu erlassen?

(¹) Dok. KOM(94) 23 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1870/94

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/15)

Betrifft: Illegale Arbeit in der Konfektionsindustrie

Nach groben Schätzungen gibt es in den Niederlanden 800 illegale Konfektionsfertigungsstätten mit insgesamt 10 000 bis 12 000 Arbeitnehmern. Nach diesen Schätzungen entgehen dem niederländischen Staat jährlich 100 bis 200 Millionen Gulden an Beiträgen und Steuern, die die illegale Konfektionsindustrie dem Staat schuldet. Infolge der Verschärfung der niederländischen Vorschriften und verstärkter Fahndung im Jahr 1993 würden illegale Fertigungsstätten in Nachbarländer abwandern. Ist der Kommission die Verlagerung illegaler Fertigungsstätten aus den Niederlanden nach Belgien oder nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekannt?

Hat die Kommission Anlaß, in absehbarer Zukunft mit einer Abnahme bzw. Zunahme der Zahl illegaler Fertigungsstätten in der Europäischen Union zu rechnen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-1866/94 und E-1870/94

(30. November 1994)

Die Kommission ist sich der Tragweite des Problems der illegalen Fertigungsbetriebe in der Konfektionsindustrie der einzelnen Mitgliedstaaten bewußt. So haben sich auch die Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs für die Textil-/Bekleidungsbranche intensiv mit dieser Frage befaßt.

In diesem Zusammenhang haben die Sozialpartner 1993 einen Bericht über die Schattenwirtschaft und die illegalen Formen der Arbeit aktualisiert, der erstmals 1990 von der Kommission veröffentlicht worden war. Der Bericht enthält auch ein Kapitel über die in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Arbeit getroffenen Maßnahmen.

Es handelt sich hierbei um ein Problem, das nur schwer quantifizierbar ist, so daß auch die künftige Entwicklung kaum vorhersehbar ist.

Informationen über die Abwanderung illegaler Fertigungsbetriebe aus den Niederlanden in andere benachbarte Mitgliedstaaten liegen der Kommission nicht vor.

Die Frage der illegalen Arbeit stand auch auf der Tagesordnung einer vom Rat organisierten Tagung. Dabei wurde festgestellt, daß nach Ansicht der meisten Mitgliedstaaten hier nach dem Subsidiaritätsprinzip verfahren werden sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1868/94

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/16)

Betrifft: Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel

In ihrer Mitteilung vom Juni 1994 (¹) über die Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel schlägt die Kommission die Aufnahme von als Anreiz konzipierten Sonderregelungen in das Allgemeine Präferenzsystem (APS) zur Förderung des sozialen Fortschritts und des Umweltschutzes vor. Diese Regelung umfaßt neben einer Sozial- und einer Umweltklausel Maßnahmen im Bereich des geistigen Eigentums, den Umfang der Öffnung der Märkte nach den Kriterien des Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Drogenbekämpfung. Befürchtet die Kommission angesichts

der von ihr genannten Bemühungen um Vereinfachung und Transparenz des APS nicht übermäßig umfangreiche Verfahren und Vorschriften? Wie sollen die Kriterien festgelegt werden? Werden die Kriterien in Absprache mit den begünstigten Ländern festgesetzt?

Kommen die am wenigsten entwickelten Länder angesichts ihrer besonderen Situation und ihres Mangels an Mitteln ausreichend in den Genuß der Fördermaßnahmen, wenn andere begünstigte Länder flexibler auf die neuen Maßnahmen reagieren können?

(¹) Dok. KOM(94) 212 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1869/94

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/17)

Betrifft: Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel

In ihrer Mitteilung vom Juni 1994 über die Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel schlägt die Kommission vor, im Rahmen des APS insbesondere die Gründung von Erzeugerorganisationen zu unterstützen, die direkte Handelsverbindungen mit Importeuren in die Gemeinschaft schließen können, wobei zugleich fortschrittlichere Sozial- und Umweltbedingungen geschaffen werden.

Wird die Kommission bei der Ausarbeitung des Vorschlags an die Berichte des Europäischen Parlaments über fairen und solidarischen Nord-Süd-Handel (PE 152.325/endg. und PE 206.396/endg.) anknüpfen?

Erwägt die Kommission — wie dies im Bericht Langer (PE 206.396 endg.) empfohlen wird — die Anerkennung und den Schutz eines Gütesiegels, das Fair-Trade-Erzeugnisse ausweist und dem gerechten und solidarischen Handel den Zugang zu einer bestimmten Vorzugsbehandlung eröffnet?

Gemeinsame Antwort von Herrn Marín

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen

E-1868/94 und E-1869/94

(21. Oktober 1994)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 1. Juni 1994 die Grundsätze für die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) in den nächsten zehn Jahren festgelegt.

In der Folge verabschiedete sie am 7. September 1994 (¹) ihren Vorschlag für den ersten Dreijahresplan, der ab 1. Januar 1995 umgesetzt werden soll; nach Stellungnahme des Parlaments liegt er jetzt dem Rat zur Genehmigung vor. Mit diesem Vorschlag wurden die in der Mitteilung vom Juni dargelegten Grundsätze in einen Rechtsakt umgesetzt.

Der vorgeschlagene Plan enthält unter anderem auch Klauseln, die als Anreiz für sozial- und umweltpolitische Maßnahmen dienen. Sie werden als Ergänzung zum APS angewandt und sind als Ausgleich für die Mehrkosten gedacht, die den Empfängerländern durch die Durchführung derartiger fortschrittlicher Politiken entstehen.

Als Kriterien dienen im Falle der Sozialklausel die Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), vor allem der Normen bezüglich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich zu organisieren und kollektiv zu verhandeln, sowie der Normen bezüglich des Mindestalters für Arbeitnehmer. Im Falle der Umweltklausel entsprechen die Kriterien den Zielen der internationalen Umweltkonventionen und der Agenda 21. Die Anreizregelungen gelten zunächst für Tropenholzprodukte aus Wäldern, die gemäß den Standards der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) nachhaltig bewirtschaftet werden.

Zur Umsetzung dieser neuen Anreizklauseln bedarf es an und für sich keiner neuen Verfahren, es handelt sich vielmehr um eine Erweiterung der bisherigen Verfahren. Hat ein Empfängerland einmal erklärt, daß es sich an die in den IAO-Konventionen festgesetzten Kriterien hält, und den Wunsch geäußert, diese Klauseln zu nutzen, erfolgt die Kontrolle anhand einer auf dem Präferenzursprungszeugnis angebrachten und von den Behörden des begünstigten Ausfuhrlandes bestätigten Erklärung; dabei wird in ähnlicher Weise verfahren wie im Falle der Ursprungsregeln.

Die als Anreiz gedachte Sonderregelung, die den Ländern bei der Bekämpfung des Drogenhandels helfen soll, stützt sich nicht auf denselben Mechanismus; die Kommission hat lediglich vorgeschlagen, an der bisherigen Sonderregelung festzuhalten. Was den Schutz geistigen Eigentums betrifft, so hat die Kommission im ersten operationellen Plan für diesen Bereich keine Sonderklausel vorgeschlagen. In Betracht gezogen wird diese Frage beim nächsten operationellen Plan, der 1998 anläuft.

Geplant ist, daß die am wenigsten entwickelten Länder nach dem vorgeschlagenen APS (wie schon jetzt) vollständige Zollfreiheit genießen. Dementsprechend wird ihnen jetzt und fürderhin eine Behandlung zuteil, wie sie günstiger nicht sein kann. Aus diesem Grunde können die am wenigsten entwickelten Länder die Sozialklausel nicht besser nutzen als andere. Dies entspricht auch dem Grundgedanken einer positiven Sozialklausel, wonach der soziale Fortschritt erst gefördert werden kann, wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Entwicklung erreicht ist. Da die am wenigsten entwickelten Länder dieses Mindestmaß offensichtlich noch nicht erreicht haben, müssen sie zunächst die bestmögliche Behandlung erhalten, die das APS bietet.

Im Rahmen des APS beabsichtigt die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, für die Inanspruchnahme weiterer Präferenzen ein Qualitätskennzeichen für Fair-Trade-Produkte einzuführen.

Dennoch befürwortet sie, wie sie in der Mitteilung vom 1. Juni 1994 erklärt hat, den Einsatz weiterer Kooperations-

instrumente zur Förderung eines gerechten Handels und unterstützt dieses Konzept voll und ganz. In diesem Zusammenhang hat der einschlägige Bericht Herrn Langers bei der Kommission großes Interesse hervorgerufen.

(¹) Dok KOM(94) 337.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1880/94

von Rolf Linkohr (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/18)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung beim Hochgeschwindigkeitszug Méditerranée

Kann die Kommission sicherstellen, daß bei der Planung und beim Bau der Schienenstraße für den Hochgeschwindigkeitszug (TGV) Méditerranée von seiten der französischen Behörden das Gemeinschaftsrecht — insbesondere die Richtlinien 79/409/EWG (¹) zum Schutz wildlebender Vogelarten, 92/43/EWG (²) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und 83/337/EWG (³) — zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten wird?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

(³) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort von Herrn Paleokrassas

im Namen der Kommission

(10. November 1994)

Bei der Kommission sind mehrere Klagen zum Projekt TGV Méditerranée eingegangen. Auf der Grundlage der angezeigten Tatbestände hat sich die Kommission an die französische Regierung gewandt, um die korrekte Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu prüfen, insbesondere der Richtlinien 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1881/94

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/19)

Betrifft: Beförderung von Rohöl in den Mittelmeerraum

Die Kommission ist über die Pläne für die Beförderung von Rohöl mittels Pipeline in den Mittelmeerraum unterrichtet. Einem der Vorschläge für die Trassenführung zufolge soll das Rohöl von der Krim durch den Hafen von Burgas nach

Alexandrien befördert werden. Die Strecke wird in diesem Fall viel kürzer sein und nur 1/3 der Kosten anderer Projekte beanspruchen. Sind der Kommission und der Europäischen Investitionsbank dieser Vorschlag bekannt? Wie beurteilt sie ihn?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(31. Oktober 1994)

Die Kommission verfolgt im Rahmen ihrer Politik zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Probleme des Rohöltransportes in dieser Region mit großer Aufmerksamkeit.

So wurde sie von einem Projekt zum Bau einer Rohölleitung zwischen Burgas (Bulgarien) und Alexandropolis (Griechenland) unterrichtet.

Nach Ansicht der Kommission könnte ein solches Projekt zu einer Lösung angesichts des zunehmenden Rohöltransportvolumens zwischen dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeerraum beitragen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission kürzlich die Schirmherrschaft einer Konferenz in Griechenland übernommen hat, auf der die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die von diesem Problem betroffenen Mitgliedstaaten vertreten waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1911/94

von José Happart (PSE)

an die Kommission

(6. September 1994)

(95/C 36/20)

Betrifft: Rindfleisch

Wie stellt sich die Situation auf dem Rindfleischsektor dar?

Wieviel Tonnen Fleisch werden gegenwärtig gelagert?

Welche Mengen werden in den einzelnen Mitgliedstaaten gelagert (aufgeschlüsselt nach Ort und Menge)?

Antwort von Herrn Steichen

im Namen der Kommission

(26. Oktober 1994)

Seit 1993 besteht wieder ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Rindfleischmarkt, was im wesentlichen auf den starken Produktionsrückgang des Jahres 1993 (etwa 7%) zurückzuführen ist.

Zu den strukturellen Faktoren, die mit der Entwicklung des Produktionszyklus und der zunehmenden Produktivität der

Milchkühe zusammenhängen (aufgrund der durch die Quotenregelung begrenzten Milchherzeugung geht die Zahl der Milchkühe und somit die Kälberherzeugung von Jahr zu Jahr zurück), kamen eine Reihe neuer produktionseindämmender Maßnahmen hinzu: die Begrenzung der Einfuhren von Kälbern und jungen Rindern, die Einführung von Quoten, die Berücksichtigung der Besatzdichte bei der Gewährung von Prämien sowie die Einführung von Gewichtsgrenzen für interventionsfähige Rinderschlachtkörper.

Auf diese Weise war ein umfangreicher Abbau der öffentlichen Bestände möglich, die von ihrer Rekordhöhe von 1 089 000 Tonnen Schlachtkörpergewicht am 1. Januar 1993 auf 230 000 Tonnen Ende August 1994 schrumpften. Seit Mitte Juli gibt es für junge Rinder und seit Mitte November 1993 für Ochsen keine öffentlichen Interventionsmaßnahmen mehr, und der Abbau der Bestände wurde durch die äußerst dynamische Absatzpolitik der Kommission erleichtert.

Mehr als 90 % der Gesamtmenge von 230 000 Tonnen befinden sich in Irland (150 000 Tonnen) und im Vereinigten Königreich (61 000 Tonnen), der Rest verteilt sich auf Italien (9 000 Tonnen), Dänemark (6 000 Tonnen), Deutschland (3 000 Tonnen) und Frankreich (1 000 Tonnen).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1915/94

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission
(6. September 1994)
(95/C 36/21)

Betrifft: Schwefelwasserstoffemissionen

Wird die Kommission, um eine Senkung der Schwefelemissionen zu erzielen, die in unterschiedlicher Höhe bei verschiedenen Bauarten von Kraftfahrzeugkatalysatoren entstehen, Standards auf EU-Ebene über den vorgeschriebenen maximalen Schwefelgehalt von bleifreiem Benzin einführen, um so die Reduktion möglicher Schadstoffe an der Quelle zu fördern?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(21. Oktober 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß Katalysatoren in Personenkraftwagen mit Benzinmotor zu Schwefelwasserstoffemissionen führen können. Obwohl der Geruch dieser Emissionen sehr unangenehm ist, wird Schwefelwasserstoff nur in geringen Mengen abgegeben; bei diesen schwachen Konzentrationen sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten.

Dagegen hat die Kommission Bedenken über mögliche Auswirkungen von Schwefelbestandteilen in unverbleitem

Benzin auf den Wirkungsgrad des Katalysators in bezug auf Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe insgesamt, Stickstoffoxide und Benzol. Im Rahmen des europäischen „Auto-Oil“-Programms wird daher zur Zeit untersucht, welche Rolle der Schwefel bei mit Katalysator ausgerüsteten europäischen Personenkraftwagen spielt. Die Ergebnisse dieses Programms werden Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeuge im Jahr 2000 haben. Sollte es sich aufgrund der Ergebnisse des „Auto-Oil“-Programms als notwendig erweisen, den Schwefelgehalt herabzusetzen, wäre einer der damit verbundenen Vorteile auch eine Verminderung des unangenehmen Geruchs der geringen Mengen von Schwefelwasserstoff in den Abgasen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1917/94

von Josu Imaz San Miguel (PPE)
an die Kommission
(6. September 1994)
(95/C 36/22)

Betrifft: Treibnetze

In seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 1993 beschloß das Europäische Parlament ein Verbot der Verwendung von Treibnetzen. Gleichmaßen wurde beschlossen, daß die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats die Verwendung dieser Fanggeräte innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone genehmigen kann, wenn sie sich dabei auf von Fall zu Fall auszuarbeitende Vorschriften stützt.

Die jüngsten Vorfälle, in die Fischer der Union wegen der Verwendung dieser Fanggeräte verwickelt waren und die — sowohl von den Berufsvereinigungen der Fischer als auch den Inspektoren und der Kommission selbst — vorgelegten Beweise und Schriftsätze im Zusammenhang mit dem Verstoß der französischen Flotte gegen geltende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffend die Verwendung von Treibnetzen beim Thunfischfang, zu denen erschwerend die offensichtliche Nachlässigkeit der französischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten kommt, um sicherzustellen, daß kein Schiff Netze an Bord hat oder verwendet, deren Gesamtlänge 2,5 Kilometer übersteigt, wie in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt, machen deutlich, daß die parlamentarische Initiative vom Dezember 1993 die einzige ernstzunehmende Maßnahme gegen die Verletzung von Gemeinschaftsrecht einerseits und der von der Kommission anerkannten internationalen Verträge andererseits gewesen ist. Die Kommission möge daher folgende Frage beantworten:

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um die Vorschläge des Parlaments so rasch wie möglich umzusetzen, und welche Garantien kann sie geben, daß im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschläge des Parlaments vom Dezember 1993 sorgfältig darauf geachtet wird, daß kein Fischerfahrzeug Netze mit einer Gesamtlänge von mehr als 2,5 Kilometer an Bord hat oder verwendet, wie in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(13. Oktober 1994)**

Die Kommission hat alles in ihrer Macht stehende getan, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsverordnungen über die Begrenzung der Treibnetzlänge auf 2,5 Kilometer von den nationalen Kontrollbehörden ordnungsgemäß angewendet und voll umgesetzt werden.

Fischereinspektoren der Kommission sind als unabhängige Beobachter ständig an Bord der Überwachungsfahrzeuge der Mitgliedsstaaten anwesend gewesen.

Der Kontrollumfang in diesem Fischereizweig war dieses Jahr so groß wie nie zuvor. Bis zu acht Patrouillenfahrzeuge der Mitgliedsstaaten überwachten gleichzeitig den Thunfischfang auf Hoher See.

Der Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ zur künftigen Verwendung von Treibnetzen wird vor einer Entscheidung des Rates ebenso wie die Stellungnahme des Parlaments vom Rat geprüft werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 131 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1918/94
von Caroline Jackson (PPE)
an die Kommission
(6. September 1994)
(95/C 36/23)**

Betrifft: EU-Zuschuß für die Baby Milk Action Coalition

Kann die Kommission bestätigen, daß sie in den letzten zwei Jahren einen Zuschuß für die Baby Milk Action Coalition gewährt hat, die energische Kampagnen gegen Babynahrung und Babymilch durchführt? Falls ja, befürchtet die Kommission nicht, daß derartige Zuschüsse einen Präzedenzfall für andere Lobbyisten schaffen, um EU-Mittel zu erhalten, mit denen wirkungsvolle Kampagnen gegen die Interessen von Handelsunternehmen in der Europäischen Union durchgeführt werden können?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(9. November 1994)**

Die Unterstützung, die die Kommission den in der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) gewährt, umfaßt auch die Mitfinanzierung von Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen. Nach den einschlägigen Kriterien kommen für eine Kofinanzierung Maßnahmen in Betracht, mit denen einzelne Teile der Öffentlichkeit in den Mitgliedsstaaten über die Entwicklungsländer betreffende Themenbereiche informiert und unterrichtet werden. 1993 wurde ein Dreijahres-

projekt genehmigt, bei dem gemeinsam mit einer Gruppe von NRO — darunter Baby Milk Action Coalition (Vereinigtes Königreich), Wemos (Niederlande) und Aktionsgruppe Babynahrung (Deutschland) — derartige Aktivitäten finanziert werden sollen, die sich speziell auf die Frage der Umsetzung des WHO-Kodex für die Vermarktung von Brustmilchsubstituten zum Schutz des Brustnährens und der Gesundheit der Kinder in Entwicklungsländern beziehen. Die NRO wurden an die Politik der Kommission erinnert, wenn es in derartigen Kampagnen um bestimmte Firmen geht: Solche Aktivitäten sind von diesem und von jedem anderen Babynahrungsprojekt ausgeschlossen, ebenso von Projekten, die sich auf andere Wirtschaftszweige der Gemeinschaft beziehen. Die NRO sind vertraglich verpflichtet, der Kommission über die Verwendung der Gemeinschaftsgelder und ihres eigenen Finanzbeitrags Bericht zu erstatten, um deren vertragsgemäßen Einsatz zu gewährleisten. Die Wirtschaft ist über diese Bestimmungen informiert. Die Angelegenheit wird von der Kommission genauestens verfolgt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1925/94
von Johanna Maij-Weggen und Petrus Cornelissen (PPE)
an die Kommission
(12. September 1994)
(95/C 36/24)**

Betrifft: Genehmigung staatlicher Subventionen für Air France

1. Kann die Kommission bestätigen, daß sie eine Kapitalspritze von 20 Milliarden französischer Franken für Air France durch die französischen Behörden genehmigt hat?
2. Ist der Kommission bekannt, daß die französischen Behörden bereits seit 1991 der Air France jährlich eine finanzielle Unterstützung in beträchtlicher Höhe gewährt haben?
3. Glaubt die Kommission, daß diese Zustimmung der Kritik standhalten kann bis hin zum Europäischen Gerichtshof und, wenn ja, aus welchen Gründen?
4. Kann die Kommission angeben, wie sie diese Unterstützungsmaßnahme kontrollieren wird und wie sie, beispielsweise durch Hinzuziehen eines unabhängigen Beraters, die Gewährleistung hat, daß die Kontrolle auf unabhängige Weise erfolgt?
5. Kann die Kommission verhindern, daß diese Kapitalspritze für Air France, die Wirkung eines Präzedenzfalles bekommt? Wie wird die Kommission anderen Fluggesellschaften, die ihre Umstrukturierung aus eigenen Mitteln finanziert haben, einen Ausgleich dafür bieten, daß der französische Staat der Air France finanziell unter die Arme greift?
6. Wie gewährleistet die Kommission, daß Air France die staatliche Unterstützung nicht nutzt, um eine Preispolitik zum Nachteil anderer Luftfahrtunternehmen zu führen?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1994)

1. Am 27. Juli 1994 verabschiedete die Kommission eine Entscheidung, in der sie die Beihilfe in Höhe von 20 Milliarden französischen Franken, die im Zeitraum 1994—1996 in drei Tranchen an Air France zu deren Umstrukturierung gezahlt werden soll, als gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden, die sicherstellen, daß durch die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Diese Entscheidung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlicht.

Es ist ferner auf die Entscheidung der Kommission vom selben Tag hinzuweisen, wonach die Zeichnung von Air-France-Anleihen in Höhe von 1,5 Milliarden französischen Franken durch die Caisse des Dépôts et Consignations-Participations (CDC-P) als Beihilfe einzustufen ist, die unter Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurde, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und daher zurückzuerstatten ist. Diese Entscheidung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht.

2. Neben den obengenannten Entscheidungen verabschiedete die Kommission im November 1991 und im Juli 1992 zwei Entscheidungen, in denen sie

- a) eine Kapitalerhöhung von Air France durch die französische Regierung in Höhe von 2 Milliarden französischen Franken,
- b) die Zeichnung von ORA (Obligationen, die in Aktien zu tilgen sind) in Höhe von 1,25 Milliarden französischen Franken durch die Banque Nationale de Paris und die Zeichnung von TSDI (nachrangige Schuldverschreibungen mit unbestimmter Laufzeit) in Höhe von 2,6 Milliarden französischen Franken durch ein internationales Bankenkonsortium.

als normale Finanztransaktionen einstufte, die — unter Berücksichtigung des Prinzips einer marktwirtschaftlichen Kapitalanlage — keine Merkmale staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag aufwiesen.

3. Die Kommission verabschiedete die Entscheidungen vom 27. Juli 1994 unter genauer Einhaltung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag, so daß alle betroffenen Parteien ihre Bemerkungen vorlegen konnten. Beide Entscheidungen werden ausführlich begründet; u. a. werden auch die Gründe dafür dargelegt, daß die Kommission eine Beihilfe in Höhe von 20 Milliarden französischen Franken unter bestimmten Bedingungen genehmigt hat, während sie die Zeichnung von Anleihen durch die CDC-P in Höhe von 1,5 Milliarden französischen Franken nicht für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Entscheidungen inhaltlich und formal voll den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

4. Bezüglich der Beihilfe an Air France in Höhe von 20 Milliarden französischen Franken wird in Artikel 2 der Entscheidung die Zahlung der zweiten und dritten Tranche davon abhängig gemacht, daß alle Zusagen und Verpflichtungen der französischen Regierung eingehalten werden und insbesondere das Umstrukturierungsprogramm effizient durchgeführt wird, damit die Höhe der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bleibt.

Die Kommission muß die Durchführung des Plans überwachen. Zu diesem Zweck legt die französische Regierung der Kommission spätestens acht Wochen vor der Zahlung der zweiten und dritten Beihilfetranche (1995 und 1996) einen Bericht über den Fortgang des Umstrukturierungsprogramms vor.

Durch die Entscheidung wird es der Kommission ermöglicht, unabhängige Sachverständige zu benennen, die sie bei der Beurteilung unterstützen.

5. Die Kommission macht ihre Genehmigung von der Einhaltung einer Reihe verbindlicher Zusagen von Seiten der französischen Regierung abhängig, um zu verhindern, daß durch die Beihilfe die Wettbewerbsposition der Konkurrenten von Air France innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beeinträchtigt wird. Durch die Mehrzahl dieser Bedingungen wird der kommerzielle Spielraum von Air France im Zusammenhang mit der Zahl der Flugzeuge, dem Sitzplatzangebot und der Preispolitik auf europäischen Strecken eingeschränkt. Ferner werden einige Aspekte im Zusammenhang mit dem Flughafen Orly berücksichtigt; die französischen Behörden werden aufgefordert, sich nicht aus nichtkommerziellen Gründen in das Management von Air France einzumischen, und das Unternehmen darf die Beihilfe nicht zum Erwerb von Anteilen an anderen Luftverkehrsunternehmen verwenden. Nach Ansicht der Kommission rechtfertigen diese Auflagen in angemessener Weise die Gewährung der Beihilfe, um so sicherzustellen, daß durch sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Entscheidung der Kommission entspricht ihren allgemeinen Grundsätzen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen im Luftfahrtsektor, die sie in dem neuen Entwurf für Leitlinien niedergelegt hat. Diese wurden allen Mitgliedstaaten zur Information übermittelt; nach ihrer Verabschiedung wird das Parlament sie ebenfalls erhalten.

6. Eine Bedingung für die Entscheidung war, daß Air France darauf verzichtet, auf den Strecken innerhalb des EWR niedrigere Tarife als die Konkurrenten anzubieten. Dadurch wird verhindert, daß die Beihilfe für eine illegale Preispolitik zum Nachteil der Konkurrenten von Air France verwendet wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 254 vom 30. 9. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 258 vom 6. 10. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1926/94**von Wilfried Telkämper (V)****an die Kommission***(12. September 1994)**(95/C 36/25)*

Betrifft: Aktueller Stand des Brückenbaus zwischen Schottland und der Insel Skye

Nach meinen Informationen ist mit dem Bau der Brücke zwischen der Insel Skye und Schottland inzwischen begonnen worden, obwohl noch nicht alle Einsprüche wegen der unvollständig durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von den Gerichten behandelt wurden. Angesichts der mit dem Brückenbau verbundenen Bedrohung der dortigen Otterpopulation sind im letzten Jahr Beschwerden bei der Kommission und dem Europäischen Parlament eingegangen.

1. Hat die Kommission aufgrund der Beschwerden Kontakt mit der britischen Regierung aufgenommen?
2. Inwieweit räumt die britische Regierung Probleme bei der Durchführung der UVP ein?
3. Wird die Kommission diesen Fall weiterhin verfolgen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(17. Oktober 1994)

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Vorschriften der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bei dem von den britischen Behörden durchgeführten Verfahren eingehalten wurden.

Wie in der Richtlinie vorgesehen, wurde mit dem Bau der Skyebrücke erst nach Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung begonnen. Die Tatsache, daß mit dem Bau vor Abschluß der im Vereinigten Königreich gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Einspruchsverfahren begonnen wurde, fällt unter das innerstaatliche Recht, und die Kommission hat keine Rechtsgrundlage für eine Intervention bei den nationalen Behörden.

Die Auswirkungen der Skyebrücke auf die Otterpopulation fielen zum damaligen Zeitpunkt nicht unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ im Juni 1994 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein strenges Schutzsystem für Ottern und andere Tierarten einzuführen, das die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet. Unter bestimmten Voraussetzungen

könnte diese Bestimmung relevant sein, der Kommission liegen jedoch keine ausführlichen Informationen darüber vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1936/94****von Edward Kellett-Bowman (PPE)****an die Kommission***(12. September 1994)**(95/C 36/26)*

Betrifft: „Taxe uniforme“

Kann die Kommission prüfen, ob die „Taxe uniforme“, eine Abgabe, die alle britischen Passagiere entrichten müssen, die französische Häfen mit einer Fähre erreichen, nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union rechtmäßig ist, und ob es für den Fährverkehr nicht eine Diskriminierung bedeuten würde, wenn Reisende, die den Kanaltunnel benutzen, diese „Taxe uniforme“ nicht entrichten müßten?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1994)

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die betreffende Abgabe, die auf dem Prinzip beruht, daß Infrastrukturkosten auf die Nutzer umgelegt werden sollten, im Hinblick auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit sowie die Regeln im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, einschließlich derer über die Beseitigung der Formalitäten an den Binnengrenzen und den freien Verkehr von Gütern und Personen geprüft werden sollten.

Das im Amtsblatt der französischen Republik vom 28. Mai 1994 veröffentlichte Dekret der französischen Regierung Nr. 94-420 vom 18. Mai 1994, mit dem die steuerlichen Abgaben für Fahrgäste von Schiffen geändert werden, die französische Häfen anfahren oder diese verlassen, ist mit keinem dieser Grundsätze unvereinbar.

Nach Ansicht der Kommission ergibt sich aus der Tatsache, daß eine solche Abgabe für Reisende, die den Kanaltunnel benutzen, nicht vorgesehen ist, keine Diskriminierung im Bereich des Verkehrs, da es sich um unterschiedliche Dienste und Terminals handelt und der Betreiber ein Privatunternehmen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1938/94

von Luis Sá (GUE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/27)

Betrifft: Bewertungskriterien für die Einhaltung von Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten

Es hat sich häufig herausgestellt, daß sich die Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht auf ihre Abschrift beschränkt, ohne tatsächliche Auswirkungen.

Dieses Verhalten tritt insbesondere im Umweltbereich zutage.

Beispiele dafür sind die Bewertung der Qualität von Oberflächensüßwasser und die Wiederaufbereitung von festen Abfällen in Portugal, wo keine Maßnahmen bekannt sind, um die frühere Situation tatsächlich zu ändern.

1. Welche Kriterien legt die Kommission an, um die Erfüllung von Normen zu bewerten, und wie gewährleistet sie, daß sie tatsächlich Wirkung zeigen?
2. Welches Verfahren gedenkt die Kommission zu befolgen, falls sich herausstellt, daß die tatsächliche Einhaltung der Vorschriften nicht gegeben ist?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(11. November 1994)

Die Kommission ist durch den EG-Vertrag verpflichtet, die Einhaltung aller Verpflichtungen zu überwachen, die für die Mitgliedstaaten aus den Gemeinschaftsvorschriften entstehen. Dabei verfügt sie über unterschiedliche Mittel, u. a. auch über das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag.

Zur Bewertung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Gemeinschaftsrichtlinien überprüft die Kommission zunächst, ob die Mitgliedstaaten die zu ihrer Anwendung erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften verabschiedet und ihr mitgeteilt haben. Im Anschluß daran überprüft die Kommission, ob diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien ordnungsgemäß nachzukommen. Schließlich achtet die Kommission darauf, daß die nationalen Bestimmungen in der Praxis ordnungsgemäß angewendet werden.

Die Kommission erfährt vor allem durch Beschwerden von Einzelpersonen, durch die schriftlichen und mündlichen Anfragen sowie durch Petitionen von Parlamentsmitgliedern an die Kommission von Fällen, in denen die Umweltvorschriften der Gemeinschaft nicht ordnungsgemäß angewendet werden. Es handelt sich hier um die wichtigsten Informationsquellen der Kommission im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung bzw. Nichtanwendung von Gemeinschaftsrichtlinien.

Die Vorgehensweise ist — kurz zusammengefaßt — die folgende:

- Die Kommission teilt dem Beschwerdeführer mit, daß sein Schreiben in das Beschwerderegister der Kommission aufgenommen wurde, und bittet gleichzeitig den betroffenen Mitgliedstaat um die für die Beurteilung der Beschwerde erforderlichen Informationen. Sobald die Sachlage geklärt ist, trifft die Kommission in dem auf den Eingang der Beschwerde folgenden Jahr eine förmliche Entscheidung. Es gibt zwei Möglichkeiten:
- Die Kommission stellt keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts fest; sie legt daraufhin den Fall zu den Akten und unterrichtet den Beschwerdeführer davon. Dieser kann dann neue Tatsachen bzw. Argumente vorbringen, die zu einem neuen Verfahren führen können.
- Die Kommission beschließt, ein Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag einzuleiten, und richtet ein Fristsetzungsschreiben an den betroffenen Mitgliedstaat.

Der Herr Abgeordnete kann weitere Einzelheiten über die der Kommission zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten dem Jahresbericht an das Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entnehmen, in dem sämtliche Verfahren erläutert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1940/94

von Luis Sá (GUE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/28)

Betrifft: Lage der Gemeinschaftsverwaltung und Stellung ihrer Beamten

Häufig wird der aufgeblähte Verwaltungsapparat der Gemeinschaft erwähnt, aber es wird auch die Meinung vertreten, daß Personal knapp ist, obwohl die nationalen Verwaltungen eingesetzt werden, um die Normen und Beschlüsse der Gemeinschaft auszuführen.

Andererseits wurden zuweilen Aspekte der Stellung des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft in Frage gestellt, insbesondere in bezug auf die Besoldung und andere Fragen.

1. Wie bewertet die Kommission die derzeitige Lage bezüglich der genannten Aspekte?
2. Welche einschlägigen Studien sind gegebenenfalls in Vorbereitung, und unter welchen Vorgaben werden diese ausgearbeitet?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(8. November 1994)**

Zu seiner Anfrage kann der Herr Abgeordnete von folgenden Berichten Kenntnis nehmen, die die Kommission dem Rat und dem Parlament übermittelt hat:

- Bericht über die Einstellungsbedürfnisse bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,
- Bericht über die Anwendung des Anhangs VII zum Statut ⁽²⁾.

Da die Kommission eine auftragsorientierte Verwaltungsbehörde ist, muß ihre Größe begrenzt bleiben. Angesichts der wachsenden Zahl der ihr übertragenen Aufgaben hat sie jedoch nach Ermittlung des Personalbedarfs ihrer Dienststellen einen Mehrjahresplan für die Wiederherstellung des Sockels ihrer Humanressourcen erstellt, um dem Personal-mangel entgegenwirken zu können. Dieser Plan ist noch immer gültig.

Überdies vertritt die Kommission den Standpunkt, daß die Bezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung ihrer Lebens- und Beschäftigungsbedingungen festgesetzt wurden. Vorausgegangen waren Verhandlungen, die 1991 den Beschluß des Rates betreffend das Verfahren zur Angleichung der Bezüge (Anhang XI zum Statut) und den befristeten Beitrag (Artikel 66a des Statuts) zur Folge hatten.

Diese Regelung wurde für einen am 30. Juni 2001 ablaufenden Zeitraum ausgehandelt. Bis dahin ist das Verfahren bei jeder Angleichung der Bezüge — Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen — anwendbar.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 2520.

⁽²⁾ Dok. SEK(93) 2116.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1942/94
von Laura González Álvarez, Alonso Puerta
und María Sornosa Martínez (GUE)
an die Kommission
(12. September 1994)
(95/C 36/29)**

Betrifft: Umweltschäden im Einzugsgebiet des Guadiana in Badajoz (Spanien)

Der Guadiana, bedeutendste natürliche Enklave in Badajoz, ist durch die Arbeiten gefährdet, die auf einer Strecke von 850 Metern Länge bei seiner Durchquerung der Stadt durchgeführt werden. Das Projekt zur Neugestaltung des linken Flußufers wird irreparable Umweltschäden in einem Nistgebiet geschützter Vögel (Seidenreiher, Zwergdommel und Nachtreiher) gemäß der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ verursachen.

Außerdem schreibt die Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten

in Artikel 2 vor, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß bei den Projekten, bei denen — wie im vorliegenden Fall — mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

1. Welche Schritte gedenkt die Kommission gegenüber den spanischen Behörden einzuleiten, um zu gewährleisten, daß die Richtlinien 79/409/EWG und 85/337/EWG korrekt angewendet werden?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Projekt zur Neugestaltung des linken Guadianaufers in Badajoz aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und im Rahmen eines Operationellen Programms für Extremadura kofinanziert wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(15. November 1994)**

Für das Projekt zur Neugestaltung des linken Ufers des Flusses Guadiana (Extremadura) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, bei der die interessierten Kreise der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ihre Meinung äußern konnten. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann somit nicht festgestellt werden.

Die Kommission präzisiert, daß das zur Diskussion stehende Projekt vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nicht mitfinanziert wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1944/94
von Carmen Fraga Estévez
und Miguel Arias Cañete (PPE)
an die Kommission
(12. September 1994)
(95/C 36/30)**

Betrifft: Schonzeit für Schwarzen Seehecht in den marokkanischen Fanggründen

Die gemeinschaftliche Fischereiflotte, die Schwarzen Seehecht in marokkanischen Gewässern fängt, sieht sich dem gravierenden Problem gegenüber, daß die im Fischereiabkommen als Schonzeit festgesetzten Monate Juli und August nicht die geeignetsten sind, da die Laichzeit für Seehecht in die Wintermonate fällt, weshalb diese Saison die geeignetste Schonzeit wäre.

Hält es die Kommission daher nicht für sinnvoll, Marokko im Rahmen des Gemischten Ausschusses zu ersuchen, andere Monate als Schonzeit festzusetzen, damit die Ziele des Schutzes und der Erneuerung der Ressourcen tatsächlich erreicht werden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1994)

Anlässlich der Tagung des Gemischten Ausschusses im Januar 1994 hatte die Kommission die marokkanischen Behörden mit Rücksicht auf die Entwicklung der Bestände und der verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie der großen sozioökonomischen Bedeutung bestimmter Fischereien um eine Anpassung oder Verringerung der biologischen Schonzeit für bestimmte Kategorien gebeten, vor allem für Schwarzen Seehecht.

Bis heute hat Marokko diesem Antrag nicht stattgegeben.

Was die Änderung der Schonzeit-Monate betrifft, so ist die Kommission auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten bereit, Marokko beim nächsten Zusammentreffen des Gemischten Ausschusses im Januar 1995 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1946/94

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/31)

Betrifft: Kohäsionsfonds in Spanien

Die Kommission hat der spanischen Regierung mitgeteilt, daß sie Gefahr liefe, dieses Jahr noch nicht einmal 40 % der im Kohäsionsfonds für Spanien vorgesehenen Zahlungen zu erhalten, wenn sie keine Investitionsvorhaben im Umweltbereich vorlegt.

Wie viele Projekte hat die spanische Regierung nach dieser Mitteilung für den Umweltbereich vorgelegt?

Auf welchen Betrag beläuft sich das jeweilige Budget, und wofür wird dieses verwendet?

In welcher Region bzw. in welchen Regionen sollen die betreffenden Projekte durchgeführt werden?

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(18. Oktober 1994)

Spanien hat bei der Kommission bereits viele Umweltvorhaben eingereicht, die derzeit geprüft werden.

Die für diese Vorhaben beantragten Zuschußbeträge reichen aus, um 1994 ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umweltvorhaben und Verkehrsvorhaben gemäß der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1164/94 ⁽¹⁾ des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds zu erreichen. Diese Vorhaben betreffen im wesentlichen die Bewirtschaftung, Reinigung und Qualitätskontrolle von Wasser, die Bodenerosion, die Abfallbewirtschaftung und die Verbesserung der städtischen Umwelt.

Eine Liste der von der Kommission bereits gebilligten Vorhaben wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

Der Kommission liegen für die Zuschüsse aus dem Kohäsionsfonds keine nach Regionen aufgeschlüsselten Angaben vor, da dieser Fonds nicht der regionalen Entwicklung, sondern der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten dient. Für die regionale Entwicklung stehen der Kommission andere Finanzinstrumente (Strukturfonds) zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1950/94

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/32)

Betrifft: Somport-Tunnel

In der spanischen und französischen Presse sind mehrere Artikel erschienen, wonach die Kommission die Beihilfen für die Arbeiten am Tunnel von Somport eingefroren hat, nachdem die Umweltorganisation Montain Wilderness Klage bei dieser Institution erhoben hat.

Stimmt es, daß die seinerzeit gewährte Wirtschaftsbeihilfe der Gemeinschaft für den Bau des Tunnels von Somport eingefroren wurde?

Falls ja, nach welchen Kriterien hat die Kommission die vorläufige Einfrierung der Beihilfen beschlossen?

Wann wird nach Ansicht der Kommission die Finanzierung wieder freigegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bauarbeiten des Tunnels beiderseits der Pyrenäen bereits begonnen haben und jede Verzögerung vermieden werden muß, da der Tunnel für die Verkehrsverbindungen zwischen der Iberischen Halbinsel und Frankreich sehr wichtig ist?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(10. November 1994)

Zur Zeit scheint der Gemeinschaftsfinanzierung für den Bau des Somport-Tunnels und seiner Zugangsstraße nichts mehr im Wege zu stehen. Die bewilligten Mittel belaufen sich auf 29 Millionen ECU, die auf Spanien (15 Millionen ECU) und Frankreich (14 Millionen ECU) aufgeteilt werden. Eine erste

Tranche von 40 % ist bereits 1991 ausgezahlt worden. Die Zahlung der zweiten Tranche ist vorgesehen, wenn 70 % der Arbeiten geleistet sind.

Nach der Einleitung der neuen Erhebung vor der Gemeinnützigkeitserklärung des Projekts wurde die Kommission allerdings mit Klagen befaßt, die die ungenügende Umweltverträglichkeitsprüfung bemängeln. Aufgrund der behaupteten Tatsachen hat sich die Kommission an die französischen Behörden gewandt, um Angaben über die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erhalten. Inzwischen waren die Arbeiten zum Bau des Somport-Tunnels und seiner Zugangsstraße mit dem Dekret vom 18. Oktober 1993 Gegenstand einer Gemeinnützigkeitserklärung. Die Antwort der französischen Behörden wurde eingehend geprüft. Da einige Aspekte des Dossiers noch genauer Angaben und zusätzlicher Informationen bedürfen, da auch andere Gemeinschaftstexte als die Richtlinie 85/337/EWG berücksichtigt werden müssen, hat sich die Kommission erneut an die französischen Behörden gewandt.

Die weiteren Auszahlungen von Gemeinschaftsmitteln für den Bau des Somport-Tunnels und seiner Zugangsstraße sind selbstverständlich von dem Ergebnis der Untersuchung der Klagen zu diesem Projekt abhängig. Die Kommission mißt der Wahrung der Gemeinschaftsregeln und -verfahren im Rahmen der Genehmigung von Projekten, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können, besondere Bedeutung bei und wird keine Zahlungen vornehmen, solange sie nicht die notwendigen Zusicherungen erhalten hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1953/94

von Lucio Manisco (GUE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/33)

Betrifft: Mißbrauch einer beherrschenden Marktstellung der Fininvest-R.T.I.

Am 16. Februar 1994 hat die Adusbef (eine italienische Verbraucherschutzvereinigung) dem italienischen Kartellamt (Antitrust), und informationshalber der Kommission, eine Stellungnahme wegen des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Position im Rundfunk- und Fernsehsektor, Verlagswesen und bei der Werbung seitens der Gruppe Fininvest-Berlusconi-R.T.I. übermittelt.

1. Kann die Kommission die Gründe erläutern, weshalb sie bis heute den Erhalt dieser Stellungnahme nicht bestätigt hat?
2. Kann die Kommission darlegen, welche dringenden Maßnahmen sie in bezug auf den von der Adusbef angeführten Mißbrauch einer beherrschenden Marktstellung zu treffen gedenkt?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(28. Oktober 1994)

1. Die Adusbef hat am 16. Februar beim „Garante della Concorrenza e del Mercato“ ein „esposto“ gegen die Fininvest-Gruppe wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch diese Gruppe eingereicht. Ein Exemplar dieses „esposto“ wurde informationshalber dem „Garante per la Radiodiffusione e l'Editoria“, dem „Ministro della Poste e delle Telecomunicazioni“ und der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission zugeleitet.

Da die Kommission dieses „esposto“ nur informationshalber erhielt, ohne daß sie um Maßnahmen ersucht wurde, war ihres Erachtens eine Antwort nicht notwendig.

2. Die Kommission beabsichtigt nicht, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, da kein ausreichender Grund zu der Annahme besteht, daß ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft vorliegt.

Ein von zahlreichen Beschwerdeführern behaupteter Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Fininvest (vor allem Verdrängungswettbewerb bei Werbung) war schon 1992 Gegenstand eines Verfahrens vor dem „Garante della Concorrenza e del Mercato“ und vor dem „Garante per la Radiodiffusione e l'Editoria“. Wie jedoch aus der am 7. Mai 1992 ergangenen Entscheidung letzterer Aufsichtsstelle zu entnehmen ist, konnte trotz der umfassenden Ermittlungen der beiden Behörden ein Mißbrauch niemals nachgewiesen werden. Insbesondere war es den Beschwerdeführern — darunter die Hauptkonkurrenten von Fininvest auf dem Druckmedienmarkt — nicht gelungen, Beweismaterial für die vermuteten Praktiken zu liefern bzw. ihre Beschwerden zu konkretisieren.

Da begründete detaillierte Hinweise auf eine Zuwiderhandlung fehlen, hält die Kommission Sofortmaßnahmen oder Nachforschungen zur Beibringung von Beweisen nicht für angezeigt. Die Kommission kann ihre Nachforschungsbefugnis nur ausüben, wenn hinreichende Anhaltspunkte zur Rechtfertigung besonderer Schritte vorhanden sind, was nach Ansicht der Kommission hier nicht der Fall ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1954/94

von Leen van der Waal (EDN)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/34)

Betrifft: Kampagne „Europa gegen AIDS“

Im Mai 1994 wurde von „Europe against AIDS“ in Zusammenarbeit mit der Kommission eine Sommerkampagne zur vorbeugenden Bekämpfung der AIDS-Krankheit organisiert. Damit sollte die Aufklärung, die diesbezüglich innerhalb der Mitgliedstaaten betrieben wird, unterstützt werden.

Bei dieser Kampagne geht es allein um technische Fragen. Wer nur die richtigen Vorbeugungsmaßnahmen trifft, läuft keine Gefahr. Der entscheidende Punkt ist offenbar die Verderbtheit der freien Sexualmoral.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, als Bedingung für ihre Unterstützung zu fordern, daß in dieser Kampagne darauf hingewiesen wird, daß der beste Schutz gegen AIDS in der Treue der ehelichen Beziehung zwischen Mann und Frau in Übereinstimmung mit Gottes Geboten liegt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(21. November 1994)

Es trifft zu, daß die Kommission sich an der finanziellen Unterstützung einer Sommerkampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung in der Gemeinschaft für Vorbeugungsmaßnahmen gegen HIV/AIDS beteiligt hat. Die Kommission ist der Ansicht, daß es nicht in ihrer Kompetenz liegt, sich in die bestehenden moralischen oder religiösen Glaubensüberzeugungen einzumischen. Allerdings kann das angesprochene Treuegebot in dem beschriebenen Zusammenhang angewandt werden und liegt auch der Aussage im Rahmen der betreffenden Kampagne zugrunde. In keinem Fall will diese Aussage einer freien Sexualmoral das Wort reden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1962/94

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/35)

Betrifft: Leitlinien aus dem Jahr 1992 für staatliche Hilfen an kleine und mittlere Unternehmen

Wie viele Mitteilungen über staatliche Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat die Kommission seit Veröffentlichung ihrer Leitlinien im Jahr 1992 erhalten?

Wie viele Beschwerden über staatliche Hilfen für KMU hat sie seit 1992 erhalten?

Wie gliedern sich die Mitteilungen und Beschwerden nach Ländern auf?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1994)

Seit der Veröffentlichung der Leitlinien für KMU-Beihilfen am 19. August 1992 hat die Kommission 108 Beihilferegungen oder Einzelbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen genehmigt (Stand 31. Juli 1994). In 103 Fällen

wurden die geplanten Beihilfen gemeldet, in fünf Fällen geschah dies nicht. Die Beihilferegungen waren in bezug auf Umfang und räumlichen Geltungsbereich sehr unterschiedlich. In den Zahlen sind keine Beihilfen enthalten, die KMU im Rahmen anderweitig ausgerichteter Beihilferegungen erhalten haben, z. B. für regionale Entwicklung, Forschung und Entwicklung, Erhaltung der Umwelt und der Energiequellen, Arbeitsplatzschaffung, Aus- und Fortbildung, oder die ihnen für andere Bereiche gewährt wurden, wie z. B. Tourismus, Landwirtschaft oder Verkehr. Darüber hinaus sind auch die über den EU-Strukturfonds kofinanzierten Beihilferegungen nicht berücksichtigt worden. Nachfolgend werden die Zahlen nach Mitgliedstaat und Jahr aufgeschlüsselt. Weitere Einzelheiten sind dem XXII. und dem XXIII. EU-Wettbewerbsbericht zu entnehmen.

Hinsichtlich der Beschwerden über staatliche Hilfen für KMU kann die Kommission keine Zahlen nennen. Auch wenn einige Beschwerden Beihilfen an kleinere Unternehmen betreffen, können diese nicht immer als KMU bezeichnet werden. Speziell gegen Beihilferegungen für KMU gerichtete Beschwerden sind selten.

Mitgliedstaat	1992 (19. August bis 31. Dezember)	1993	1994
Belgien	1	8	8
Dänemark	—	1	—
Deutschland	6	14	7
Griechenland	—	—	—
Spanien	2	19	5
Frankreich	—	1	1
Irland	1	—	—
Italien	2	8	—
Luxemburg	—	—	—
Niederlande	—	—	—
Portugal	—	3	1
Vereinigtes Königreich	10	6	4
Insgesamt	22	60	26

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1968/94

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/36)

Betrifft: Methylbromid und die Ozonschicht

Ist der Kommission bekannt, daß eine Reihe wissenschaftlicher Einrichtungen die Verbindung zwischen Methylbromid und der Zerstörung der Ozonschicht in Frage stellen?

Befürwortet die Kommission die Einbeziehung von Methylbromid in das Protokoll von Montreal?

**Antwort von Herrn Paleokrassas.
im Namen der Kommission
(12. Oktober 1994)**

Der Kommission sind keine wissenschaftlichen Einrichtungen bekannt, die die Tatsache in Frage stellen, daß es sich bei Methylbromid um einen chemischen Stoff handelt, der zur Zerstörung der Ozonschicht beiträgt.

Diese Einstufung erfolgte unter anderem aufgrund der Angaben, die in dem „methyl bromide science and technology and economic synthesis report“ der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1992 enthalten sind. Die Einstufung wurde dann bei den Verhandlungen über die zweite Änderung des Protokolls von Montreal, die im November 1992 in Kopenhagen stattfanden, verbindlich festgelegt.

Es herrscht somit, wie im Protokoll von Montreal erwähnt, weltweit Einigkeit darüber, daß Methylbromid zur Zerstörung der Ozonschicht beiträgt und seine Produktion und Anwendung daher eingeschränkt werden sollten. Als Vertragspartei des Protokolls von Montreal vertritt die Gemeinschaft den gleichen Standpunkt.

Darüber hinaus holt die Kommission regelmäßig den Rat von Sachverständigen der Mitgliedstaaten ein, bevor sie Maßnahmen zur Überwachung der Produktion und der Verwendung von chemischen Stoffen innerhalb der Kommission vorschlägt oder erläßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1976/94

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(12. September 1994)
(95/C 36/37)

Betrifft: Vereinbarung über nukleare Zusammenarbeit zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten

Welche Verhandlungen haben im Auftrag der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen von Artikel 226 des Vertrags über die Europäische Union zwischen der Kommission und der Regierung der Vereinten Nationen stattgefunden, um die Vereinbarung über Zusammenarbeit im Atombereich zu aktualisieren und auszuweiten?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission
(31. Oktober 1994)**

Seit April 1992 finden Verhandlungen zwischen der Kommission und Vertretern der Vereinigten Staaten gemäß den vom Rat im Dezember 1991 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien und Artikel 101 Euratom-Vertrag statt (Artikel 226 EWG-Vertrag ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar).

Das bestehende Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten, das Ende der fünfziger Jahre unterzeichnet wurde, war über drei Jahrzehnte lang die Grundlage einer fruchtbaren Zusammenarbeit im Bereich des Einsatzes der Kernenergie und eines umfangreichen Handels mit Kernmaterial. Das Abkommen läuft Ende 1995 aus. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Union wünschen die Fortsetzung einer engen Zusammenarbeit.

Bei den Verhandlungen wurde ein großes Maß an Übereinstimmung erzielt. In einer Reihe von Schlüsselfragen, bei denen die Meinungsverschiedenheiten auf unterschiedliche praktische oder rechtliche Standpunkte zurückzuführen sind, steht eine Einigung jedoch noch aus.

Während der letzten Verhandlungsrunde konnten die Parteien ihre Standpunkte in den wichtigsten Fragen klären und in anderen Bereichen Fortschritte erzielen. Im Zusammenhang mit den Themen, bei denen noch keine Einigung erreicht wurde, wurden Probleme und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Die Verhandlungspartner werden weiterhin aktiv Lösungsmöglichkeiten für die verbleibenden Probleme prüfen.

Die Verhandlungen sollen Ende des Jahres fortgesetzt werden. Beide Seiten erkennen an, wie wichtig es ist, 1995 so bald wie möglich zu einer Einigung zu kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1978/94

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission
(12. September 1994)
(95/C 36/38)

Betrifft: Sicherheitsgurte in Bussen

Beabsichtigt die Kommission angesichts zunehmender Besorgnis in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Eltern schulpflichtiger Kinder, die Ausrüstung von Bussen und Kleinbussen mit Sicherheitsgurten vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(17. Oktober 1994)**

Die Kommission hat in den letzten Jahren verschiedentlich versucht, Vorschläge vorzulegen, nach denen der Einbau von Sicherheitsgurten an allen Sitzen von Kraftomnibussen (mit Ausnahme von Notsitzen) durch Änderungen der drei einschlägigen Richtlinien (77/541/EWG — Sicherheitsgurte, 76/115/EWG — Gurtverankerungen, 74/408/EWG — Widerstandsfähigkeit der Sitze) vorgeschrieben werden soll. Immer wenn dieses Thema auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ angesprochen wurde, war jedoch die Unterstützung durch die Mitgliedstaaten unzureichend. Die Hauptgründe für die mangelnde Unterstützung der Mitgliedstaaten liegen im allgemeinen darin, daß der

gesamte Fragenkomplex der Sicherheit von Kraftomnibussen behandelt werden sollte und insbesondere die technischen Anforderungen für Sicherheitsgurte sorgfältig geprüft werden müssen.

Die Kommission hat dem Rat Binnenmarkt am 10. März 1994 einen Bericht über ihr Gesamtkonzept zur Verbesserung der Sicherheit der Fahrgäste von Kraftomnibussen vorgelegt. Eine neue Richtlinie über die Vorschriften für den Bau von Kraftomnibussen, einschließlich Aspekten wie Überschlagsfestigkeit und Anzahl und Größe der Ausstiege ist in Vorbereitung. Zur Untersuchung der technischen Anforderungen für Sicherheitsgurte soll ein Forschungsprogramm durchgeführt werden. Dieses Programm ist nunmehr angelaufen, und die Ergebnisse werden Ende des Jahres vorliegen. Auf der Grundlage dieser Forschungsergebnisse wird die Kommission so bald wie möglich Vorschläge zur Änderung der betreffenden Richtlinien vorlegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß sich diese Richtlinien auf die Typgenehmigung von Neufahrzeugen beziehen und daß die Mitgliedstaaten bis zum verbindlichen Inkrafttreten der Gesamtfahrzeugs-Typgenehmigung für Kraftomnibusse nicht verpflichtet sind, diese Richtlinien auf nationaler Ebene einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags müssen sie jedoch den freien Handel mit Fahrzeugen, die anderswo in der Gemeinschaft hergestellt wurden und die Anforderungen der Richtlinien erfüllen, zulassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1980/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/39)

Betrifft: Entwicklungschancen des Flughafens Saarbrücken

Wie sieht die Kommission die Entwicklung des Flughafens Saarbrücken im Umfeld der europäischen Nachbarflughäfen Stuttgart, Basel, Straßburg, Nancy-Metz, Luxemburg, Hahn und Frankfurt und insbesondere im Hinblick auf die TGV/ICE-Anbindung des Saarlandes sowie im Hinblick auf den Ausbau der Autobahn Saarbrücken—Luxemburg?

Hält es die Kommission für gerechtfertigt, daß Gelder aus europäischen Fonds für den Ausbau des Flughafens Saarbrücken verwendet werden?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission

(31. Oktober 1994)

Im Vorschlag der Kommission vom 29. März 1994 für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rats

über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽¹⁾ ist der Flughafen Saarbrücken im transeuropäischen Flughafenetz als Zugangspunkt ausgewiesen und gilt daher als Flughafen von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 129 EG-Vertrag.

Mit den Leitlinien für das transeuropäische Flughafenetz soll gewährleistet werden, daß die Flughafenkapazitäten für den gegenwärtigen und künftigen Bedarf ausreichen, wobei den Kapazitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen gebührend Rechnung getragen wird. Im Hinblick darauf wurden für jeden Netzteilbereich Prioritäten festgelegt, die die Entwicklung des Netzes erleichtern sollen.

Bei Zugangspunkten wie dem Flughafen von Saarbrücken kommen nur Projekte zur Optimierung der bestehenden Kapazitäten oder zur Verbesserung der betrieblichen und allgemeinen Sicherheit auf dem Flughafen in Frage. Die Dichte des bestehenden Netzes reicht sicher für den zunehmenden Luftverkehrsbedarf in den nächsten zehn Jahren aus. Beim Ausbau von Kapazitäten wird den Flughäfen Vorrang eingeräumt, die als Netzpunkte von gemeinschaftsweiter und regionaler Bedeutung eingestuft wurden, um für einen soliden Kernbestand an Flughafenkapazitäten im transeuropäischen Verkehrsnetz zu sorgen. Was den Flughafen Saarbrücken betrifft, sind in den Nachbarflughäfen Luxemburg, Frankfurt und Stuttgart (Netzpunkte von gemeinschaftsweiter Bedeutung) sowie Straßburg und Basel-Mühlhausen (Netzpunkte von regionaler Bedeutung) ausreichende Kapazitäten für eine Bedarfszunahme in dieser Region vorhanden.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung stellt keine Mittel zur Finanzierung eines Kapazitätsausbaus auf dem Flughafen Saarbrücken zur Verfügung.

(¹) Dok. KOM(94) 106 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1982/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(12. September 1994)

(95/C 36/40)

Betrifft: Bebauungsplan Nummer 441.11.00 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim“

Ist der Kommission bekannt, daß nördlich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim auf Ackerland ein Gewerbegebiet geplant ist und daß die nach der Richtlinie 85/337/EWG und nach deutschem Recht vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet, bevor mit Erschließungsmaßnahmen begonnen wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1994)

Gewerbegebiete wie das nördlich des Saarbrücker Flughafens geplante fallen als solche nicht unter die Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾.

Um diese Lücke zu schließen, hat die Kommission diese Art von Projekten in den Änderungsvorschlag aufgenommen, den sie kürzlich dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt hat⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 575.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1995/94

von Ole Krarup (EDN)

an die Kommission

(19. September 1994)

(95/C 36/41)

Betrifft: Brückenverbindung zwischen Dänemark und Schweden

In Dänemark ist ein Rechtsstreit anhängig über die Bedeutung der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Hinblick auf die geplante Öresundbrücke zwischen Kopenhagen und Malmö. Aus der gerichtlichen Anordnung vom 1. Juli 1994 geht hervor, daß die dänische Regierung, die als Bauherrin Partei in diesem Rechtsstreit ist, die Auffassung vertritt, daß „das Projekt insoweit nicht endgültig angenommen ist, als nach wie vor Optionen zwischen verschiedenen Projekten bestehen, so daß der Einfluß auf die Meeresumwelt noch nicht beurteilt werden kann“. Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß heute — drei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes über öffentliche Anlagen (Gesetz Nr. 590 vom 19. August 1991) — noch kein „endgültig angenommenes“ Projekt vorliegt, mitteilen, inwieweit ein Brückenprojekt als „im einzelnen“ gemäß Gesetz Nr 590 vom 19. August 1991 angenommen gelten kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(3. November 1994)

1991 und 1992 gingen bei der Kommission eine Reihe von Beschwerden ein, wonach vor der Verabschiedung eines Gesetzentwurfes durch das dänische Parlament am 14. August 1991 über den Bau einer festen Verbindung über den Öresund die Richtlinie 85/337/EWG nicht angewendet worden sei.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 gilt die Richtlinie nicht für Projekte, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit

dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Bei der Prüfung der Beschwerden brücksichtigte die Kommission die Frage, ob der obengenannte Gesetzentwurf die in Artikel 1 Absatz 5 genannten Anforderungen erfüllt. Diese Frage wurde mit der dänischen Regierung eingehend erörtert. Diese erklärte, daß die Begründung des Gesetzentwurfes für die dänische Regierung verbindlich sei, Änderungen des Projektes dem dänischen Parlament vorgelegt würden, sofern diese über die Voraussetzungen für die Verabschiedung des Gesetzentwurfes hinausgingen, und das Parlament an weiteren Diskussionen gemäß der Begründung beteiligt würde.

Der Gesetzentwurf und später das Gesetz ermächtigte den Verkehrsminister in Absatz 15, die endgültige Streckenführung der festen Verbindung festzulegen. Anlässlich der Verabschiedung durch das dänische Parlament⁽¹⁾ verpflichtete der Verkehrsminister die dänische Regierung, vor der endgültigen Entscheidung über die Verbindung, die Zufahrtsstraßen und die Umweltziele (Absatz 4 des Gesetzes) Anhörungen durchzuführen. Diese sollen gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 85/337/EWG durchgeführt werden.

Auf der Grundlage dieser Zusagen beschloß die Kommission im November 1992, auf weitere Schritte im Zusammenhang mit den Beschwerden zu verzichten.

⁽¹⁾ Tilføjelse til tilrågsbetænkning over forslag til lov om anlæg af fast forbindelse over Øresund, afgivet af Trafikudvalget den 13. august 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1996/94

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(19. September 1994)

(95/C 36/42)

Betrifft: Haftung bei Dienstleistungen

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, ob sie beabsichtigt, demnächst eine Richtlinie über die Haftung der Anbieter von Dienstleistungen vorzulegen? Wenn ja, könnte sie auch eine Frist dafür angeben?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1994)

Die Kommission hat am 23. Juni 1994⁽¹⁾ eine Mitteilung an den Rat und an das Parlament über neue Ausrichtungen in Sachen Haftung bei Dienstleistungen verabschiedet. Diese Mitteilung beinhaltet die Rücknahme des Vorschlags für eine Richtlinie von 1990.

Die Kommission wird ihre Arbeiten nach drei Ausrichtungen fortführen:

- Verbesserung der Verbraucherinformation;
- Ausarbeitung spezifischer Texte für bestimmte Sektoren, für die ein besonderer Bedarf festgestellt wird;
- Unterstützung von Initiativen in bezug auf mögliche Rechtswege.

(¹) Dok. KOM(94) 260 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2001/94

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(19. September 1994)

(95/C 36/43)

Betrifft: Medallus und Desertifikation im Mittelmeerraum

Könnte die Kommission weitere Auskunft über dieses Projekt erteilen?

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission

(19. Oktober 1994)

Die Kommission hat vier Informationsbroschüren über das Programm Medallus veröffentlicht.

Diese Broschüren werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2002/94

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(19. September 1994)

(95/C 36/44)

Betrifft: Gemeinsame Hafenspolitik

Welche Pläne hat die Kommission, um in die gemeinsame Verkehrspolitik eine gemeinsame Hafenspolitik einzubeziehen und somit auf die wiederholten Ersuchen des Europäischen Parlaments in diesem Sinne zu reagieren?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission

(20. Oktober 1994)

Durch die gemeinsame Verkehrspolitik wird die Förderung einer ausgeglichenen und nachhaltigen Entwicklung und

einer auf Dauer tragbaren Mobilität in der Gemeinschaft angestrebt. Besonderer Nachdruck wird auf diejenigen Bestimmungen des Vertrages gelegt, die die Entwicklung der transeuropäischen Netze und der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion betreffen. Ferner wird Aktionen zum Schutz der Umwelt ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Die Maßnahmen der Kommission im Bereich der Häfen werden dieser Politik voll und ganz gerecht. Ihr Vorschlag für Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes umfaßt einen Abschnitt für Häfen. Darin werden Anforderungen für die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse in Häfen und im Zusammenhang mit Häfen aufgeführt. Dazu gehören spezifische Ziele betreffend eine stärkere Anbindung von Inseln und abgelegener Regionen sowie die Bekräftigung des Prinzips der auf Dauer tragbaren Mobilität durch die Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs. Der Kurzstreckenseeverkehr ist einer der umweltfreundlichsten Verkehrsträger, und die Kommission führt ein Programm durch, in dem seine Entwicklung begünstigt werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2017/94

von Hugh McMahon (PSE)

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/45)

Betrifft: Zugang für Behinderte

Kann die Kommission mitteilen, was sie unternimmt, um den Zugang zu den Gebäuden der Kommission für Behinderte zu verbessern?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(14. November 1994)

Bei der Anmietung neuer Gebäude verlangt die Kommission von den Eigentümern, daß die einschlägigen belgischen Vorschriften überwacht und eingehalten werden und auf jeden Fall ein behindertengerechter Zugang zu diesen Gebäuden besteht.

Ihre Dienststellen führen auf Wunsch regelmäßig Kontrollen für jedes Dienstgebäude durch, wenn besondere Fälle oder besondere Behinderungen dies erforderlich machen.

1993 wurde eine Studie über die Zugänglichkeit der Dienstgebäude für Behinderte durchgeführt und als Ergebnis ein Verzeichnis der anstehenden Arbeiten erstellt. Sie wurden das ganze Jahr 1994 über durchgeführt und sind derzeit praktisch abgeschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2019/94von **Mihail Papayannakis (GUE)**

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/46)

Betrifft: Küstenfischerei

Viele Küstenfischer in Griechenland beschwerten sich darüber, daß das zuständige Ministerium ihnen bei einer Generalüberholung ihrer Boote eine Betriebserlaubnis für einen Motor mit einer Höchstleistung von nur 15 PS erteilt. Für ein Fischerboot mit einer Länge zwischen den Loten von 6 Metern und mit einer Gesamtlänge von 8 Metern bedeutet jedoch eine derartig geringe Leistungsfähigkeit des Motors, daß dieser innerhalb kürzester Zeit verschleißt und kaputt geht. Darüber hinaus besteht bei schlechtem Wetter eine sehr große Unfallgefahr, da das Boot mit einem derartig kleinen Motor praktisch nicht manövrierbar ist. Auf die einschlägigen Beschwerden der Fischer antwortet das Ministerium mit dem Hinweis auf gemeinschaftliche Beschränkungen. Ferner sei vermerkt, daß bei denjenigen Fischern, die ihre Boote nicht überholen und somit über leistungsfähigere Motoren (mit oft mehr als 90 PS) verfügen, nicht davon ausgegangen wird, daß sie widerrechtlich handeln, während dies bei denjenigen Fischern, die ihre alten Boote überholen wollten, sehr wohl der Fall ist.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob in der Tat derartige Beschränkungen bestehen;
2. ob sie diese Beschränkungen für durchführbar, logisch und der Funktionsweise der Küstenfischerei angepaßt hält, so daß die Sicherheit der Küstenfischer gewährleistet ist, oder ob sie nicht auch der Auffassung ist, daß die fraglichen Bestimmungen geändert werden müssen;
3. ob sie es für zweckdienlich hält zu überprüfen, wie die einschlägigen Bestimmungen in Griechenland umgesetzt werden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1994)

Die Modernisierung bestimmter kleiner Fischereifahrzeuge aus Gründen der Sicherheit entspricht einer Notwendigkeit, für die sich die griechische Regierung und die Gemeinschaft eingesetzt haben. Diese Modernisierung muß jedoch im Rahmen der Ziele erfolgen, die in den Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für die Flottenzweige, die Entwicklung der Tonnage und die Motorleistung für die Zeit zwischen 1992 bis 1996 festgeschrieben sind.

1. Auf Gemeinschaftsebene gibt es keine Strukturmaßnahmen, mit denen die Motorleistung einzelner Fischereifahrzeuge eingeschränkt wird.
2. Die Kommission kann allerdings unter bestimmten Bedingungen die Annahme solcher Regelungen zur Erhaltung der Fischbestände empfehlen. Im übrigen gibt es in einigen Mitgliedstaaten und in einigen Fischereien

durchaus solche Regelungen. Aus der Sicht der Sicherheit ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen und des geltenden Rechts, namentlich der Gemeinschaftsrichtlinien über die Sicherheit, zu beurteilen, ob Begrenzungen der Motorleistung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen entgegenstehen. Was die Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme anlangt, so hat die Kommission keine Einwendungen dagegen, wenn im Rahmen eines Programms zur Modernisierung eines aus kleinen Fischereifahrzeugen bestehenden Flottenzweigs leistungsfähigere Motoren eingebaut werden, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende höhere Leistung durch Verringerung der Zahl der Schiffe des Flottenzweigs ausgeglichen wird, wenn es das Programm verlangt.

3. Die Kommission ist sich mit dem Herrn Abgeordneten durchaus darin einig, daß die Form der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge, insbesondere in bezug auf die Motorleistung, überprüft werden sollte, und wird sich erkundigen, ob Griechenland die einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß anwendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2023/94von **Jannis Sakellariou (PSE)**

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/47)

Betrifft: Initiierung eines europäischen Notfallausweises durch die Kommission

Beabsichtigt die Kommission, in absehbarer Zeit einen europäischen Notfallausweis zu initiieren? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(13. November 1994)

Die Kommission hat sich mit der Entwicklung eines Konzeptes und der inhaltlichen Gestaltung eines europäischen Notfallausweises beschäftigt. In einer EntschlieÙung des Rates vom 29. Mai 1986 ⁽¹⁾ wurde eine Papierversion angenommen. Die Umsetzung der EntschlieÙung in den Mitgliedstaaten erfolgte jedoch langsamer als erwartet (siehe Mitteilung der Kommission ⁽²⁾). Die Kommission hat in diesem Dokument einen informatisierten Notfallausweis vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten haben aber bislang an diesem Vorschlag kein Interesse gezeigt.

Im Rahmen des 3. FTE-Rahmenprogramms wurde jedoch von der Kommission die konzertierte Aktion Eurocards zur Förderung der Interoperabilität von Patienten-Datenkarten und der Harmonisierung von Lösungen in Europa eingereicht. Ein Feldversuch zu Notfallausweisen wird von der konzertierten Aktion in vier Mitgliedstaaten verfolgt (Spa-

nien, Frankreich, Irland, Italien). In diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen darüber angestellt, wie die für einen Notfallausweis relevanten Angaben mit den wesentlichen administrativen Angaben in einer neuen elektronischen Version des bisherigen E111-Formulars verbunden werden können.

In diesem Rahmen haben die Koordinierungsbemühungen der Kommission zu einem Konsens zwischen den nationalen Experten über Technologien und in der administrativen Karte und dem Notfallausweis zu berücksichtigende Daten geführt. Diese Arbeit könnte die notwendige Unterstützung für die Mitgliedstaaten liefern, die eine Umsetzung beabsichtigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß ein europäischer informatisierter Notfallausweis erst dann von vollem Nutzen ist, wenn er allgemein mitgeführt wird und die elektronischen Angaben auf der Karte an jedem Ort, an dem ein Notfall auftritt, gelesen werden können.

(¹) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986.

(²) Dok. SEK(89) 1628.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2026/94

von Jannis Sakellariou (PSE)

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/48)

Betrifft: Diskriminierung von EU-Ausländern bei der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts zur Europawahl in Deutschland

Gemäß Artikel 8b, Absatz 2 des EG-Vertrags besitzt jeder Unionsbürger seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament. Gemäß Richtlinie 93/109/EWG (¹) wird damit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Unionsbürgern Rechnung getragen und darauf abgezielt, „daß alle Unionsbürger, gleich, ob sie Staatsangehörige des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter den gleichen Bedingungen ausüben können“.

Die Umsetzung des Wahlrechts für Unionsbürger in München erfolgt ohne persönliche Benachrichtigung der die formalen Voraussetzungen (Alter, Aufenthalt im Wohnsitzland) erfüllenden wahlberechtigten EU-Bürger. Eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erfolgt nur nach persönlicher Abholung und Einreichung eines entsprechenden Antrags durch die EU-Bürger.

Das bedeutet, daß — im Gegensatz zu den deutschen Wahlberechtigten — wahlberechtigte EU-Bürger von sich aus die Initiative ergreifen müssen, um

1. Kenntnis vom Wahltermin zu erhalten;
2. ins Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, wobei sie persönlich bis zu zweimal in den zuständigen Ämtern vorsprechen müssen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts dieser eklatanten Diskriminierung zu unternehmen?

(¹) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 34.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi im Namen der Kommission

(20. Oktober 1994)

1. Artikel 8b Absatz 2 EG-Vertrag sieht vor, daß jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament besitzt, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 8b Absatz 2 begründet also das Recht zur Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat, ohne jedoch an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat zu treten. Die Richtlinie 93/109/EWG, die die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts festlegt, respektiert diese Wahlfreiheit der Unionsbürger, indem sie verfügt, daß der Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in diesem Mitgliedstaat das aktive Wahlrecht auf seinen Wunsch hin ausüben kann (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie)

Bei dieser Gelegenheit wählt der Unionsbürger gleichzeitig den Mitgliedstaat, in dem er das aktive Wahlrecht ausüben wird. Da die Wahlen zum Europäischen Parlament Wahlen sind, die ein einziges Gemeinschaftsorgan betreffen, ist eine zweimalige Wahl im Wohnsitzmitgliedstaat und im Herkunftsmitgliedstaat unzulässig. Die Doppelwahl ist im übrigen aufgrund des Artikels 8 des dem Beschluß (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates beigefügten Akts betreffend die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament ausdrücklich verboten.

Die Kommission teilt infolgedessen nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die Notwendigkeit zur Bekundung des Wunsches, das aktive Wahlrecht auszuüben, als eine Diskriminierung des Unionsbürgers angesehen werden kann. Im Gegenteil: Diese Notwendigkeit bedeutet, daß der Unionsbürger selber entscheiden kann, inwieweit er die durch den Vertrag gebotenen Integrationsmöglichkeiten in Anspruch nimmt.

2. Daß der Unionsbürger in seinem Wohnsitzstaat, dessen Staatsangehöriger er nicht ist, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen kann, stellt eine Neuerung dar. Aus diesem Grunde sollen die Mitgliedstaaten — wie die Richtlinie 93/109/EWG vorsieht — diese Kategorie von Unionsbürgern rechtzeitig über ihr Wahlrecht informieren. Alle Mitgliedstaaten haben vor den Wahlen vom 9. bis 12. Juni 1994 eine entsprechende Informationskampagne durchgeführt. Die zu diesem Zweck gewählten Informationsmittel unterschieden sich nicht nur erheblich zwischen den Mitgliedstaaten, sondern zum Teil sogar innerhalb desselben Mitgliedstaats.

Die Kommission behält sich eine eingehendere Beurteilung für den Bericht vor, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 16 der Richtlinie 93/109/EWG vor dem 31. Dezember 1995 unterbreiten muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2029/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/49)

Betrifft: Illegale Bebauung von öffentlichem Gelände

Nach Angaben der zuständigen Stelle der Industrie- und Handelskammer Thrakiens haben private Unternehmer auf einem öffentlichen Gelände von ungefähr 250 Hektar entlang des Küstengebiets bei Avdira Präfektur Xanthi) mit großangelegten Arbeiten begonnen, um dieses Gebiet zu erschließen und die Grundstücke für den Bau von Ferienhäusern zu verkaufen. Gemäß den zuständigen Stellen des Verwaltungsbezirks Thrakien (Katasteramt) gilt das genannte Gebiet seit jeher als Strandzone.

Fast das gesamte Gebiet, um das es hier geht, ist ein Schutzgebiet im Sinne des Ramsar-Abkommens. Außerdem wurde dieses Gebiet in einer Studie des Ministeriums für nationale Raumordnungen und öffentliche Arbeiten als Feuchtbiotop eingestuft. Wird die Kommission die zuständigen griechischen Behörden angesichts dieser Tatsachen auffordern, jegliche Interventionen in dieser Region zu unterbinden? Wird die Kommission ferner die Fertigstellung der Studie über die Nutzung dieser Strandzone, in der sich auch seltene Feuchtbiotope befinden, fordern?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1994)

Das Küstengebiet von Avdira (Präfektur Xanthi) liegt in der Nähe des Sees Vistonis, der Lagune Porto Lagos, des Nestosdeltas und der Lagune Cumburum, die Griechenland als Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ des Rates über die Erhaltung wildlebender Vogelarten eingestuft hat. Ohne weitere Einzelheiten kann keine Antwort auf die Auswirkung etwaiger Maßnahmen in den Schutzgebieten gegeben werden.

Die Kommission wird die griechischen Behörden um Informationen zu dem vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Problem bitten.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2030/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/50)

Betrifft: Erhebung einer fünfprozentigen kommunalen Abgabe an die Organisation für regionale Selbstverwaltung und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 1828/89 wird auf alle Erzeugnisse, die der Verbraucher für den heimischen Verzehr in Konditoreien, Milchgeschäften usw. (Geschäfte und handwerklich strukturierte Kleinbetriebe) einkauft, eine fünfprozentige Abgabe erhoben, während dieselben Erzeugnisse in Supermärkten und Bäckereien ohne diese Steuer verkauft werden.

1. In Artikel 29a des Vertrages über die Europäische Union ist festgelegt, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbrauchersutzniveaus zu leisten hat.
2. Diese Verbrauchsteuer, die zusätzlich zur Mehrwertsteuer erhoben wird, hat nicht nur zur Folge, daß die Nahrungsmittel an der Ladentheke genausoviel kosten wie mit Service im Restaurant, sondern sie verursacht auch Wettbewerbsverzerrungen infolge einer Begünstigung der Unternehmen, die ihre Produkte ohne die zusätzliche Steuer verkaufen.
3. Der Unionsvertrag untersagt den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen, die zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von nationalen Erzeugnissen führen;
4. Ungefähr 25 000 Betriebe dieses Zweiges sind unmittelbar von dieser Maßnahme betroffen — wobei die kleinen und mittleren Unternehmen und die handwerklich strukturierten Betriebe 72 % der Arbeitnehmerschaft des Privatsektors in Europa ausmachen und diese Betriebe die meisten Arbeitsplätze schaffen.
5. Durch diese Maßnahme wird ein unlauterer Wettbewerb zugunsten der größeren Geschäfte zugelassen, und der Verbraucher wird zusätzlich benachteiligt, wenn er in kleinen Geschäften wie Konditoreien und Milchläden einkauft.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bei den zuständigen griechischen Behörden zu intervenieren gedenkt, damit dieses Gesetz — im Rahmen der Gewährleistung eines gerechten und freien Wettbewerbs in Griechenland — geändert wird und damit sichergestellt ist, daß die Ungleichgewichte und Hindernisse beseitigt werden, die die Entwicklung eines gesunden und freien Wettbewerbs beeinträchtigen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(14. November 1994)

Eine kommunale Abgabe auf Konditoreiwaren, die nur beim Verkauf in bestimmten Geschäften erhoben wird, stellt keinen Verstoß gegen das Steuerrecht der Gemeinschaft dar.

Die betreffende Abgabe ist nicht mit einer durch Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾ verbotenen Umsatzsteuer vergleichbar, da sie nicht die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgelegten einschlägigen Kriterien erfüllt.

Die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags sind nur bei möglichen Auswirkungen auf den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar, was in der von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachten Angelegenheit offenbar nicht der Fall ist.

Die Kommission ist in diesem Falle also nicht zuständig und kann daher auch nichts gegen die fraglichen Maßnahmen unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2038/94

von **Carlos Robles Piquer (PPE)**

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/51)

Betrifft: Reichweite des nächsten Hinweisenden Nuklearprogramms der Gemeinschaft (PINC)

In dem von der japanischen Kommission für Atomenergie Ende Juni dieses Jahres verabschiedeten Nuklearprogramm für die nächsten 40 Jahre wird die Energieversorgung des Landes vor dem Hintergrund einer Welt ohne Kalten Krieg angestrebt, in der sowohl die Nachfrage nach Energie als auch die Sorgen um die Umwelt zunehmen.

Kann die Kommission mitteilen, in welchem zeitlichen Rahmen die nächste Fassung des Hinweisenden Nuklearprogramms der Gemeinschaft (PINC) angesiedelt ist, das anscheinend endlich vor Jahresende bekanntgegeben werden wird? Wird dieses Dokument auf der anderen Seite auch wie das japanische Programm solche wichtigen Aspekte langfristig berücksichtigen wie die Aufarbeitung von nuklearen Abfällen, die Förderung von FTE und die Friedenspflichten auf diesem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der sich aus dem Atomwaffensperrvertrag ergebenden Verpflichtungen?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1994)

Gemäß Artikel 40 Euratom-Vertrag veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Kernenergie. Das Hinweisende Nuklearprogramm (PINC) deckt keinen festgelegten Zeitraum ab.

Das derzeit in Vorbereitung befindliche PINC soll Ende des Jahres von der Kommission verabschiedet werden. Alle Bereiche im Zusammenhang mit der Erzeugung von Kernenergie werden darin berücksichtigt, insbesondere die unterschiedlichen Optionen für den Brennstoffkreislauf, die neuen Reaktortechnologien, der Umweltschutz, der Atomsperrvertrag und die Sicherheitsüberwachung im Zusammenhang mit Kernmaterial.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2040/94

von **Johanna Maij-Weggen (PPE)**

an die Kommission

(22. September 1994)

(95/C 36/52)

Betrifft: Drohende Hungersnot am Horn von Afrika

1. Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, daß am Horn von Afrika eine Hungersnot droht?
2. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen von ECHO seit den ersten Warnungen der Nichtregierungsorganisationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms mit Blick auf diese drohende Hungersnot ergriffen?
3. Wird die zu Recht erfolgte Bereitstellung von Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (die ursprünglich für andere Programme bestimmt waren) für Soforthilfe für die Flüchtlinge aus Ruanda auf Kosten eventuell verfügbarer Mittel für Soforthilfe am Horn von Afrika gehen, oder hat die Kommission inzwischen zusätzliche Mittel bereitgestellt?
4. Wie beurteilt die Kommission die Wirkung des Frühwarnsystems, und zwar auch unter Berücksichtigung der langsamen Reaktion der internationalen Gebergemeinschaft auf die frühzeitigen Warnungen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(4. November 1994)

Die Kommission beobachtet die Nahrungsmittel-Versorgungslage am Horn von Afrika genau und setzt in Äthiopien, Eritrea und Sudan eigens zu diesem Zweck Nahrungsmittelhilfeexperten ein.

Es stimmt wohl, daß das Horn von Afrika Anfang dieses Jahres von einer Hungersnot bedroht war, doch haben die Geber, namentlich die Gemeinschaft, auf die Warnungen rasch mit umfangreichen Hilfslieferungen reagiert, so daß Nahrungsmittel in der Region in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Um genaue Angaben zu machen: 1994 hat die Gemeinschaft an die Länder am Horn folgende Mengen geliefert:

- Äthiopien: 285 000 Tonnen,
- Eritrea: 106 000 Tonnen,
- Sudan: 76 000 Tonnen.

Diese Mengen, in denen die bilateralen Zuteilungen der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt sind, entsprechen Mittelbereitstellungen von rund 120 Millionen ECU. Um ein Beispiel für das Ausmaß der hierbei durchgeführten Aktionen zu geben: Die Nahrungsmittelhilfe, die Äthiopien allein 1994 zugeteilt wurde, entspricht 14 250 20-t-Lkw-Ladungen.

Trotz dieser enormen Nahrungsmittelhilfslieferungen seitens der Gemeinschaft und anderer Geber begann man im Sommer in Äthiopien die Alarmglocken zu läuten; Ursache war nicht so sehr die tatsächliche Lage als vielmehr eine theoretische Annahme. Es wurde nämlich davon ausgegangen, nach der schlechten Haupternte Ende 1993 und des Ausbleibens der Regenfälle im Frühjahr 1994 müsse sich die Geschichte wiederholen. Der Hungersnot von 1984 war dasselbe Szenario vorausgegangen. 1994 fielen aber die Niederschläge in der Hauptregenzeit in der gesamten Region überdurchschnittlich hoch aus. Dank dieser Regenfälle, zu denen im Falle Äthiopiens noch eine größere Anbaufläche und ein überdurchschnittlich hoher Düngemiteleinsatz kamen, konnte schon bald mit einer guten Ernte zum Jahresende gerechnet werden.

Um die Ressourcen der Gemeinschaft möglichst wirksam einzusetzen, wurde außerdem vereinbart, daß der sonstige auf die Dürre am Horn von Afrika zurückgehende Bedarf (Zusatz- und Gesundheitsnahrung sowie medizinische Versorgung) von ECHO gedeckt wird. So führt ECHO zur Zeit Programme in Somalia (für 1994 bisher im Werte von 7 Millionen ECU) sowie Ernährungs- und medizinische Programme in Kenia durch. Für Sudan wurden 1994 über 18,5 Millionen ECU für Dürre- und Kriegsoffer gewährt. Die Zuteilungen an Sudan und Somalia enthalten auch die Finanzierung des Lufttransports von Nahrungsmitteln und sonstiger humanitärer Hilfe sowie des betreffenden Personals.

Wir können dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sich die Krise in Ruanda nicht nachteilig auf die Nahrungsmittelhilfe am Horn auswirkt, ganz einfach deshalb, weil diese Zusagen bereits gegeben worden waren, ehe es zu der ruandischen Tragödie kam; die ECHO-Mittel für das Horn von Afrika stammen aus anderen Quellen als die für die Ruanda-Krise, so aus nicht verwendeten Restbeständen des EEF, dem Haushalt der Kommission usw.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2043/94

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/53)

Betrifft: Anwendung der interaktiven Telekommunikationssysteme zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit

Arbeitet die Kommission gegenwärtig an der Untersuchung der sozialen Auswirkungen einer allgemeinen Anwendung der Telemedizin?

Ist sie nicht der Ansicht, daß über die Folgen einer eventuellen Änderung in der Form der Interaktion zwischen Patienten und Pflegepersonal, die diese allgemeine Verbreitung mit sich bringen könnte, nachgedacht werden muß?

Welche Initiativen kann sie ergreifen, damit sich die Europäische Union vorbereiten kann auf eine Änderung der Rolle und Aufgaben von Ärzten und Pflegepersonal, und zwar auch außerhalb des streng medizinischen Bereiches (Ausbildung an den Computer-Schnittstellen, . . .)?

Hat sie darüber hinaus bereits eine allgemeine Überlegung darüber angestellt, was getan werden muß, um die neuen interaktiven Technologien zur Intensivierung und Verbesserung der Gesundheitserziehung optimal zu nutzen und dieses Werkzeug einem breiteren Publikum zugänglich zu machen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(11. November 1994)

Die Kommission hat im Rahmen des Programms „Entwicklung von Telematiksystemen in Bereichen von allgemeinem Interesse“, das zum dritten Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990—1994) gehört, Überlegungen zu den sozialen Auswirkungen einer allgemeinen Anwendung der Telemedizin angestellt. Insbesondere konnte sie aufgrund einer Studie über die Auswirkungen der Telematik auf die Wechselwirkungen zwischen Patienten und dem Personal des Gesundheitswesens bei Pflegemaßnahmen der ersten Stufe die Meinungen der besten Sachverständigen aller Mitgliedstaaten einholen. In einer anderen Studie konnte sie ermitteln, welche Probleme bei der Ausübung der Medizin in städtischen Ballungsräumen auftreten, und die von einigen europäischen Großstädten vorgeschlagenen Telematik-Lösungen vergleichen.

Die Rolle und die Fähigkeiten der im Gesundheitswesen beruflich Tätigen wurde im Rahmen von konzertierten Aktionen auf so wichtigen Gebieten wie die Personalausbildung und die Pflege durch Krankenpfleger geprüft.

Diese Tätigkeiten werden im Rahmen des Programmes für die Anwendung der Telematik fortgeführt, das zum Vierten

Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994—1998) gehört. Das Thema der Gesundheitserziehung steht ausdrücklich im Arbeitsprogramm als eines der Ziele der künftigen, von der Kommission unterstützten Anwendungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2044/94

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/54)

Betrifft: Bekämpfung von Diskriminierungen im Gesundheitsbereich

Könnte die Kommission schildern, inwieweit in den Mitgliedstaaten die Vorschriften umgesetzt worden sind, die in der Entschließung des Rates der Gesundheitsminister vom 22. Dezember 1980 zur Bekämpfung der Diskriminierungen enthalten sind?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

Die Kommission finanziert derzeit eine Erhebung über den Stand der auf nationaler Ebene verabschiedeten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen, die HIV-infiziert sind oder an anderen, möglicherweise zu einer Ausgrenzung führenden Infektionen erkrankt sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden für Ende 1995 erwartet.

Der Beschluß der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen zur Annahme eines Aktionsplans 1991—1993 im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“⁽¹⁾ umfaßt Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung HIV-infizierter Personen und ihrer Umgebung. In ihrem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten über die Verlängerung des (im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“⁽²⁾ angenommenen) Aktionsplans 1991—1993 bis Ende 1994, die auch Gegenstand eines Gemeinsamen Standpunktes des Rates⁽³⁾ war, hat die Kommission vorgesehen, sich mit den dazu erforderlichen Mitteln auszustatten. Untersucht werden soll, inwieweit die in der von dem Herrn Abgeordneten genannten Entschließung enthaltenen Vorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung umgesetzt wurden.

Schließlich hat die Kommission im Rahmen eines Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten, das im Zuge des Fünfjahresprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit verabschiedet wurde, dem Parlament und

dem Rat einen Beschluß über die Verlängerung ihrer Aktionen zur Bekämpfung der Diskriminierung HIV-infizierter Personen und ihrer Umgebung vorgeschlagen⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 453 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 213 vom 3. 8. 1994.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(94) 413 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2045/94

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/55)

Betrifft: Zugänglichkeit des Flugverkehrs für Behinderte

Kann die Kommission schildern, inwieweit gesundheitlich beeinträchtigte Personen Zugang zu den europäischen Flughäfen haben (Anordnung der Infrastrukturen, Abfertigerungsverfahren, Zugänglichkeit der Informationen für Blinde und Hörgeschädigte, ...) und angeben, welche Probleme sich für diesen Personenkreis während des Transports (bewegliche Armlehnen, ...) stellen können?

Kann sie sich nach der Ermittlung des eventuellen Bedarfs zur Zweckmäßigkeit einer gemeinschaftlichen Aktion in diesem Bereich äußern? Wird sie hier konkrete Vorschläge unterbreiten?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1994)

Die Kommission arbeitet zur Zeit einen Fragebogen über die Zugänglichkeit bei allen Verkehrsmitteln vor, um eine Bestandsaufnahme zu erstellen, die anschließend regelmäßig aktualisiert werden kann.

Zu den Maßnahmen im Aktionsprogramm der Kommission zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln⁽¹⁾ gehören Regeln über sämtliche Bereiche der Zugänglichkeit von und in Flughäfen und Luftfahrzeugen, die sich auf die neuen Empfehlungen der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) stützen. Sie umfassen auch die Zugänglichkeit von Flughäfen mit dem Zug und die Zugänglichkeit innerhalb der Flughäfen (auch zwischen den einzelnen Terminals), die Gestaltung von Flughäfen und die Harmonisierung der technischen Spezifikationen für die Zugänglichkeit sowie die Harmonisierung der Information, internationale Zeichen, die Passagierinformation vor dem Flug und während des Flugs und die Ausbildung von Flughafen-, Fluglinien- und Reisebüropersonal.

Diese ECAC-Empfehlungen wurden von der ECAC- Untergruppe für den Transport von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen unter Beteiligung der Kommis-

sion ausgearbeitet. Sie stellen die Bedürfnisse aller behinderten Passagiere fest und empfehlen Lösungen für Flughäfen und Luftfahrzeuge.

(¹) Dok. KOM(93) 433.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2049/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/56)

Betrifft: Methangasemissionen im Vereinigten Königreich

Ist die Kommission im Zusammenhang mit der Überwachung der Treibhausgasemissionen durch die EU und den von der EU in Rio eingegangenen Verpflichtungen zufrieden mit der Tatsache, daß die Methanemissionen aus der Öl- und Gasförderung im Vereinigten Königreich sich bis zum Jahr 2005 verdoppeln können, wenn nicht entsprechend gehandelt wird? (Source Ends Report 234, Juli 1994.)

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1994)

Nach dem britischen nationalen Programm, das der Kommission im Rahmen der Entscheidung 93/389/EWG (¹) über ein System zur Beobachtung der Emissionen von Treibhausgasen übermittelt wurde, werden die vom Menschen verursachten Methanemissionen für 1990 auf etwa 5 Millionen Tonnen geschätzt. Die Hauptursachen dafür sind Mülldeponien mit 39 %, die Landwirtschaft mit 32 %, die Kohleverbrennung mit 16 % und die Verluste bei der Gasversorgung mit 2 %. Die Offshore-Erdöl- und Gasgewinnung kommen für 2 % der gesamten Emissionen auf.

Die Methanemissionen aus der Erdöl- und Erdgasgewinnung wurden von der United Kingdom Offshore Operators Association aufgrund der von Betreibern gelieferten Angaben über Emissionen im Jahr 1991, wie im nationalen Programm angegeben, auf etwa 0,1 Millionen Tonnen für 1990 geschätzt. Aus den Daten geht hervor, daß die Hauptquellen der Emissionen die Einleitung von Gas in die Atmosphäre bei Notfällen oder bei einer geplanten Wartung, unverbranntes abgefackeltes Gas und entweichendes Gas aus Ventilen und anderen Komponenten sind.

Die Erdöl- und Erdgasgewinnung dürfte in den nächsten Jahren noch zunehmen, doch wird zur Zeit davon ausgegangen, daß der Spitzenwert noch vor dem Jahr 2000 erreicht wird. Die britische Regierung hat als Arbeitshypothese eine dreißigprozentige Steigerung der Emissionen auf 0,13 Millionen Tonnen bis zum Jahr 2000 angenommen.

Die möglichen Maßnahmen der Industrie zur Eindämmung der Emissionen bis zum Jahr 2000 und langfristig darüber hinaus sind im nationalen Programm enthalten.

Aus den obigen Angaben wird deutlich, daß die Behörden keine Verdoppelung der Methanemissionen aus der britischen Erdöl- und Erdgasgewinnung bis zum Jahr 2005 erwarten. Eine solche Steigerung würde ohnehin nur ein begrenztes Problem darstellen, im Vergleich zu den weitaus größeren Anstrengungen, die gemacht werden müssen, um die viel umfangreicheren Emissionen aus Mülldeponien, Landwirtschaft und Kohleverbrennung in den Griff zu bekommen.

(¹) ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2056/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/57)

Betrifft: Bau einer biologischen Kläranlage in der Gemeinde Akrata

Die Gemeinde Akrata plant den Bau einer biologischen Kläranlage im Mündungsgebiet des Flusses Krathi Agialia. Gemäß der im Auftrag der Umweltvereinigung O Krathis durchgeführten Studien ist der für diese biologische Kläranlage gewählte Standort aus folgenden Gründen geeignet:

1. In dieser Region wäre die Anlage Überschwemmungs- und Erdbebenrisiken ausgesetzt;
2. die Bodenbeschaffenheit ist an dieser Stelle nicht für dieses Projekt geeignet;
3. außerdem werden die internationalen Vorschriften über den nötigen Abstand einer biologischen Kläranlage zu Trinkwasserbrunnen (an dieser Stelle befinden sich sieben Brunnen für die Trinkwasserversorgung der angrenzenden Siedlungen) nicht eingehalten;
4. des weiteren besteht die große Gefahr einer ständigen Grundwasserverschmutzung im Falle des Austretens von Abwässern bei etwaigen Lecks in der Anlage;
5. als Vorfluter wurde der Golf von Korinth gewählt, der eine geschlossene Bucht darstellt.

Wird die Kommission auf die griechischen Behörden einwirken, um den Bau der biologischen Kläranlage in dem Mündungsgebiet des Krathi zu verhindern? Wird sie ferner die Suche nach einem angemesseneren und sicheren Standort unterstützen, der nicht die Gefahr birgt, daß die Gesundheit der Anwohner durch die etwaige Verschmutzung des Grundwassers gefährdet wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(16. November 1994)

In der Richtlinie 91/271/EWG (¹) über die Behandlung von kommunalem Abwasser ist eine Zweitbehandlung oder

gleichwertige Behandlung des kommunalen Abwassers vor dem Einleiten nach einem Zeitplan vorgesehen, der von der Einwohnerzahl abhängig ist.

Gemäß Artikel 5 der obigen Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 die empfindlichen Gebiete in Ästuarien und Küstengebieten mit geringem Wasseraustausch ausweisen.

In solchen der Kommission mitgeteilten empfindlichen Gebieten ist eine geeignete Behandlung des Abwassers notwendig, um die festgelegten Qualitätsziele einzuhalten (siehe Tabelle 2 von Anhang I der Richtlinie).

Bisher haben die griechischen Behörden nach Kenntnis der Kommission keine empfindlichen Gebiete ausgewiesen.

Mit Bezug auf feste Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (Klärschlamm) ist darüber hinaus in Artikel 14 der Richtlinie festgelegt, daß das Einbringen von Klärschlamm in Oberflächengewässer bis zum 31. Dezember 1998 einzustellen ist. Daher ist diese Art der Entsorgung nicht für eine neue Abwasserbehandlungsanlage geeignet.

Schließlich ist die Kommission nicht für die Suche nach einem anderen Standort zuständig.

(¹) ABl. Nr. L 135 vom 3. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2058/94

von Florus Wijsenbeek (ELDR)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/58)

Betrifft: Niederländische Rechtsvorschriften für die Binnenschifffahrt

Hat die Kommission von dem Gesetzesentwurf der niederländischen Regierung über eine befristete Kontingentierung der Fracht im Nord/Südverkehr Kenntnis genommen?

1. Kann sie erklären, weshalb sie dagegen keine Bedenken angemeldet und das betreffende Gesetz nicht für nichtig hat erklären wollen, da es im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Regeln betreffend den freien Verkehr, die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steht?
2. Kann die Kommission ferner mitteilen, weshalb sie gegenüber früher, wo sie durch die für die Verkehrspolitik verantwortlichen Mitglieder am 4. Februar 1987, 28. Januar 1991, 23. Oktober 1992 und 24. September 1993 sowie in dem Bericht 94/921 vom 9. Juni 1994 klar Stellung bezogen hat, jetzt ihre Meinung radikal geändert hat und entgegen ihren eigenen Standpunkten das genannte Gesetz zu akzeptieren gewillt ist?

3. Ist die Kommission bereit, zu ihrer früheren Stellungnahme zur Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsträger zurückzukehren und für eine weitere Liberalisierung des Binnenschiffsverkehrs zu sorgen, um so gemäß ihrem eigenen Bericht über eine umweltverträgliche Mobilität eine bessere Verteilung zwischen Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr zu erreichen, und wie denkt sie hier vorzugehen?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission

(2. Dezember 1994)

Nach der Entscheidung des Rates (¹) (geändert durch die Entscheidung 73/402/EWG des Rates) (²) über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs hat die niederländische Regierung der Kommission einen Gesetzesentwurf über eine befristete Kontingentierung der Fracht im Nord/Südverkehr zur Stellungnahme vorgelegt. Die Kommission hat hierzu noch nicht Stellung genommen; der Entwurf wird derzeit geprüft. Sie wird der niederländischen Regierung ihre Stellungnahme zu dem Entwurf gemäß dem in der oben genannten Ratsentscheidung festgelegten Verfahren übermitteln.

Zur Haltung der Kommission gegenüber der Liberalisierung des Binnenschiffsverkehrs und den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, sei der Herr Abgeordnete auf den Bericht der Kommission über die Marktordnung in der Binnenschifffahrt und die „Tour-de-Rôle“-Systeme vom 9. Juni 1994 (³) verwiesen.

(¹) ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962.

(²) ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973.

(³) Dok. SEK(94) 921.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2059/94

von José Barros Moura (PSE)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/59)

Betrifft: Situation der Zollagenten

Welche Maßnahmen plant die Kommission in Anbetracht des drastischen Rückgangs der Tätigkeit der Zollagenten infolge der Einführung des einheitlichen Marktes, die sich mit der Erweiterung um vier neue Mitgliedstaaten (Wegfall von 2 500 bis 3 000 Arbeitsplätzen in den jetzigen Mitgliedstaaten und von 6 000 Arbeitsplätzen in den neuen Mitgliedstaaten) noch weiter verringern wird, und da festzustellen ist, daß sich in verschiedenen Mitgliedstaaten (wie Portugal) die Regierungen nicht an die Empfehlungen der Kommission hinsichtlich der Einkommensgarantie (Vorruhestand) bzw. der Umschulung halten, zu ergreifen bzw. wieder zu ergreifen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(7. November 1994)

Die Kommission plant zur Zeit keine weiteren flankierenden Maßnahmen speziell für Zollagenten und Zollkommissionäre, aber die Strukturfonds können sich an neuen Aktionen zugunsten dieses Sektors beteiligen.

Die Kommission erinnert an die umfangreichen Maßnahmen, die die Gemeinschaft 1992 und 1993 getroffen hat und die sich hauptsächlich auf drei Instrumente stützen: den Europäischen Sozialfonds, Interreg und die Verordnung (EWG) Nr. 3904/92 ⁽¹⁾, die eine zusätzliche Aktion im Werte von 30 Millionen ECU zugunsten einer Umstellung oder Diversifizierung der betreffenden Unternehmen ermöglichte. Die Durchführung dieser Maßnahmen läuft noch heute.

Dank dieser Maßnahmen werden die Zollagenten und Zollkommissionäre, die ihren Arbeitsplatz verlieren, seit dem 1. Januar 1993 den Langzeitarbeitslosen gleichgestellt; auf diese Weise haben sie in der ganzen Gemeinschaft Anspruch auf Beihilfe aus den Strukturfonds.

Die Kommission begrüßt, daß im Zuge der Reform der Strukturfonds die Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten dieses Sektors Vorrang erhalten haben, wie sie es vorgeschlagen hatte; so müßten aus diesen Fonds Beihilfen in angemessener Höhe bereitgestellt werden können.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2060/94

von Karin Riis-Jørgensen (ELDR)

an die Kommission

(21. September 1994)

(95/C 36/60)

Betrifft: Kontrolle des Einsatzes staatlicher Beihilfen für Werften auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Deutschen Presseberichten war zu entnehmen, daß ein Teil der für MTW-Werften gezahlten Gelder zeitweilig der Muttergesellschaft, die Bremer Vulkan, zur Verfügung standen. Dies scheint im Widerspruch zu stehen mit der in der Richtlinie enthaltenen Bestimmung, daß die staatliche Beihilfe ausschließlich für Aktivitäten in Werften auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden dürfen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Konsequenzen sich für den Beihilfeempfänger ergeben, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Beihilfe für andere Zwecke festgestellt wird?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1994)

Es dürfte sinnvoll sein, zunächst auf den Hintergrund der Richtlinie einzugehen, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt.

Am 20. Juli 1992 hat der Rat die Richtlinie 92/68/EWG ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG ⁽²⁾ (der siebenten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau) verabschiedet. Die neue Richtlinie sieht eine Ausnahme von den normalen Regeln für staatliche Beihilfen für die Werften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor. Die deutsche Regierung hat sich im Rahmen der Ausnahmeregelung verpflichtet, gegenüber der Kommission mit Jahresberichten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu belegen, daß die Beihilfezahlungen ausschließlich den Werften im Gebiet der ehemaligen DDR zugute kommen.

Bei der Kommission sind solche Berichte für die MTW-Werft eingegangen und wurden von dieser bei ihrer Entscheidung über die Freigabe von Beihilfetranchen berücksichtigt. Da diese Angelegenheit zur Zeit Gegenstand einer Klage vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft ist, sind nähere Angaben zur Zeit nicht möglich.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2063/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/61)

Betrifft: Atomhilfe für die Ukraine — Beschlüsse des G-7-Gipfels

1. Auf dem G-7-Gipfel in Neapel wurde die Schaffung eines Fonds vereinbart, mit dem die Stilllegung des Atomkraftwerks Tschernobyl in der Ukraine mitfinanziert werden soll. Ist dieser Fonds bereits eingerichtet? Welchen Umfang erreicht er (in US-Dollar)? Welche Arbeiten sollen damit finanziert werden?

2. Trifft es zu, daß die Ukraine in Gesprächen mit der Europäischen Union um die Lieferung moderner Gaskraftwerke als Ersatz für die durch eine Stilllegung von Tschernobyl entfallenden Stromerzeugungskapazitäten gebeten hat? Welche Haltung nimmt die Kommission zu diesem Ansinnen ein?

3. Welchen Umfang hat der in Neapel beschlossene Energiehilfsfonds zur Bereitstellung von Stromerzeugungs-

kapazitäten für die Ukraine derzeit? Welche Projekte sollen damit prioritär unterstützt werden?

4. Wie beurteilt die Kommission die Kosten einer Nachrüstung der drei ukrainischen Atomkraftwerke des Typs VVER 1000 auf ein in Deutschland genehmigungsfähiges Sicherheitsniveau.

5. Will die Kommission weiterhin an der Priorität der AKW-Nachrüstung als Strategie zur Herstellung der Versorgungssicherheit mit Strom in der Ukraine festhalten?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(8. November 1994)

1. Auf dem Gipfel von Neapel beschlossen die Staats- und Regierungschefs der G 7, die Umsetzung des Aktionsplans für den ukrainischen Energiesektor zunächst mit einem Zuschuß von 200 Millionen US-Dollar zu unterstützen.

Dieser Aktionsplan sieht insbesondere die baldige Schließung und Stilllegung des Kernkraftwerkes Tschernobyl, die Nachrüstung neuer, noch im Bau befindlicher VVER-Reaktoren sowie die Reform des Energiesektors vor, einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und effizienteren Energieausnutzung.

Ferner sei daran erinnert, daß bereits vor dem Gipfel von Neapel der Europäische Rat von Korfu beschlossen hat, für den gleichen Zweck 100 Millionen ECU als Zuschuß im Rahmen des TACIS-Programms sowie 400 Millionen ECU in Form von Euratom-Darlehen bereitzustellen.

2. Die Ukraine hat nicht um die Lieferung moderner Gaskraftwerke gebeten, um damit den aus dem Tschernobyl-Kraftwerk stammenden Strom zu erzeugen.

Bezüglich dieser Frage verweisen wir auf die Antwort unter Punkt 1. Welche Projekte zunächst unterstützt werden sollen, steht im einzelnen noch nicht fest.

4. Die drei im Bau befindlichen Reaktoren vom Typ VVER 1000 sollten nachgerüstet werden, damit sie den international anerkannten Sicherheitsstandards genügen. Die Kosten der Nachrüstung belaufen sich auf 750 Millionen bis 1 Milliarde ECU.

5. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Nachrüstung der drei Reaktoren vom Typ VVER 1000 für die Ukraine eine wirtschaftlich günstige Lösung darstellt und gleichzeitig die Abhängigkeit der Ukraine von Einfuhren fossiler Brennstoffe reduzieren hilft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2064/94

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die Kommission

(3. Oktober 1994)

(95/C 36/62)

Betrifft: Verbraucherschutz-Budget und Fördermittel

1. Wie beurteilt die Kommission die Entscheidung des Rates, das Budget für VerbraucherInnenschutz 1995 um fast die Hälfte auf 8,2 Millionen ECU zu kürzen?

2. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese drastische Reduzierung vereinbar ist mit Artikel 129a des Vertrages von Maastricht, der die Europäische Union zu einem hohen Niveau des VerbraucherInnenschutzes verpflichtet?

3. Die Europäische Union gewährt der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) 1993/94 Zuschüsse in Höhe von 8,4 Millionen ECU.

a) Hält die Kommission diese Summe im Verhältnis zu den EU-Ausgaben für VerbraucherInnenschutz für gerechtfertigt?

b) Welche Bedingungen sind an die Verwendung des Geldes durch die CMA geknüpft?

c) Hat die Kommission die von ihr mitfinanzierte Produktwerbung inhaltlich geprüft?

4. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen, daß Teile dieses Geldes über die CMA an den „Deutschen Kassenarztverband e. V.“ fließen, einem Lobbyverband von Ärzten, der im Interesse der Agrar- und Lebensmittelindustrie zweifelhafte und widersprüchliche Behauptungen öffentlich vertritt und damit bewußt eine Irreführung der Verbraucher betreibt?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

1. Im Haushaltsvorentwurf für 1995 hat die Kommission das Budget für die europäische Verbraucherpolitik auf mindestens 16 Millionen ECU veranschlagt.

Die drastische Kürzung dieses Budgets auf 8,2 Millionen ECU hätte ein Umschwenken dieser Politik zur Folge: Viele Aktionen, Pilotversuche, Subventionen an Verbraucherorganisationen müßten eingestellt und die Tätigkeit des Beratenden Verbraucherrats eingeschränkt werden.

2. Nein. Die mit dem Vertrag über die Europäische Union vorgenommenen Änderungen zeugen davon, daß wir den Aktionen für die Verbraucher viel stärkere Bedeutung beimessen müssen, da die Verbraucherschutzpolitik jetzt kein „politisches Beiwerk“ mehr ist, sondern ein vollwertiger politischer Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft. Die Unionsbürger, die nun mit Recht von der Union erwarten können, daß sie etwas zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt, werden jetzt aufmerksamer darauf achten,

ob die hierfür unternommenen Anstrengungen ausreichen oder nicht.

Die Kommission ist daher verpflichtet, die Haltung der Verbraucher zu beachten — nicht nur im Rahmen des Binnenmarktes wie bisher, was auch in Artikel 129a Absatz 1, Buchstabe a) bestätigt wird, sondern auch in einem viel breiteren Kontext, wie in Artikel 129a des EG-Vertrags vorgesehen.

3. a) Die von der Abgeordneten genannten Gelder sollen zu Werbeaktionen für Agrarerzeugnisse dienen, die — soweit sie zur besseren Information der Verbraucher dienen — auch zum Schutz der Verbraucher beitragen.
 - b) Die Verwendung dieser Gelder ist an Bedingungen geknüpft; sie muß den Regeln entsprechen, die in den Verordnungen über die betreffenden Aktionen und den aufgrund dieser Verordnungen abgeschlossenen Verträgen festgehalten sind.
 - c) Die Kommission überwacht, ob die betreffenden Aktionen diesen Regeln entsprechen. Sie ist allerdings nicht für den Inhalt der aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Werbung verantwortlich.
4. Die Kommission hat diese Frage in ihrem Schreiben vom 15. Juli 1994 an den Diätverband beantwortet. Eine Kopie dieses Schreibens wird der Abgeordneten persönlich sowie dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2077/94

von José Apolinário (PSE)
an die Kommission
(26. Oktober 1994)
(95/C 36/63)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 91/493/EWG in das nationale Recht der Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben, welche Mitgliedstaaten die Richtlinie 91/493/EWG ⁽¹⁾ noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt haben, und wie dies begründet wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(11. Oktober 1994)

Die Kommission hat von Griechenland, Irland und Portugal noch keine Mitteilung über nationale Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 91/493/EWG des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen erhalten. Da die Frist für diese Umsetzung am 1. Januar 1993 abgelaufen ist, hat die Kommission gegen die genann-

ten Mitgliedstaaten das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags eingeleitet.

Dieses Verfahren befindet sich derzeit in der Phase der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2078/94

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)
an die Kommission
(26. September 1994)
(95/C 36/64)

Betrifft: Vogeljagd in Italien

Wie steht die Kommission zu Äußerungen des italienischen Umweltministers Altero Matteoli und seiner Kollegin, der Landwirtschaftsministerin Adriana Poli Bertone, von Ende August 1994, nach der die Jagd auf Buch- und Bergfinken, Uferschnepfen, Brachvögel und weitere Zugvögel in Italien — selbst in Naturschutzgebieten — wieder erlaubt sein soll?

Hat sie versucht, ihren Einfluß bei den Vorbereitungen zu einem Gesetz geltend zu machen, das die Freigabe der Vogeljagd in die Kompetenz der Regionen stellt?

Was gedenkt die Kommission zu tun, um sicherzustellen, daß es zu keinen Verstößen gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie in Italien kommt?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(31. Oktober 1994)

Der Kommission waren die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Erklärungen nicht bekannt.

Sie hat die Ausarbeitung des vom Herrn Abgeordneten angesprochenen italienischen Gesetzes nicht beeinflusst, da dies nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Die Kommission ist über Maßnahmen zu unterrichten, die von den nationalen Regierungen verabschiedet werden, um gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾ einschreiten zu können.

Ferner ist zu vermerken, daß in Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG, der eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die die Entnahme betreffenden Artikel enthält, unter streng kontrollierten Bedingungen und selektiv die sinnvolle Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen ermöglicht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2082/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/65)

Betrifft: Beziehungen zwischen den Rassen

Wann will die Kommission den Entwurf einer Richtlinie über die Beziehungen zwischen den Rassen vorlegen, der die Diskriminierung von Personen mit Wohnsitz in der Union aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Nationalität bzw. ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft für strafbar erklärt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1994)

Bislang haben die Mitgliedstaaten das Vorrecht, Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder ethnischer Herkunft zu erlassen, da es in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene keine spezifische Rechtsgrundlage gibt. In ihrem Weißbuch über die europäische Sozialpolitik ⁽¹⁾ vertrat die Kommission jedoch die Meinung, „daß bei der nächsten Gelegenheit, die sich für eine Überarbeitung der Verträge bietet, die Einführung einer ausdrücklichen Erwähnung der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Alter und Behinderung ernsthaft erwogen werden muß“.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 333.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2084/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/66)

Betrifft: Stipendien

Hat die Kommission eine Studie durchgeführt, bzw. verfügt sie über vergleichbare Informationen über Finanzierungsmethoden, z. B. Stipendien usw. für Studenten in der Weiterbildung und Universitätsausbildung (sowohl Gebühren als auch Lebensunterhalt)? Falls ja, kann sie diese Informationen zur Verfügung stellen bzw. wird sie andernfalls eine derartige Studie in die Wege leiten?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(18. November 1994)

Im Juni 1993 hat das Bildungsinformationsnetz Eurydice für die Kommission einen Bericht über die wichtigsten Systeme der finanziellen Unterstützung für Studierende in

der Europäischen Gemeinschaft erarbeitet, der für jeden Mitgliedstaat eine kurze Beschreibung der bestehenden nationalen Finanzierungssysteme enthält.

Ein Bericht geht der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2085/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/67)

Betrifft: Der LD-50-Test

Die Vereinigten Staaten, Japan und die OECD haben sich jetzt die Ansicht zu eigen gemacht, daß das Verfahren mit einer festgesetzten Dosis eine annehmbare Alternative zu dem grausamen LD-50-Test darstellt; warum wird er dann in der Europäischen Union noch angewandt und wann wird sie die Alternativlösung rechtsgültig anerkennen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(24. November 1994)

Die Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 ⁽¹⁾ legt fest, welche Versuche und Prüfungen durchgeführt werden müssen, um die Qualität, die Unbedenklichkeit und die Wirksamkeit eines Arzneimittels nachzuweisen. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 83/570/EWG ⁽²⁾, 87/19/EWG ⁽³⁾, 89/341/EWG ⁽⁴⁾, 91/507/EWG ⁽⁵⁾ und 93/39/EWG ⁽⁶⁾ geändert.

Die ursprüngliche Richtlinie 75/318/EWG schrieb zur Bestimmung der Toxizität eines Arzneimittels den genannten Tierversuch vor. Diese Anforderung entfiel mit der Änderungsrichtlinie 87/19/EWG und auch die letzte wesentliche Änderungsrichtlinie (91/507/EWG) schreibt den Versuch nicht mehr vor. Nach der derzeitigen Anforderung sollte die approximative letale Dosis quantitativ beurteilt werden und sollten Informationen über die Dosis-Wirkungs-Beziehung erzielt werden. Ein hohes Maß an Genauigkeit ist hierbei jedoch nicht erforderlich. Der genannte Tierversuch ist somit in der Gemeinschaft nicht vorgeschrieben.

Gemeinsam mit den Ministerien für Gesundheit und Soziales der Vereinigten Staaten und Japans initiierte die Gemeinschaft 1990 die „International Conference on Harmonisation“ (ICH). Bei der ersten größeren Konferenz, die im November 1991 in Brüssel stattfand, bestätigte die Gemeinschaft, daß ein solcher Tierversuch nicht mehr vorgeschrieben ist (vielmehr gelang es bei dieser Gelegenheit, auch die Japaner zu einem Verzicht auf den Versuch zu veranlassen).

Im Rahmen der ICH wurde der wissenschaftliche Trend zu Studien über die Verträglichkeit bei Verabreichung mit

steigender Dosierung durch die Ausarbeitung technischer Leitlinien für Toxikokinetik (d. h. Studien über die Verträglichkeit bei Verabreichung mit steigender Dosierung) verstärkt. Diese sollen bis Ende 1995 fertiggestellt sein und entsprechen den in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen.

(¹) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

(²) ABl. Nr. L 322 vom 28. 11. 1983.

(³) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987.

(⁴) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989.

(⁵) ABl. Nr. L 270 vom 26. 9. 1991.

(⁶) ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2099/94

von Nel van Dijk (V)
an die Kommission
(6. Oktober 1994)
(95/C 36/68)

Betrifft: Sowjetische Atomwülfdeponie

Mit dem eventuellen Beitritt von Norwegen, Finnland und Schweden zur Europäischen Union rückt das Wrack des sowjetischen Atomunterseeboots Komsomolez, das 1989 in der Barentssee gesunken ist, erheblich näher an die Grenzen der Europäischen Union heran. Gleiches gilt für die Kernreaktoren und die in die Karasee und in die Barentssee versenkten Fässer mit radioaktivem Abfall.

Ist die Kommission auch der Ansicht, daß die Verantwortung der Europäischen Union für die Abwendung der Gefahren durch das Austreten von Plutonium, Cäsium, Strontium und anderen radioaktiven Stoffen infolge des Beitritts der genannten Länder zugenommen hat?

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission aufgrund dieser Verantwortlichkeiten zu unternehmen, um die Bevölkerung und die Fischerei vor einer radioaktiven Verseuchung zu schützen und eine verhängnisvolle Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhüten?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(9. November 1994)

Die Frage der radioaktiven Verseuchung der Kara- und Barentssee wird von der Kommission, seit diese Vorfälle in der Öffentlichkeit bekannt wurden, aufmerksam verfolgt. Die Frau Abgeordnete wird daher auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2276/93 von Herrn Linkohr (¹) verwiesen, in der ausgeführt wird, daß Bergungsversuche nicht ohne eine vorherige sorgfältige Bewertung der Lage unternommen werden sollten, um noch größere Risiken zu vermeiden. Diese Bewertung ist, insbesondere in Zusammenarbeit zwischen den russischen und den norwegischen

Behörden, im Gange. Die Kommission ist an diesen Arbeiten weiterhin beteiligt und hat vor kurzem einen Sachverständigen zur Teilnahme an einer Forschungsfahrt durch die Karasee im August-September 1994 benannt.

Nach bisherigen Ergebnissen besteht keine unmittelbare Bedrohung. Vor allem hinsichtlich des Atomunterseeboots Komsomolez besteht zunehmende Übereinstimmung darin, daß Versuche zur Bergung des Schiffes die Gefahr nur noch vergrößern würden.

Die Kommission wird auch weiterhin in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Lage weiter verfolgen und würde entsprechende Konzepte eines Mitgliedstaats selbstverständlich in Betracht ziehen.

(¹) ABl. Nr. C 219 vom 8. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2100/94

von Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(6. Oktober 1994)
(95/C 36/69)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für die kombinierte Nutzung von Sonnenenergie und Erdgas

Bald wird es ein Jahr her sein, daß die Kommission eine Durchführbarkeitsstudie über geeignete Standorte für Anlagen zur kombinierten Nutzung von Erdgas und Sonnenenergie in Auftrag gegeben hat. Verfügt die Kommission bereits über genügend Angaben im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Aspekte dieser Technologie und die eventuelle Bereitstellung einer Gemeinschaftshilfe für ihre Entwicklung?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission
(2. Dezember 1994)

Die Kommission hat sich an der Finanzierung einer Studie über die Eignung von Standorten für Anlagen zur kombinierten Nutzung von Erdgas und Sonnenenergie beteiligt.

Die Studie befaßte sich mit fünf Standorten: drei in Spanien und zwei in Marokko. Sie konnte im Juni 1994 abgeschlossen werden und führte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu äußerst vielversprechenden Ergebnissen.

Deshalb wird diese „saubere“ Technologie in den Fördermaßnahmen des spezifischen Programms über nichtnukleare Energien berücksichtigt, das zum 4. Rahmenprogramm über Forschung und technologische Entwicklung gehört.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2102/94

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/70)

Betrifft: Europäischer Biohaus-Komplex

Am 17. Juni 1994 wurde in Zaragoza das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige „En t'aban“ eröffnet, das den bedeutendsten Biohaus-Komplex in Europa umfaßt. Das Zentrum wurde aus EU-Mitteln finanziert, die aus dem Programm Thermie über Erneuerbare Energien stammen.

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, wie diese Finanzierung aus EU-Mitteln konkret aussah und ob sie sich auf die Finanzierung eines Teils der Baukosten beschränkte oder ob weiterhin Beihilfen in Form von jährlichen Beiträgen zur Finanzierung der Betriebs- und Erprobungskosten für den Biohaus-Komplex gezahlt werden.

Könnte das Zentrum nicht angesichts der Tatsache, daß es soziale Ziele im Bereich des Entzugs und der Rehabilitierung Drogenabhängiger verfolgt, auch Mittel aus anderen Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen erhalten, die auf diese Ziele gerichtet sind?

Wenn ja, könnte die Kommission mitteilen, um welche Programme oder Initiativen es sich handelt und ob das Zentrum bereits Mittel aus ihnen erhalten hat?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1994)

Im Rahmen ihres Programms Thermie hat die Kommission dem Rehabilitationszentrum „En t'aban“ für Drogenabhängige in Saragossa eine Unterstützung in Höhe von 96 221 ECU gewährt.

Durch diese Unterstützung sollen 40 % der Baukosten des bioklimatischen Teils des Komplexes abgedeckt werden, der unter Einsatz neuer Energietechnologien gebaut wurde.

Nach der letzten Zahlung im Rahmen dieser Unterstützung, die nicht für den Betrieb der Einrichtung gewährt wurde, besteht somit kein Grund, eine neue Unterstützung zu leisten.

Das Zentrum kann jedoch — sofern es die Auswahlkriterien erfüllt — eine finanzielle Unterstützung über die Initiativen erhalten, die im Rahmen der Haushaltslinie B3-4400 für vorbeugende Maßnahmen gegen Drogenmißbrauch im Gesundheitswesen ergriffen wurden.

Die Leiter des Zentrums können von der Generaldirektion „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“ der Kommission die Antragsformulare erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2106/94

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/71)

Betrifft: Betrugsbekämpfung

Die Kommission wird angesichts der schweren Fälle politischer Korruption, die sich in einigen Mitgliedstaaten ereignet haben, gebeten mitzuteilen, ob sie Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Form des Betrugs ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt.

Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich und wie sehen die Ergebnisse aus?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. November 1994)

Für die Bekämpfung der politischen Korruption in den Mitgliedstaaten sind ausschließlich die nationalen Behörden zuständig. Es obliegt daher nicht der Kommission, in dieser Frage Initiativen zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2112/94

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/72)

Betrifft: Niedrigfliegende Militärflugzeuge

Wie niedrig dürfen militärische Übungsflugzeuge in den zwölf Mitgliedstaaten der Union höchstens fliegen?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

Gegenwärtig gibt es weder für Militär- noch für zivile Flugzeuge gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Flughöhe in der Gemeinschaft. Die entsprechenden Bestimmungen werden von den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2113/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/73)

Betrifft: Umweltgerechte Entwicklung

In einer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1032/93 ⁽¹⁾ meines Kollegen Alex Smith erklärte das für Umwelt zuständige Kommissionsmitglied, die Kommission „führe mehrere Studien durch und setze erhebliche eigene personelle Mittel ein, um die wirtschaftlichen Auswirkungen einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung und Fragen der Umweltbetriebsprüfung zu prüfen“. Das ist nun fast ein Jahr her. Ist die Kommission dem Abschluß ihrer Analyse nunmehr nähergekommen und wann werden die entsprechenden Ergebnisse den Mitgliedern des Umweltausschusses übermittelt?

(¹) ABl. Nr. C 226 vom 16. 8. 1994, S. 9.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(11. November 1994)

Im letzten Jahr sind Arbeiten auf dem Gebiet der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und der Beschäftigung abgeschlossen worden, und die „grüne“ Gesamtrechnung, deren Ergebnisse erst längerfristig zutage treten werden, wird in den Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße angewandt.

Die Kommission hat auf der Grundlage von verschiedenen Szenarien eine wirtschaftliche Bewertung des fünften Aktionsprogrammes für den Umweltschutz vorgenommen. Die Ergebnisse der Studie, die im November 1994 veröffentlicht wird, zeigen deutlich, daß integrierte Wirtschafts- und umweltpolitische Maßnahmen sowohl Wirtschaftswachstum und Beschäftigung als auch die Umweltqualität begünstigen.

Im Rahmen des Weißbuchs und im Hinblick auf die Ratstagung in Essen arbeitet die Kommission zur Zeit einen Bericht über die „Beschäftigungsförderung“ im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich aus. Dieser Bericht soll neue Nachfragesparten aufdecken und die ihnen im Wege stehenden Hindernisse auf Gemeinschafts-, einzelstaatlicher und regionaler Ebene beseitigen.

Eine Methodologie zur Erarbeitung von Umwelt-Satellitenkonten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurde festgelegt und wird in bestimmten Mitgliedstaaten zur Zeit geprüft. Ihre Anwendung wird im Hinblick auf die Festlegung eines gemeinschaftlichen Datensystems fortschreitend auf verschiedene Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Ferner sind für verschiedene Umweltthemen Arbeiten über Indikatoren von Umweltbelastungen angelaufen, mit denen die in den Satellitenkonten nicht berücksichtigten Aspekte erfaßt werden sollen. Sie sollen die Ausarbeitung eines-

umfassenden Umweltbelastungsindex für die Durchführung umweltpolitischer oder die Umwelt berührender Maßnahmen ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2116/94

von Edith Müller (V) und Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(6. Oktober 1994)

(95/C 36/74)

Betrifft: Diskriminierung von grenzüberschreitenden Arbeitnehmern in Deutschland

Als vorbeugende Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit unter den Beschäftigten im produzierenden Gewerbe hat die deutsche Regierung eine Regelung eingeführt, wonach Arbeitnehmern für den Zeitraum, in dem sie an Programmen zur beruflichen Weiterbildung teilnehmen, Arbeitslosenbezüge zustehen. Dieses sogenannte Arbeitsförderungsgesetz gilt für ungelernete Arbeiter in Unternehmen, die neuartige, modernere Produktionstechniken einführen und daher über besser ausgebildete Arbeitskräfte verfügen müssen. Diese Regelung gilt jedoch nur für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und schließt die nichtansässigen Arbeitnehmer aus, die von demselben Unternehmen beschäftigt werden, obwohl sie gleichermaßen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Deutschland entrichten.

Ist die Kommission im Hinblick auf den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die daraus resultierenden Rechtsvorschriften in der Union nicht auch der Ansicht, daß die Anwendung dieser Regelung eine schwerwiegende (unbeabsichtigte?) Diskriminierung derjenigen Arbeitnehmer zur Folge hat, die für dasselbe Unternehmen arbeiten, aber jenseits der Grenze leben?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diesem Mißstand abzuwehren?

Gedenkt die Kommission — im Hinblick auf eine EU-weite Lösung dieses Problems und in Anbetracht der Tatsache, daß im Bereich der niederländischen Grenze manchmal mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer in den von dieser Regelung Gebrauch machenden deutschen Unternehmen ihren Wohnsitz auf niederländischem Hoheitsgebiet hat — mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeit einer vorzeitigen bilateralen Vereinbarung zur Beendigung dieser Diskriminierung zu prüfen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1994)

Nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft dürfen für Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit

eines Mitgliedstaats besitzen und auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, der Sozialversicherungsleistungen oder anderer Sozialleistungen keine anderen Bestimmungen gelten als für die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit des anderen Mitgliedsstaats besitzen.

Nach Ansicht der Kommission haben die EG-Bürger, die in Deutschland arbeiten, ihren Wohnsitz aber in einem anderen Mitgliedstaat haben, denselben Anspruch auf die nach Maßgabe des Arbeitsförderungsgesetzes befristet gezahlten Arbeitslosenbezüge wie die Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. In diesem Fall liegen offenbar tatsächlich keine objektiven Gründe vor, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden.

Die Kommission wird sich mit den deutschen Behörden in Verbindung setzen, um eine sachgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2117/94

von Jesús Cabezón Alonso
und María Izquierdo Rojo (PSE)
an die Kommission
(6. Oktober 1994)
(95/C 36/75)

Betrifft: Mittelmeerpolitik

Der Rat für allgemeine Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1994 bestätigt, welche Bedeutung der Europäische Rat der Mittelmeerpolitik beimißt.

Der Rat hat die Kommission um eine Mitteilung ersucht, in der die Leitlinien für die Verstärkung der Mittelmeerpolitik enthalten sein sollen.

Wann gedenkt die Kommission diese Mitteilung zu veröffentlichen? Welches wäre ihr Inhalt?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(14. November 1994)

Die Kommission hat ihre Mitteilung am 19. Oktober 1994 angenommen. Sie hat sie dem Rat und dem Parlament übermittelt. Ein Exemplar wird den Abgeordneten direkt zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2126/94

von Brendan Donnelly (PPE) und Eryl McNally (PSE)
an die Kommission
(13. Oktober 1994)
(95/C 36/76)

Betrifft: Sicherheit von Zugtüren

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts der Gefahren für Bahnreisende durch sich während der Fahrt öffnende Zugtüren zu ergreifen, um sicherzustellen, daß sich die Bahnunternehmen der Europäischen Union am höchsten technischen Niveau der verschiedenen EU-Länder orientieren und ihr rollendes Material zur Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit für Reisende verbessern?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(24. November 1994)

Der Kommission ist bewußt, daß die Sicherheit im Schienenverkehr, insbesondere bei Fahrzeugen für den Personenverkehr, europaweit erhöht werden muß.

Zu diesem Zweck hat sie folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Vorschläge für Entscheidungen des Rates über spezifische Programme zur Durchführung des vierten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1994—1998) ⁽¹⁾:
 - Mit dem spezifischen Programm „Industrie- und Werkstofftechnologien“ ⁽²⁾ soll u. a. eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit erzielt werden, wobei die Faktoren Fahrzeug, Mensch und Betriebsinfrastruktur berücksichtigt werden. Dies umfaßt eine Reihe von Sicherheitsanalysen und Untersuchungen technischer Konzepte, kognitive Forschung, Fahrzeugreparatur- und -wartungskonzepte einschließlich unterschiedlicher Ansätze im Betriebs- und Personalmanagement. Die entsprechenden Forschungsarbeiten dienen der Entwicklung von:
 - umfassenden Konzepten zur Bewertung der Risiken bei der Benutzung von Fahrzeugen und ihrer Betriebssysteme;
 - Technologien zur Vorbeugung und Verringerung von Risiken und zum Schutz von Fahrgästen;
 - passiven und aktiven Sicherheitstechniken;
 - Verfahren und Hilfsmitteln zur Ermittlung von Quellen menschlichen Versagens und deren Kontrolle;
 - Konzepten und Techniken für Inspektion, Wartung und Reparatur kritischer Komponenten, wodurch insbesondere die Auslegung sensibler Produkte verbessert wird;

- aktiven und passiven Sicherheitstechniken (Im Rahmen des Programms BRITE-EURAM wurde ein Projekt finanziert, das auf die Erhöhung der Fahrgastsicherheit im Kollisionsfall abzielt – Traincol BE-3385.)

Die Bahnunternehmen der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (GEB) organisiert sind, haben großes Interesse an diesen Forschungsarbeiten und werden deshalb über ihre Forschungsstellen aktiv und umfassend daran teilnehmen. Ihre Ergebnisse werden mit der Kommission diskutiert und innerhalb des europäischen Verbandes sowie des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) erörtert.

- Im Forschungsprogramm Verkehr, dessen Annahme noch aussteht, sieht die Kommission weitere Maßnahmen für diesen Bereich vor.

2. Seit 1993 erstellen die europäischen Normenorganisationen (CEN, Cenelec und ETSI) im Auftrag der Kommission Normen für Ausrüstungsgegenstände für den Schienenverkehr, um in diesem Bereich zu einer technischen, betrieblichen und ordnungspolitischen Harmonisierung zu gelangen. Das Arbeitsprogramm, auf das sich die Organisationen geeinigt haben, umfaßt 58 Normentwürfe, von denen ein großer Teil für die Sicherheit des Schienenverkehrs von grundlegender Bedeutung ist und daher als prioritär eingestuft wird. So erstellen CEN und Cenelec u. a. die folgenden Normen:

- Anforderungen an Fahrzeugkarosserien (worunter auch Türen fallen),
- Versuchsfahrten für Schienenfahrzeuge (worunter auch die Zuverlässigkeit der Fahrzeugsicherheitssysteme fällt).

Nach ihrer Fertigstellung werden die europäischen Normen veröffentlicht und dienen Betreibern wie Konstrukteuren als Grundlage für die Auslegung und die der Inbetriebnahme vorausgehenden Prüfung sämtlichen Eisenbahnmaterials.

3. Im Hinblick auf Hochgeschwindigkeitszüge legte die Kommission dem Rat am 15. April 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes⁽³⁾ vor. Diese Richtlinie soll für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an Eisenbahnmaterial sorgen, von der die Interoperabilität des europäischen Netzes abhängt. Zu diesen grundlegenden Anforderungen zählen insbesondere die Sicherheit und Gesundheit von Personen (Personal und Fahrgäste).

Die grundlegenden Anforderungen sollen in den verbindlichen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausführlich beschrieben werden. Diese technischen Spezifikationen, die von Netzbetreibern, -benutzern und Rollmaterialindustrie gemeinsam ausgearbeitet werden und eng mit bereits bestehenden oder noch zu erstellenden europäischen Normen zusammenhängen, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Über die Annahme des Richtlinienvorschlags wird zur Zeit im Rat beraten und auch im Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuß, und im Ausschuß der Regionen wird der Vorschlag derzeit erörtert.

Um die Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste auch auf den konventionellen Schienenverkehr auszuweiten, hat die Kommission in einer zweiten Stufe mit der Ausarbeitung eines Papiers über die Interoperabilität des sogenannten klassischen Schienennetzes begonnen, das den obengenannten Vorschlag ergänzen soll.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 68 endg.

⁽²⁾ 94/0082(CNS) in Dok. KOM(94) 69 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(94) 107 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2131/94

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/77)

Betrifft: Technologische Innovation in der Automobilindustrie und Zusammenarbeit mit der Zulieferindustrie

In seiner Antwort auf eine frühere schriftliche Anfrage E-2874/93⁽¹⁾ betreffend die technologische Erneuerung der Autozulieferindustrie erklärt Herr Bangemann, daß die Gemeinschaft die Innovationskapazität der Industrie durch verschiedene Forschungs- und Entwicklungsprogramme zu fördern sucht (industrielle Technologien, Umweltschutz, Energie, Informations- und Kommunikationstechnologien, wie das Projekt Microbile und das Programm DRIVE).

Weiterhin zählt zu den Maßnahmen, um welche der Rat kürzlich (April 1994) die Kommission ersucht hat, die Koordination eines FTE-Programms und die Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Automobilherstellern und ihren Zulieferern.

Kann die Kommission Informationen über ihre Vorhaben im Zusammenhang mit den Ersuchen des Rats geben und zudem Angaben zur Beteiligung des Automobilsektors an den einzelnen spezifischen Programmen, die von Herrn Bangemann erwähnt wurden, machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 8. 9. 1994, S. 19.

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(24. November 1994)

Bei der Vorbereitung der Entwürfe für die spezifischen Forschungsprogramme der Gemeinschaft und der Ausarbeitung der zugehörigen Arbeitsprogramme stand die Kommission in Kontakt mit der Automobil- und Zulieferindustrie.

Ohne vom Grundsatz der Vorwettbewerblichkeit und des horizontalen Aufbaus der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme abzuweichen, hat sie darauf geachtet, daß die Anliegen, die die Automobilindustrie in den branchenübergreifenden Gremien oder direkt im „Master Plan“ des EUCAR-Verbands äußerte, berücksichtigt werden. Außerdem hat sie zusammen mit der Automobil- und deren Zulieferindustrie Verbesserungsmöglichkeiten für die Koordinierung der FTE-Politik und die Abstimmung der spezifischen Programme geprüft.

Es ist nicht möglich, die Folgen der derzeitigen Schritte für die Automobilindustrie im voraus zu bewerten. Keinesfalls kann es zu einer Vorverteilung der Mittel kommen: Die eingereichten Projekte werden anhand ihrer Vorzüge und ihres Nutzens hinsichtlich der Auswahlkriterien ausgewählt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2135/94

von Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/78)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG und der daraus folgenden Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 92/57/EWG, in nationales Recht

Nach meinen Informationen hat Deutschland die Richtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ und die daraus folgenden Einzelrichtlinien bisher nicht umgesetzt. Das Bundesarbeitsministerium hat in diesem Zusammenhang aber einen Hinweis auf die unmittelbare Wirkung der Einzelrichtlinie 92/57/EWG ⁽²⁾ an alle beteiligten Ministerien und Dienststellen, insbesondere die betroffenen Landesbehörden, herausgegeben. Die Kenntnisnahme wurde auch von allen Bundesländern bestätigt. In Baden-Württemberg hat das zuständige Finanzministerium allerdings diesen Hinweis auf unmittelbare Wirkung der genannten Einzelrichtlinie nicht an die Oberfinanzdirektionen als nachgeordnete Dienststellen weitergegeben, so daß auf Baustellen in Baden-Württemberg der Inhalt dieser Richtlinie keine Anwendung findet.

1. Ist es richtig, daß die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG und der entsprechenden Einzelrichtlinien eingeleitet hat?
2. Hat die Bundesregierung schon eine Stellungnahme abgegeben, und wenn ja, wie lautet sie?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Bundesregierung für die Anwendung einer Richtlinie auch dann zu sorgen hat, wenn, wie in Deutschland, Aufgaben des Arbeitsschutzes bei verschiedenen Stellen angesiedelt sind — in Deutschland beispielsweise bei den Bundesländern und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung?

4. Welche Behörde ist nach Ansicht der Kommission im juristischen Sinne verantwortlich für die korrekte Anwendung der Richtlinie? An wen müßte sich in diesem Fall ein betroffener Bürger, zum Beispiel das Opfer eines Arbeitsunfalls, aufgrund der Nichtanwendung dieser Richtlinie wenden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 6.

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(18. November 1994)

1. Die Kommission hat im März 1993 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, weil ihr die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 89/391/EWG, 89/654/EWG ⁽¹⁾, 89/655/EWG ⁽¹⁾, 89/656/EWG ⁽¹⁾, 89/269/EWG ⁽²⁾ und 90/270/EWG ⁽²⁾ nicht mitgeteilt worden waren. Die Bundesregierung hat der Kommission am 7. Juli 1994 eine Reihe von Texten als Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 89/391/EWG und einige Einzelrichtlinien übermittelt. Die Konformität dieser Texte wird zur Zeit geprüft. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG sind der Kommission allerdings noch nicht mitgeteilt worden. Daher läuft das aufgrund von Artikel 169 des EG-Vertrags eröffnete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie weiter.

2. Die Bundesregierung hat der Kommission mitgeteilt, daß nach ihrer Auffassung das geltende deutsche Recht zum Schutz der Arbeitnehmer schon jetzt die Vorschriften der Richtlinie 89/391/EWG und mehrerer Einzelrichtlinien mehr als erfüllt.

3. und 4. Die Verantwortung dafür, daß die Richtlinien in vollem Umfang in der innerstaatlichen Rechtsordnung angewandt werden, liegt bei den Mitgliedstaaten. Sie sind allein dafür zuständig, die internen organisatorischen Durchführungsmodalitäten festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Verfassungsvorschriften.

Unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ausreichend klar, genau, vollständig und uneingeschränkt sind, ist es in erster Linie Aufgabe der Richter in den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß die nationalen Behörden die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einhalten; gegebenenfalls können die Richter den Staat dazu verurteilen, die Betroffenen zu entschädigen, falls ein Schaden durch eine vom Staat zu verantwortende Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstanden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2150/94von **Antoinette Spaak (ELDR)**an die **Kommission**

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/79)

Betrifft: Rückkehr der Kommission in das Berlaymont-Gebäude

Ende Juli 1994 hat die Kommission insbesondere gegenüber der belgischen Regierung ihre Absichten bezüglich der Rückkehr ihrer Dienststellen in das Berlaymont-Gebäude in Brüssel im einzelnen dargelegt.

Damals teilte die Kommission der Presse mit, daß die finanziellen Mietbedingungen, wie sie von der belgischen Regierung vorgeschlagen wurden, den beiden als Haushaltsbehörde fungierenden Organen (Rat und Parlament) vorgelegt werden.

Kann die Kommission diese Zusage bestätigen? In welchem Verhandlungsstadium ist damit zu rechnen, daß sie das Parlament mit der Angelegenheit befaßt?

Antwort von Herrn Van Miert**im Namen der Kommission**

(15. November 1994)

Die Kommission steht nach wie vor zu ihrer Verpflichtung, beiden Teilen der Haushaltsbehörde (Rat und Parlament) die finanziellen Mietbedingungen für das Berlaymont-Gebäude vorzulegen, welche die belgische Regierung vorschlagen wird.

Sobald ihr dieser Vorschlag vorliegt, wird sie den Rat und das Parlament mit dieser Angelegenheit befassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2151/94von **Antoinette Spaak (ELDR)**an die **Kommission**

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/80)

Betrifft: Hilfe für die irakische Bevölkerung

Die Kommission teilte am 18. August 1994 mit, daß sie eine Hilfe in Höhe von 2 Millionen ECU für die Bevölkerung des mittleren und südlichen Irak bewilligt habe, die zur Linderung der Not bestimmt sei, die durch das von den Vereinten Nationen gegen den Irak nach der Invasion in Kuwait und dem Golf-Krieg verhängte Embargo entstanden ist.

Es geht um über 8,5 Millionen ECU an Hilfsleistungen, die von der Kommission in diesem Jahr für die irakische Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Kann die Kommission ihre Entscheidung näher begründen? Welche Gewähr wird der Kommission dafür geboten, daß diese Hilfe, wie angekündigt, nur für humanitäre Zwecke verwendet und nicht zweckentfremdet wird?

Antwort von Herrn Marín**im Namen der Kommission**

(10. November 1994)

Mit dem Beschluß vom 18. August 1994 über humanitäre Hilfe für die irakische Bevölkerung wurden gewährt:

- 300 000 ECU über Oxfam, Vereinigtes Königreich, für Wasserversorgungsprojekte im Norden des Landes;
- 200 000 ECU über Christian Aid, Vereinigtes Königreich, für die Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Ressourcen, ebenfalls im Norden des Landes;
- 1 500 000 ECU über ein Konsortium von drei Rotkreuzgesellschaften — dem das Niederländische Rote Kreuz als federführende Organisation sowie das Britische und das Deutsche Rote Kreuz angehören — für ärztliche Versorgung und Nahrungsmittellieferungen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsgruppen im Zentrum und im Süden des Landes.

Dies steht im Einklang mit dem seit langem bestehenden Grundsatz der Gemeinschaft, überall, wo es nötig ist, Hilfe zu gewähren, sofern ihre korrekte Verwendung gewährleistet werden kann. In diesem Falle stehen alle drei Aktionen in vollem Einklang mit dem Programm der Abteilung für humanitäre Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in den Gebieten im Süden des Landes, die unter der Kontrolle der Bagdader Behörden stehen, hat die Kommission besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung einer korrekten Verwendung der Mittel getroffen. Es stimmt zwar, daß eine Übereinkunft zwischen dem internationalen Verband der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) und der irakischen Rothalbmondgesellschaft (IRCS) unterzeichnet wurde, aber doch nur, weil die IRCS Mitglied im IFRC ist und dieser aufgrund seiner Satzung zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Mitgliedsorganisationen verpflichtet ist. Dennoch unterhält das Konsortium der drei europäischen Rotkreuzgesellschaften eigens zur Überwachung der Durchführung des Programms eine ständige Präsenz in Bagdad durch zwei Europäer, die sich — lediglich in Begleitung eines Kollegen von der IRCS — im ganzen Land frei bewegen dürfen. Selbst in der Zeit erhöhter Spannungen Anfang Oktober konnten sie Nassiriya besuchen. Die Hauptaktion wird von Amman aus geleitet, wo alle regionalen Ankäufe getätigt werden.

Die Kommission ist daher überzeugt, daß mit diesen drei Aktionen die Grundsätze, die zur Einrichtung von ECHO führten, voll gewahrt bleiben und, soweit es bei jedweder Aktion überhaupt möglich ist, alle nötigen Kontrollmechanismen eingesetzt wurden, um sicherzugehen, daß die Hilfe wie beabsichtigt verwendet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2152/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/81)

Betrifft: Kinderbetreuung

1986 veröffentlichte die Kommission Ergebnisse einer umfassenden Bestandsaufnahme über Niveau und Formen von Kinderbetreuungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten; die erste Überprüfung der Empfehlung von 1992 ist 1995 fällig. Wird die Kommission jetzt eine ähnliche, aktualisierte Bestandsaufnahme unter Einschluß auch von Österreich, Schweden, Norwegen und Finnland erstellen, die rechtzeitig bis zur obigen Überprüfung vorliegen müßte?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(21. November 1994)

Ja. Die umfassende Bestandsaufnahme über Kinderbetreuungseinrichtungen, die 1995 durchgeführt werden soll, wird auch Daten aus diesen vier Ländern enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2154/94

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/82)

Betrifft: Osttimor

Berichte aus Osttimor besagen, daß am 14. Juli 1994 74 friedliche Demonstranten von der indonesischen Armee verhaftet wurden; nach anderen Berichten sollen drei davon später brutal umgebracht worden sein, indem man ihnen die Kehle durchschnitt. Wird die Kommission über den Inhalt dieser Berichte Nachforschungen anstellen und deren Ergebnisse veröffentlichen? Falls die Berichte zutreffen, durch welche Maßnahmen kann die Gemeinschaft die Unterdrückung und das Leiden der Bewohner Osttimors beenden helfen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(18. November 1994)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurden alle am 14. Juli verhafteten Demonstranten kurz darauf wieder freigelassen. Keiner von ihnen wurde umgebracht.

Im übrigen möchte die Kommission die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1941/94 von

Herrn Luis Sá, Herrn Joaquim Miranda und Herrn Sérgio Ribeiro verweisen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2158/94

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(18. Oktober 1994)

(95/C 36/83)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen zwecks Tilgung der Schulden bei der Sozialversicherung

Das Maßnahmenbündel zur Schaffung eines günstigeren Umfelds für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll zur Entwicklung dieser Unternehmen beitragen, wobei verschiedene Instrumente vorgesehen sind, so finanzielle Erleichterungen, Projekte im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KMU usw.

In bestimmten Mitgliedstaaten sind die KMU angesichts der hohen Sozialkosten häufig nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge ohne weiteres zu entrichten.

Aus diesem Grund fragen zahlreiche KMU-Verbände an, ob die Gemeinschaftsinstanzen zwecks Ergänzung des Maßnahmenkomplexes zur Förderung der KMU gegebenenfalls im Rahmen der finanziellen — oder auch anders gearteten — Hilfe ein Präferenzschema für die Unternehmen vorsehen könnten, die große Schwierigkeiten haben, ihren Rückstand bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge aufzuholen, so daß es häufig zu Pfändungen bzw. gar Unternehmenskonkursen kommt.

Kann die Kommission erläutern, was sie von diesem Vorschlag der KMU hält?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1994)

In Kapitel 9 ihres im Dezember 1993 herausgegebenen Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ⁽¹⁾ stellte die Kommission fest, daß die Steuern und Sozialabgaben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich eindeutig negativ auf die Produktionskosten und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Für die kleinen und mittleren Unternehmen stellen die komplexen Verwaltungsverfahren und die hohen Arbeitskosten eine besondere Belastung dar.

Für die Festlegung der Steuern und Sozialbeiträge sind die Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß zur Unterstützung der Unternehmen und insbesondere der KMU eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden könnten. Dazu gehören insbesondere:

- die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Erhebung der Sozialbeiträge;
- die Einführung einer Regelung, nach der KMU sich für die Körperschaftssteuer anstelle der Einkommenssteuer entscheiden dürfen (Empfehlung der Kommission 94/390/EG zur Besteuerung der KMU) ⁽²⁾;
- die Beseitigung der auf Wagniskapitalgesellschaften lastenden Doppelbesteuerung (Mitteilung der Kommission über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU) ⁽³⁾;
- die Sicherung des Fortbestands von KMU, indem dafür gesorgt wird, daß die bei Unternehmensübertragungen — insbesondere über die Landesgrenzen hinaus — anfallenden Steuern die Existenz der Unternehmen nicht gefährden (Mitteilung der Kommission zur Übertragung von Unternehmen. Aktionen zugunsten der KMU) ⁽⁴⁾.

Die Kommission beabsichtigt, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und den Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu fördern, um die negativen Auswirkungen der Steuern und Sozialbeiträge, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft beeinträchtigen, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 700 endg.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 177 vom 9. 7. 1994.

⁽³⁾ Abl. Nr. C 187 vom 9. 7. 1994.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. C 204 vom 23. 7. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2160/94

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(18. Oktober 1994)

(95/C 36/84)

Betrifft: Gemeinschaftsweite Vereinheitlichung von Familienzulagen

Im Rahmen des Internationalen Jahrs der Familie sollte die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten, die die niedrigsten Familienzulagen gewähren, wie Spanien und Griechenland, einen signifikanten Geburtenrückgang zu verzeichnen haben, von der Europäischen Union zum Anlaß genommen werden, den Mitgliedstaaten eine Korrektur ihrer Familienpolitik vorzuschlagen, um die Geburtenrate und damit die Zahl der Mitglieder einer Familie zu erhöhen und für einen besseren Lebensstandard von Familien zu sorgen.

Die Unterschiede bei der Gewährung von Familienzulagen in den Mitgliedstaaten stellen nach wie vor eine Diskriminierung von Familien in bestimmten Ländern dar.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihre Vorschläge zum Internationalen Jahr der Familie möglicherweise auch bestimmte Leistungen für die Familie enthalten, die sich auf die steuerliche Behandlung, das Wohnen, gegebenenfalls von der Zahl der Kinder abhängige Preisnachlässe, Eltern-

urlaub, Betreuungseinrichtungen, Arbeitszeiten und den Schutz von Alleinerziehenden beziehen und eine homogene Familienpolitik der Union vorsehen, um die Benachteiligung der Familien in Spanien und Griechenland zu beenden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1994)

Der EG-Vertrag bietet keine spezifische Rechtsgrundlage im Bereich der Familienpolitik. Der Handlungsspielraum der Gemeinschaft ist hier begrenzt.

Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Rats der Familienminister im September 1989 hat die Kommission allerdings eine europäische Beobachtungsstelle für familienpolitische Fragen eingerichtet. Wie aus den seit 1989 erscheinenden Jahresberichten dieser Stelle hervorgeht, ist eine schrittweise Annäherung zu beobachten, wenn auch zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Familienpolitik bei der Höhe der Zulagen, der Besteuerung und dem Elternurlaub bestehen.

Des weiteren weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß ihr Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen ⁽¹⁾ seit 1983 im Rat in der Schwebe hängt. Zudem hat der Rat jeweils am 31. März bzw. am 19. Oktober 1992 die Empfehlung 92/241/EWG zur Kinderbetreuung ⁽²⁾ und die Richtlinie 92/85/EWG über den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen bei der Arbeit ⁽³⁾ angenommen. Diese Richtlinie sieht vor, daß Arbeitnehmerinnen ein Mutterschutz von mindestens 14 Wochen gewährt wird. Außerdem soll die Kommission entsprechend dem Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik ⁽⁴⁾ die mögliche Erstellung einer Rahmenrichtlinie über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich der Aspekte freier Samstag und Elternurlaub prüfen. Schließlich wird zur Zeit ein Entwurf eines Abkommens über die Anerkennung und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Scheidungsfragen erörtert.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 333 vom 9. 12. 1983; geänderter Vorschlag — Abl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1994.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 123 vom 8. 5. 1992.

⁽³⁾ Abl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(94) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2166/94

von Honório Novo (GUE)

an die Kommission

(10. Oktober 1994)

(95/C 36/85)

Betrifft: Umweltkatastrophe an der Nordküste Portugals

An der portugiesischen Küste in der Nähe der Stadt Porto hat sich eine schwere Umweltkatastrophe ereignet; es ist aus

einem Schiff auf See Erdöl ausgelaufen, wegen fehlender Sicherheitsbedingungen, wie man jetzt weiß (kein doppelter Schiffsrumpf). Diese Ölpest, die sich bereits über mehr als 20 Kilometer erstreckt, hat große Zerstörungen an der Seefauna und -flora verursacht — was besonders unmittelbar die Fischer der Region berührt — und hat überdies für den Tourismus wichtige Gebiete heimgesucht; die Reinigungsarbeiten haben begonnen, erweisen sich aber als sehr kostspielig.

Da es noch nicht möglich ist, die Höhe der enormen Schäden abzuschätzen, da formelle oder bürokratische Schwierigkeiten wegen eines Zuständigkeitskonflikts (und der Übernahme der Verantwortung) zwischen der Zentralgewalt und den lokalen Behörden vorprogrammiert sind und eine Plenartagung zur Vorlage einer Entschließung erst in der letzten Monatswoche stattfinden wird, frage ich die Kommission, ob die Möglichkeit besteht, eine Soforthilfe bereitzustellen, die wegen der gebotenen Eile und der Notsituation gerechtfertigt erscheint.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(14. November 1994)

Die Gemeinschaft verfügt als Mittel zum sofortigen Eingreifen im Katastrophenfall nur über das Finanzinstrument zur Bereitstellung von Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft. Mit dieser Hilfe, die binnen kürzester Frist geleistet wird, soll eine symbolische humanitäre Solidarität im Falle nicht vorhersehbarer Katastrophen von außergewöhnlichem Umfang, die besonders schwerwiegende Folgen für das Leben und die Existenzmittel der Betroffenen haben, zum Ausdruck gebracht werden. Im Falle des von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Schiffsunfalls an der Nordküste Portugals sind diese Merkmale nicht gegeben, denn Ursache des Unglücks war ein Versagen des Sicherheitssystems und nicht ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis. Diese Form der Soforthilfe hat auf jeden Fall nichts mit irgendwelchen anderen finanziellen Interventionen im Rahmen gemeinschaftlicher, nationaler oder internationaler Fonds zu tun, die auf andere Ziele wie z. B. Schadensersatz oder Finanzierung von Strukturmaßnahmen ausgerichtet sind.

Was die Probleme im Zusammenhang mit den Fischereitigkeiten im Rahmen der Strukturinterventionen, insbesondere des operationellen Programms anbelangt, wo die Interventionen zugunsten des Fischereisektors vorgesehen sind, so haben die portugiesischen Behörden die Möglichkeit, Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 ⁽¹⁾ in Anspruch zu nehmen. In diesem Artikel ist die Möglichkeit einer Beteiligung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei im Falle einer „vorübergehenden Einstellung einer Fischereitätigkeit aufgrund von einmaligen, nicht vorhersehbaren Ereignissen vor allem biologischer Natur“ vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2167/94

von Bernd Lange (PSE)

an die Kommission

(10. Oktober 1994)

(95/C 36/86)

Betrifft: Finanzmittel zur Unterstützung des Aufbaus einer Selbstverwaltung in Palästina und deren Ausschüttung

Wie unterstützt die Europäische Union den Aufbau einer Selbstverwaltung in Palästina und die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Menschen in diesem Land?

1. Wieviel finanzielle Mittel hat die Europäische Union zur Unterstützung des Aufbaus einer Selbstverwaltung in Palästina beschlossen und für welche Zwecke bzw. Projekte?
2. Wieviel finanzielle Mittel hat die Europäische Union für Projekte beschlossen, die direkt die Lebensumstände der Menschen in Palästina verbessern können?
3. Wieviel dieser Mittel sind bisher zugeteilt und wieviel dieser Mittel sind bisher ausgezahlt?
4. Gibt es Schwierigkeiten bei der Zuteilung und Auszahlung dieser Mittel, und worin bestehen diese?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1994)

1. Die Kommission unterstützt die Palästinensische Autonomiebehörde (PA), indem sie dazu beiträgt, die laufenden Kosten der neuen Verwaltung zu decken. 1994 wurden vor allem für die laufenden Kosten der Universitäten (15 Millionen ECU), für die Polizei (20 Millionen ECU ⁽¹⁾) und für ein Rehabilitierungsprogramm zugunsten ehemaliger Häftlinge (10 Millionen ECU) Finanzmittel bereitgestellt. All diese Posten sind im öffentlichen Haushalt erfaßt. Zur Zeit trifft die Kommission Vereinbarungen über Finanzhilfe für die laufenden Kosten verschiedener Ministerien der PA.

Die Bereitstellung von Finanzhilfe für die laufenden Kosten ist zwar kurzfristig für die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der neuen Verwaltung von entscheidender Bedeutung, soll jedoch nach dem Willen der Kommission zeitlich begrenzt bleiben. Bei ihren Bemühungen, den Aufbau einer Selbstverwaltung zu unterstützen, wird die Kommission sich statt dessen auf technische Hilfe bei der Vermittlung der Fähigkeiten konzentrieren, die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben und für die Festlegung der Politik in einzelnen Bereichen benötigt werden, insbesondere für die Rationalisierung im Sozialbereich.

2. 1994 hat die Kommission folgende Großprojekte zur direkten Verbesserung der Lebensumstände finanziert: Wohnungsbau (10 Millionen ECU), Bau und Renovierung von Schulen (10 Millionen ECU), Kredite für kleine und mittlere Unternehmen (8 Millionen ECU). Zu den anderen Großprojekten, die zur Zeit mit in früheren Jahren gebun-

denen Mitteln realisiert werden, gehören ein Beitrag zum Bau eines Krankenhauses in Gaza (13 Millionen ECU), das Abwässerbeseitigungsprojekt Rafah (15 Millionen ECU) und die Abfallbeseitigungsprojekte Rafah und Gaza-Stadt (2,8 Millionen ECU). Das Europäische Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) hat 1994 4,7 Millionen ECU für medizinische Hilfe und Nahrungsmittelhilfe in den besetzten Gebieten bereitgestellt.

Die Kommission hat 1994 ferner technische Hilfe (5 Millionen ECU) und eine demographische Erhebung (1,4 Millionen ECU) finanziert. Die Kommission finanziert die technische Vorbereitung der Wahlen (1,9 Millionen ECU).

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der UNRWA trägt die Kommission 31 Millionen ECU zum ordentlichen Haushalt der UNRWA und 12,9 Millionen ECU zu ihrem Nahrungsmittelhilfebudget bei.

Die Kommission wird die Bereitstellung von Mitteln für 1995 Ende des Jahres mit der PA erörtern. Der Schwerpunkt wird auf die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und auf die Förderung eines schnellen, angemessenen und stetigen Wachstums gelegt werden, insbesondere mit Hilfe von Infrastrukturprojekten.

3. Die Kommission nimmt die Haushaltslinie für die Direkthilfe zugunsten der palästinensischen Bevölkerung der besetzten Gebiete (B7-4083) in Anspruch, aber auch verschiedene andere, „horizontale“ Haushaltslinien. Alle 1994 unter B7-4083 verfügbaren Mittel sind zugeteilt worden.

1987—1990 sind jeweils 90 % der in der Haushaltslinie für Direkthilfe vorgesehenen Mittel ausgezahlt worden. Für die folgenden Jahre beträgt diese Quote 73 % (1991), 74 % (1992), 60 % (1993) und 9 % (1994).

4. Die Kommission wird die erste Programmierung für die Zuteilung der Mittel Ende des Jahres gemeinsam mit der PA vornehmen.

Die etwas enttäuschende Auszahlungsquote bei den Mittelbindungen für 1994 ist zum großen Teil auf die mangelnde Leistungsfähigkeit der Begünstigten zurückzuführen. Dies gilt zum Beispiel für den Begünstigten des Wohnungsbauprojekts, den Palestinian Housing Council, der mit Management-schwierigkeiten zu kämpfen hat. Dagegen sind die im Mai gebundenen 5 Millionen ECU für die laufenden Kosten der Polizei vollständig ausgezahlt worden.

Die gegenwärtigen Probleme mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung kommen nicht unerwartet, wenn man bedenkt, daß die besetzten Gebiete zweiundsiebzig Jahre lang besetzt waren. Der Stand der Dinge unterstreicht nur den Bedarf an finanzieller Hilfe für die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

(¹) 10 Millionen ECU wurden im Mai 1994 gebunden, davon 5 Millionen ECU für die laufenden Kosten und 5 Millionen ECU für nichtletale Polizeiausrüstung. Es wird vorgeschlagen, weitere 10 Millionen ECU für die laufenden Kosten der Polizei zu binden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2176/94

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die **Kommission**

(18. Oktober 1994)

(95/C 36/87)

Betrifft: Illegaler Lithium-6-Transfer von Rußland in die Europäische Union

Experten des Europäischen Instituts für Transurane in Karlsruhe hatten im August dieses Jahres festgestellt, daß nicht nur Plutonium, sondern zugleich bis zu einem Kilogramm Lithium 6 von Moskau nach München illegal transferiert worden ist. Lithium 6 dient ausschließlich der Erzeugung von Tritium, dessen Fusion mit Deuterium die Sprengkraft der Wasserstoffbombe bewirkt. Nach Angaben des *Nuclear Weapons Databook* (Cambridge, Mass., 1984) hatten alle Tritium-Produktionsreaktoren der Vereinigten Staaten 1981 zusammengenommen eine Menge von insgesamt 2,8 kg Tritium produziert. Die Annahme liegt deshalb nahe, daß der Lithium-Fund von München auch quantitativ von beträchtlicher Bedeutung und von beträchtlichem Wert ist.

Ich frage deshalb die Kommission:

1. Wieviel Gramm Lithium 6 wurden im Sommer dieses Jahres von Moskau nach München transferiert?
2. An welchen Standorten wird in der Europäischen Union Lithium 6 in jeweils welcher Größenordnung produziert?
3. Woher stammt das in München gefundene Lithium 6?
4. Wer ist derzeit Eigentümer des in München gefundenen Lithium 6?
5. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Lithium 6 und dem angeblich neu entwickelten und unter der Bezeichnung „Red Mercury“ firmierenden Gefahrentoff?
6. Sind die Untersuchungen über die Herkunft des zusammen mit dem Lithium 6 in München gefundenen Plutoniums abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, aus welcher Anlage stammt dieses in München gefundene Plutonium?
7. Wer ist derzeit Eigentümer des in München gefundenen Plutoniums?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

1. Bei dem Fund, auf den die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, wurden 200 Gramm Lithium 6 sichergestellt.
2. Da Lithium 6 nur sehr begrenzt für zivile Zwecke benötigt wird (winzige Mengen in Sensoren und bei der Fusionsforschung), ist der Kommission nicht bekannt, ob es in der Gemeinschaft eine zivile Trennanlage für Lithium 6

gibt. Die Kommission kann nicht ausschließen, daß ganz kleine Mengen Lithium 6 in der Forschung oder für die Medizin hergestellt werden, doch sind diese Mengen wohl vernachlässigbar.

3. Den Veröffentlichungen zufolge wurde das beschlagnahmte Lithium 6 wahrscheinlich in der ehemaligen Sowjetunion produziert.

4. Das Material wurde von den deutschen Behörden beschlagnahmt.

5. Es gibt keinen Zusammenhang. Ob das sogenannte Rote Quecksilber ein gefährlicher Stoff ist, ist noch nicht geklärt. Offiziellen Angaben der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Vereinigten Staaten zufolge spielt der Stoff bei kerntechnischen Anwendungen keine Rolle. In diesem Zusammenhang sei auf einen Artikel in der Zeitschrift *Atomwirtschaft* (August/September-Ausgabe von 1994) verwiesen, in dem der Schluß gezogen wird, daß die Verwendung des Roten Quecksilbers aus wissenschaftlicher Sicht ungeklärt ist.

6. Die Kommission hat die deutschen Behörden bei der Bestimmung der Menge und Zusammensetzung des Lithium 6 unterstützt. Der Großteil der technischen Analysen zum Plutonium sind abgeschlossen. Diesen Analysen zufolge gibt es keinerlei Anzeichen dafür, daß das Plutonium aus dem zivilen Kernbrennstoffkreislauf der Gemeinschaft stammt. Vielmehr deuten „Fingerprinting“-Analysen darauf hin, daß das Plutonium aus einem RBMK-Reaktor (russischer Reaktortyp) stammt.

7. Das Plutonium wurde von den deutschen Behörden beschlagnahmt. Sobald die rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind, findet Kapitel VII des Euratom-Vertrags Anwendung.

2. Mit wieviel Prozent MUF-Verlusten (gemessen am Durchsatz an Spaltmaterial) wird von Seiten der Euratom-Sicherheitskontrolle im Normalfall in den Wiederaufbereitungsanlagen in La Hague und Sellafield gerechnet?

3. Gibt es zwischen den Betreibern der Wiederaufbereitungsanlagen in Sellafield, La Hague und Dounreay und der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) eine formelle Vereinbarung (im Sinne eines „facility attachment“) über die Kontrolle dieser Anlagen durch die Inspektoren der IAEA? Falls nein, warum ist dies nicht der Fall?

4. Wieviel Kilogramm an separiertem Plutonium befinden sich derzeit — aufgeschlüsselt nach den einzelnen Standorten — auf dem Territorium der Europäischen Union?

5. Gibt es eine Übereinkunft/Richtlinie in der Europäischen Union, die die Lagerung von großen Mengen an Plutonium in einem Nichtatomwaffen-Staat untersagt, sofern eine Weiterverarbeitung der Spaltstoffe im Rahmen eines zivilen Nuklearprogramms nicht gewährleistet ist?

6. Ist es zutreffend, daß einer Vereinbarung unter den EU-Mitgliedstaaten von 1984 zufolge die in La Hague aufgehäufte Menge an Plutonium deutscher Herkunft so lange nicht in die Bundesrepublik transferiert wird, wie es nicht zu Mox-Brennelementen weiterverarbeitet werden kann (vgl. *Nuclear Fuel*, June 21, 1993)?

7. Dürfen nach geltendem Gemeinschaftsrecht Nuklearstaaten in der Union Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke verwenden, das aus einem Nichtnuklearwaffen-Staat der Union stammt?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2178/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(18. Oktober 1994)

(95/C 36/88)

Betrifft: Plutoniumabtrennung und -lagerung in der Europäischen Union

1. Nach Angaben der Bundesregierung bewerten die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) und Euratom unabhängig voneinander am Ende der Materialbilanzperiode in den Anlagen in Sellafield und La Hague die Materialbilanz für Plutonium und den Wert für nicht nachgewiesenes Material (Material Unaccounted For = MUF-Wert). Wie hoch war in den letzten zehn Jahren der jährliche MUF-Wert für Plutonium:

- in der Wiederaufbereitungsanlage La Hague;
- in der Wiederaufbereitungsanlage Thorp;
- in der Wiederaufbereitungsanlage Dounreay?

1. Der Kommission steht es nicht zu, die konkreten MUF-Werte (nicht nachgewiesenes Material) bekanntzugeben.

2. Bei MUF handelt es sich um eine Soll-Istwert-Differenz; MUF ist eine Zufallsvariable, die um den Nullwert pendelt. Die MUF-Standardabweichung ist eine geeignete statistische Prüfgröße, um den MUF-Wert einzuschätzen; ihre numerischen Werte bewegen sich häufig im Bereich um $\frac{2}{10}$ eines Prozents. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Reihe zusätzlicher Verifikations- und Auswertungsmethoden angewendet werden, um Wiederaufbereitungsanlagen zu überwachen. Die Frau Abgeordnete wird u. a. auf den Bericht über die Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung⁽¹⁾ verwiesen, in dem die Methoden eingehender beschrieben werden.

3. Zivile kerntechnische Anlagen in der Gemeinschaft unterliegen nicht nur der Euratom-Sicherheitsüberwachung, sondern gemäß den freiwilligen Abkommen INFCIRC/263 und INFCIRC/290 auch der IAEO-Sicherheitsüberwachung. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bestimmt die von ihr zu inspizierenden

Anlagen; Anlagen in La Hague und Sellafield wurden für die Inspektion ausgewählt.

4. In dem Bericht über die Sicherheitsüberwachung ⁽¹⁾ ist der Tabelle II.2 auf Seite 8 zu entnehmen, daß am 31. Dezember 1992 etwa 72 Tonnen des Plutoniumbestandes als frisches, d. h. wiederaufgearbeitetes Plutonium vorlagen. Der Kommission steht es nicht zu, im Zusammenhang mit den Beständen detaillierte Angaben zu machen.

5. Es gibt keine Vorschrift, nach der die Lagerung von Plutonium in einem Nichtkernwaffenstaat der Gemeinschaft untersagt wäre. Im übrigen hielte die Kommission eine solche Vorschrift nicht für sinnvoll, da

- a) gemäß Kapitel VIII des Euratom-Vertrags (Artikel 86) „die besonderen spaltbaren Stoffe ... Eigentum der Gemeinschaft“ sind,
- b) die Sicherheitsüberwachung der Plutoniumlagerung besonders kostenwirksam durchgeführt werden kann — und wird —, d. h. eine Sicherheitsüberwachung von hoher Qualität relativ geringe Kosten verursacht.

6. Der Kommission ist keine derartige Vereinbarung zwischen Mitgliedstaaten bekannt.

7. Gemäß Kapitel VIII des Vertrages muß der Ursprung des in der Gemeinschaft vorhandenen Kernmaterials nicht ermittelt werden; es muß gemäß Artikel 77 Buchstabe b) allein die Einhaltung der Kontrollverpflichtungen für Kernmaterial überprüft werden. Daher bestätigt die Kommission erneut, daß eines der Ziele der Sicherheitsüberwachung gemäß Kapitel VII des Vertrages darin besteht, sicherzustellen, daß kein quantitativer oder qualitativer Nettoverlust bei Kernmaterial, das zu nicht-militärischen Zwecken verwendet wird, zugunsten der militärischen Verwendung entsteht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 282 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2184/94

von Sérgio Ribeiro (GUE)

an die Kommission

(21. Oktober 1994)

(95/C 36/89)

Betrifft: Einstellung von Arbeitern nach dem Grundsatz der Freizügigkeit

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Arbeitnehmer nach dem Grundsatz der Freizügigkeit von Personen in Portugal eingestellt werden, um in anderen Gemeinschaftsländern zu arbeiten, und dabei allzu häufig mit Schwindelverträgen, Unterbezahlung, überlanger Arbeitsdauer, erniedrigenden Lebens- und Arbeitsbedingungen konfrontiert werden und keinerlei soziale Abstützung gewährt bekommen. Erst neulich wurden 1 800 Portugiesen, die in Deutschland

arbeiteten, mit Hilfe der portugiesischen Behörden nach Portugal zurückgeschickt, was ein Beweis dafür ist, daß diese Behauptung zutrifft.

Kennt die Kommission derartige Situationen und welche Maßnahmen wird sie treffen, um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bürger der Mitgliedstaaten zu schützen, die als Leiharbeiter in einem anderen Gemeinschaftsstaat als in ihrem Herkunftsstaat arbeiten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß bei einer länderübergreifenden Vergabe von Unterverträgen das Risiko der Ausbeutung von Arbeitnehmern besteht, und sie ist besorgt angesichts der Situation der portugiesischen Arbeitnehmer, die in verschiedenen Teilen Deutschlands im Baugewerbe beschäftigt werden. Der freie Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft muß zwar gefördert werden, dies sollte aber nicht zu einer Ausbeutung der Arbeitnehmer führen.

Diesen Ansatz verfolgte die Kommission bei der Ausarbeitung des Vorschlags für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen. Durch die Rechtssicherheit, die durch diese Richtlinie gegeben sein wird, will man die Mobilität der Arbeitnehmer fördern, indem Mißbräuche dieser Art vermieden werden, die den freien Dienstleistungsverkehr und den fairen Wettbewerb der Unternehmen gefährden.

Die Anwendung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit wird gemäß Artikel 51 des EG-Vertrags durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾ koordiniert. In Titel II der Verordnung ist festgelegt, welche Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit jeweils Anwendung finden, einschließlich des Grundprinzips, daß Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, auf dessen Hoheitsgebiet sie eine Tätigkeit ausüben (Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a) und b)). In Titel II sind auch mehrere Ausnahmen von diesem Grundprinzip, insbesondere bei Entsendungen, abgedeckt (Artikel 14 Buchstabe a)). Laut den in diesen Artikeln vorgesehenen Einschränkungen unterliegt ein entsandter Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet er normalerweise beschäftigt ist. Zum Nachweis, daß die Bedingungen von Artikel 14 Buchstabe a) erfüllt sind, stellen die Behörden das Formular E 101 aus.

Auf Ersuchen des Parlaments änderte die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag und nahm eine Bestimmung auf, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Sie besagt, daß sich die Mitgliedstaaten bei Anfragen nach den für entsandte Arbeitnehmer geltenden Arbeitsbedingungen auch hinsichtlich offensichtlicher Verstöße sowie möglicher Fälle illegaler grenzüberschreitender Aktivitäten gegenseitig informieren und unterstützen.

Außerdem sind die Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten sollen, nach Maßgabe der Richtlinie 91/533/EWG ⁽²⁾ über die wesentlichen Punkte des Arbeits-

vertrags oder des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

(¹) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971.

(²) ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2194/94

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(21. Oktober 1994)

(95/C 36/90)

Betrifft: Benachteiligungen im Ausbildungswesen

Eine griechische Studentin im Besitz eines französischen Baccalauréats (Abitur) bewarb sich bei der Université Libre de Bruxelles (ULB) im Juli 1994 um einen Platz an der Juristischen Fakultät. Einen Monat später erhielt sie eine abschlägige Antwort mit der Begründung, sie müsse an eine französische Universität gehen oder hätte zunächst an einer griechischen Universität zugelassen werden müssen. Kann die Kommission erläutern, ob nach dem Gemeinschaftsrecht die ULB das Recht hat, die Einschreibung der Studentin abzulehnen, obwohl sie über das Baccalauréat verfügt?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(9. Dezember 1994)

Die Kommission hatte gegen Belgien ein Vertragsverletzungsverfahren in der Frage des Zugangs von Mitbürgern aus der Gemeinschaft zur Berufsbildung — insbesondere Hochschulbildung — in Belgien eingeleitet. Dieses Verfahren führte zur Entscheidung des Gerichtshofes vom 3. Mai 1994 (Rechtssache 47/93), mit der Belgien wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Artikel 5 und 7 des EG-Vertrags verurteilt worden ist.

Die Kommission prüft derzeit, ob Belgien der Entscheidung des Gerichtshofes nachgekommen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2196/94

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(21. Oktober 1994)

(95/C 36/91)

Betrifft: Überprüfung des Systems der Biotop in Griechenland

In Griechenland verstärken sich die Forderungen nach Schutz der Biotop, die in kein Schutzprogramm einbezogen wurden, obwohl auf einige dieser Gebiete im Corine-

Programm hingewiesen wurde. Die Stadt Nea Artaki fordert die Anerkennung und den Schutz des Biotops Livadi, das zwischen den Städten Nea Artaki und Psachna liegt. Das Initiativkomitee für den Helikon mit 300 Unterschriften aus Theben, Thespiä, Askra, Livadia, Lefktra usw. fordert, den Berg Helikon unter Schutz zu stellen.

1. Wie will die Kommission dafür sorgen, daß es zu einer allgemeinen Anerkennung von Biotopen von Gemeinschaftsinteresse in Griechenland kommt, damit auch weitere Biotop von großem ökologischen Wert in den Katalog der schutzwürdigen Biotop aufgenommen werden können?
2. Wie gedenkt sie in Fällen vorzugehen, in denen Biotop vernichtet werden, die in Programmen wie Corine ausdrücklich genannt wurden?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(22. November 1994)

1. Der Schutz des auf dem Berg Helikon gelegenen Biotops Livadi kann mit seiner Einbeziehung in das kohärente ökologische Netz der besonderen Schutzgebiete, „Natura 2000“, erfolgen. Die griechischen Behörden tragen zur Schaffung des betreffenden Netzes durch das Projekt LIFE 1994 „Inventory, identification, evaluation and mapping of the habitat types and fauna and flora species in Greece“ bei.
2. Die Mittel, die der Kommission bei Schäden an den im Rahmen von Corine erfaßten Biotopen zur Verfügung stehen, ergeben sich aus den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2205/94

von Maria Aglietta (V)

an die Kommission

(21. Oktober 1994)

(95/C 36/92)

Betrifft: Genehmigung der Autobahnverbindung Carrù—Cuneo und ablehnende Stellungnahme des Ausschusses für die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anbetracht folgender Tatsachen:

- Herr Bettini hat sich bereits an die Kommission gewandt, um auf die Gefahr der Genehmigung des Autobahnprojekts Carrù—Cuneo trotz der ablehnenden Stellungnahme des Ausschusses für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinzuweisen. In ihrer Antwort hatte die Kommission mitgeteilt, daß die vorangegangene italienische Regierung beschlossen hätte, das Projekt abzulehnen;
- am 6. September 1994 hat die italienische Regierung durch Ministerpräsidentenerlaß (DPCM) beschlossen,

das Projekt der SATAP (Autobahngesellschaft Turin—Alessandria—Piacenza) für den Bau der Autobahnverbindung A6 Massimini—Cuneo — das Projekt, zu dem die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Generaldirektion des Umweltministeriums 1992 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hatte — zu genehmigen;

— wie aus dem Ministerpräsidentenerlaß vom 6. September 1994 hervorgeht, hat Umweltminister Matteoli mitgeteilt, daß er aufgrund des Ergebnisses der angestellten technischen Ermittlungen keine Einwände unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit erheben müsse;

wird die Kommission gebeten mitzuteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß Bürger des betroffenen Gebiets über die Legambiente (Umwelt-Liga) bereits eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben, um diesen Fall anzuprangern.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(22. November 1994)

Die Kommission ist erneut bei den italienischen Behörden vorstellig geworden. Die Frau Abgeordnete wird über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2206/94

von Magda Aelvoet (V)

an die Kommission

(21. Oktober 1994)

(95/C 36/93)

Betrifft: Vertrag zwischen Kamerun und Frankreich über Abholzung

Nach Meldungen der *Cameroon Post* und des *New Scientist* vom 29. Januar 1994 wurde zwischen Frankreich und Kamerun ein Abkommen geschlossen, das vorsieht, daß ein Teil der Schulden Kameruns erlassen werden und daß als Gegenleistung bestimmten französischen Unternehmen ein nahezu exklusives Recht zur Ausbeutung des Tropenwaldes in Kamerun gewährt wird.

Es betrifft in erster Linie die Société forestière industrielle de la Doume (SFID), in der Jean-Christophe Mitterrand, der Sohn des französischen Präsidenten, eine wichtige Funktion ausübt. Die SFID ist Teil der Rougier-Gruppe, die schon seit 1947 in Kamerun Abholzung betreibt und heute pro Jahr über 250 000 m³ Holz aus Kamerun exportiert.

1. Bestätigt die Kommission diese Angaben?
2. In den 80er Jahren wurden Abkommen geschlossen, in denen ein Schuldenerlaß mit Vereinbarungen über den Schutz der Wälder gekoppelt wurde. Stimmt die Kommission der Feststellung zu, daß hier genau das umge-

kehrte geschieht: Schuldenerlaß als Gegenleistung für Abholzung?

3. Wie bewertet die Kommission dieses Abkommen?
4. Steht ein solches Abkommen in Einklang mit einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung und mit der Haltung der Europäischen Union, u. a. des Europäischen Parlaments, zu den Regenwäldern?
5. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um der Ausführung dieses Abkommens und damit der massiven Abholzung in Kamerun entgegenzuwirken?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(21. November 1994)

Gegenstand und Fakten der Frage der Frau Abgeordneten fallen unter die bilateralen nationalen Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten, die darüber in voller Souveränität entscheiden.

Die Kommission kann sich infolgedessen zu diesen Tatsachen, die zudem auf Spekulationen in Presseberichten zurückgehen, nicht äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2210/94

von Luigi Florio (FE)

an die Kommission

(13. Oktober 1994)

(95/C 36/94)

Betrifft: Verhalten bestimmter Richter der Italienischen Republik

Gedenkt die Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um jene Richter der Italienischen Republik, die seit geraumer Zeit die Medien dazu benutzen, dem Ermittlungsgeheimnis unterliegende Erkenntnisse an die Öffentlichkeit zu tragen oder als „Warnung“ gemeinte Aussagen zu machen oder eigene Maßnahmen im politisch-legislativen Bereich anzukündigen, zur Wahrung der grundlegenden rechtsstaatlichen Grundsätze aufzufordern?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(7. November 1994)

Die Kommission ist zwar in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit beteiligt und verfügt auch über ein Initiativrecht, soweit diese Zusammenarbeit Zivilsachen betrifft, ist aber gleichwohl der Auffassung, daß sie für die innerstaatlich geregelten richterlichen Pflichten der Richter in den Mitgliedstaaten nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit hierfür liegt ausschließlich

bei den zuständigen Justizbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2220/94

von Michl Ebner (PPE)
an die Kommission
(21. Oktober 1994)
(95/C 36/95)

Betrifft: Gestaltung der Autokennzeichen in der Europäischen Union

Es muß davon ausgegangen werden, daß Symbole das Europagefühl der Bürger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oft weit mehr fördern als irgendwelche wichtigen, aber sehr technokratischen Verordnungen.

Aus diesem Grunde käme der Einführung eines gemeinsamen Kfz-Kennzeichens innerhalb der Staaten der Gemeinschaft eine sehr große Bedeutung zu.

Kann die Kommission daher mitteilen, wieweit die Bemühungen gediehen sind, ein gemeinsames Kfz-Kennzeichen in den Staaten der Union einzuführen, wobei in dieses Kennzeichen auf jeden Fall die Fahne der Europäischen Union integriert werden müßte.

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission
(9. Dezember 1994)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2574/92 von Herrn Fernández-Albor ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 26. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2230/94

von Carole Tongue (PSE)
an die Kommission
(18. Oktober 1994)
(95/C 36/96)

Betrifft: Untersuchung über die Übertragung von Unternehmenstätigkeiten

Wird die Kommission angesichts der geplanten Änderungen bei den unternehmerischen Tätigkeiten von British Gas im Vereinigten Königreich, wozu auch die Übertragung von Unternehmenstätigkeiten auf verschiedene Auftragnehmer gehört, eine Untersuchung durchführen, um die Vereinbarkeit dieser Änderungen mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu prüfen?

Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission

(7. November 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß die britische Regierung beabsichtigt, den Erdgasmarkt im Hinblick auf einen stärkeren Wettbewerb und mehr Wahlmöglichkeiten zu öffnen. Maßnahmen, die auf das Ziel des Vorschlags der Kommission betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (abgeänderter Vorschlag für eine Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt) ⁽¹⁾ gerichtet sind, werden von ihr begrüßt.

Als Hüterin des EG-Vertrags wird die Kommission im Rahmen ihrer üblichen Verfahren eingehend prüfen, ob die im Vereinigten Königreich geplanten Veränderungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 123 vom 4. 5. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2233/94

von Anita Pollack (PSE)
an die Kommission
(26. Oktober 1994)
(95/C 36/97)

Betrifft: Internationales Grünes Kreuz

Kennt die Kommission die unter der Bezeichnung Internationales Grünes Kreuz bekannte Umweltorganisation, die auf eine Initiative von Michail Gorbatschow von 1993 in mehreren Ländern im Aufbau begriffen ist, und hat sie mit dieser Organisation Kontakt aufgenommen?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(22. November 1994)

Der Kommission ist die Gründung des Internationalen Grünen Kreuzes bekannt.

Die Kommission unterhält zu dieser Organisation keine Kontakte. Allerdings erhielt sie von einer einzelstaatlichen Einrichtung — dem britischen Grünen Kreuz — zwei Anfragen auf Gewährung von Zuschüssen. Die erste Anfrage kam für Zuschüsse nicht in Frage; die zweite wird zur Zeit noch geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2242/94von **Kirsten Jensen (PSE)**an die **Kommission**

(26. Oktober 1994)

(95/C 36/98)

Betrifft: Umweltkettierung von Produkten

Trifft es zu, daß sich die Umweltkettierung dahingehend auswirkt, daß bei steigendem Absatz „umweltgerechter“ Produkte für die Etikettierung eine entsprechend höhere Abgabe bezahlt werden muß, oder ist es so, daß die Kosten für die Erteilung eines Etiketts einmalig bezahlt werden, so daß ein „umweltgerechtes“ Produkt aus kommerzieller Sicht attraktiv wäre und verändertes Verbraucherverhalten nicht zur Schlechterstellung der betreffenden Hersteller bzw. Händler führen würde.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

Bei jedem Antrag auf Vergabe des Umweltzeichens sind Gebühren zu entrichten, für die ein Richtbetrag von 500 ECU gilt. Ferner muß der Antragsteller jährliche Gebühren entrichten, die als prozentualer Anteil des Jahresumsatzes des Produktes in der Gemeinschaft berechnet werden, für das das Umweltzeichen vergeben wurde. Der Richtsatz für den Anteil am Jahresumsatz beträgt 0,15 %. Die zuständigen Behörden können jedoch die obengenannten Richtwerte um 20 % unter- oder überschreiten.

Die Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Umweltzeichen werden in der Entscheidung 93/326/EWG der Kommission ⁽¹⁾ ausführlich dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2243/94von **Mihail Papayannakis (GUE)**an die **Kommission**

(26. Oktober 1994)

(95/C 36/99)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 90/313/EWG

Wie aus der Antwort des für die Umwelt zuständigen Kommissionsmitglieds vom 23. Februar 1994 auf meine schriftliche Anfrage E-2880/93 ⁽¹⁾ hervorgeht, hat die Kommission . . . gegen Griechenland bereits das in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG ⁽²⁾ über den freien

Zugang zu Informationen über die Umwelt eingeleitet. Dieses Verfahren nimmt seinen normalen Gang.

Aus Anlaß der Entwicklungen im Zusammenhang mit den Großvorhaben in Griechenland werden mir oftmals Beschwerden vorgetragen, weil die Interessenten keine Informationen erhalten können. Könnte daher die Kommission mitteilen, in welchem konkreten Stadium sich das Verfahren gemäß Artikel 169 des Vertrages befindet und welche Fristen sie den zuständigen griechischen Behörden für die Einhaltung der obengenannten Richtlinie gesetzt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 8. 9. 1994, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(23. November 1994)

Wie bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2880/93 dargelegt, hat die Kommission gegen die griechische Republik wegen mangelnder Inkenntnissetzung über die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG (über den freien Zugang zur Information über die Umwelt) das Verfahren gemäß Artikel 169 des Vertrages eingeleitet und ein diesbezügliches Aufforderungsschreiben versandt.

Da die Kommission auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, hat sie der griechischen Regierung wegen mangelnder Inkenntnissetzung über die Maßnahmen Griechenlands zur Durchführung dieser Richtlinie eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugesandt.

Griechenland hat auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme noch nicht geantwortet. Die Kommission wird bis Ende des Jahres beschließen, wie sie in dieser Angelegenheit weiter verfahren soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2248/94von **Peter Truscott (PSE)**an die **Kommission**

(26. Oktober 1994)

(95/C 36/100)

Betrifft: Raytheon Corporate Jets (Vereinigtes Königreich)

Kann die Kommission zur geplanten Schließung des Raytheon Corporate Jets-Werks in Hatfield sowie zum Transfer europäischer Flugzeugtechnologie und europäischen Know-hows in die Vereinigten Staaten Stellung nehmen? Betrachtet die Kommission solche Technologie- und Know-how-Transfers als mögliche Gefährdung des Airbus-Projekts?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(23. November 1994)

Die Kommission kann keine Auskunft darüber geben, welche Faktoren zu der unlängst bekanntgegebenen Entscheidung Raytheons geführt haben, die Fertigung von Geschäftsflugzeugen nach Wichita, Kansas, zu verlegen. Vielmehr ist sie von der bevorstehenden Schließung der Werke in Hatfield und Broughton im Vereinigten Königreich betroffen.

In ihrer Mitteilung „Die europäische Luftfahrtindustrie: Bestandsaufnahme und mögliche Gemeinschaftsaktionen“⁽¹⁾ vom 29. April 1992 erkannte die Kommission an, daß Technologie und Know-how lebenswichtige Faktoren für eine kontinuierliche Entwicklung in Richtung einer starken, wettbewerbsfähigen und dynamischen europäischen Luftfahrtindustrie sind.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 164 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2254/94

von David Bowe (PSE)

an die Kommission

(9. November 1994)

(95/C 36/101)

Betrifft: Einfuhr, Verkauf und Gebrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Beabsichtigt die Kommission, gegen den sich neuerdings ausbreitenden illegalen Import, Verkauf und Gebrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) in die bzw. in der Union vorzugehen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1994)

Die Kommission verfolgt mit Besorgnis die jüngsten Presseberichte über einen angenommenen illegalen Handel mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen.

Gemäß den europäischen Vorschriften für Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, unterliegt die Überführung geregelter Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft mengenmäßigen Beschränkungen und setzt die Vorlage einer von der Kommission ausgestellten Einfuhrlizenz voraus. Die Behörden des Mitgliedstaates, in den ein Stoff eingeführt werden soll, erhalten eine Kopie aller ausgestellten Lizenzen.

1994 verabschiedete die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrolle der Einfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Damit

diese wirksam angewendet werden können, müssen die Mitgliedstaaten eng mit der Kommission zusammenarbeiten und eventuelle Importeure überprüfen sowie sicherstellen, daß die Unternehmen, denen Einfuhrquoten zugeteilt wurden, den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates⁽¹⁾ über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, entsprechen.

Ferner hat die Kommission die Frage angenommener illegaler Importe im Rahmen der ordentlichen Sitzungen der IGPOL-Gruppe (industrial group for the protection of the ozone layer) behandelt und bei dieser Gelegenheit die Industrie um Unterstützung in Form von eindeutigen Informationen gebeten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2272/94

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(31. Oktober 1994)

(95/C 36/102)

Betrifft: Endgutachten Brenner-Achse München—Verona

Ist der Kommission das Endgutachten zum Ausbau der neuen Brenner-Achse München—Verona bekannt?

Wie beurteilt die Kommission dieses Gutachten?

Sind Alternativstrecken, zumal solche mit einer vermutlich kürzeren Bauzeit als die Brenner-Transversale, begutachtet worden?

Könnte die Kommission uns ein Exemplar des Endgutachtens zur Verfügung stellen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1994)

Die Kommission hat ein Exemplar der Durchführbarkeitsstudie erhalten, die in bezug auf die Brenner-Achse München—Verona erstellt wurde.

In dieser Studie wird nur die Durchführbarkeit des Vorhabens angesprochen. Soll das Projekt anlaufen, wird nach der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach dieser Richtlinie muß bei dieser Bewertung gegebenenfalls auf die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen diese Bewertung beim Genehmigungsverfahren berücksichtigen.

Da die Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich ist, sollte sich der Herr Abgeordnete zunächst an diese wenden.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2276/94

von Alfred Lomas (PSE)
an die Kommission
(9. November 1994)
(95/C 36/103)

Betrifft: Verstoß Großbritanniens gegen die EG-Richtlinien zur Umweltverschmutzung

Eine Organisation in meinem Wahlkreis, LAMP (Londoner gegen Verschmutzung durch Schadstoffe), hat der Abteilung „Strahlenschutz“ der Kommission Beweismaterial übermittelt, und zwar erstens über Feuergefahren und zweitens über Emissionen in die Atmosphäre und in das Wasser aus lokalen Druckereien in Ost-London. Beide Berichte wurden von der Kommission mit der Zusicherung akzeptiert, daß sie als Beschwerden eingetragen und Registrierungsnummern zugesandt würden. Die Kommission bestätigte LAMP, daß tatsächlich gegen Vorschriften verstoßen worden ist und daß es EG-Richtlinien gibt, an die sich die britische Regierung nicht gehalten hat.

Keine Registrierungsnummern wurden vergeben. Ich richtete ein Schreiben an die Abteilung „Strahlenschutz“, und mir wurde erklärt, daß man den britischen Behörden gegenüber Druck ausüben sollte, um das Vereinigte Königreich dazu zu zwingen, die EG-Richtlinien einzuhalten. LAMP hat mehrere Jahre lang Druck auf die britischen Behörden ausgeübt. Beabsichtigt die Kommission nun, Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs die EG-Richtlinien einhält?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(7. Dezember 1994)

Die gelieferten Informationen, die sich auf mehrere Umweltrichtlinien bezogen, wurden als Beschwerden registriert und von der Kommission untersucht.

Für die Richtlinien über Unfallrisiken und Emissionen in die Luft waren die Informationen nicht ausreichend, so daß die Kommission nicht feststellen konnte, ob die Vorschriften der einschlägigen Richtlinien eingehalten wurden oder nicht. Informationen über andere Richtlinien ließen keinen Verstoß von Vorschriften erkennen. Zu der letzteren Kategorie gehörten Behauptungen des Klägers, daß Cäsium 137, Strontium 90, Pluton und Radium im Trinkwasser vorkamen. Diese Stoffe sind nicht Bestandteil der Richtlinie 80/778/EWG (¹) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Daher kann ihre Anwesenheit

im Trinkwasser auch keinen Verstoß gegen die Richtlinie darstellen.

Im Licht ihrer Untersuchungen beschloß die Kommission, die Akte zu schließen und unterrichtete den Kläger über ihre Entscheidung.

(¹) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2282/94

von Roberto Mezzaroma (FE)
an die Kommission
(9. November 1994)
(95/C 36/104)

Betrifft: Schutz der Menschenwürde von Behinderten und ihren Angehörigen

Die Kommission wird um Auskunft darüber gebeten, in welcher Weise die gemeinschaftlichen Hilfsaktionen und -programme der Notwendigkeit Rechnung tragen, die (menschliche) Würde von Behinderten zu schützen.

Kann die Kommission ferner angeben, ob sich die obengenannten Gemeinschaftsmaßnahmen tatsächlich zugunsten der Behinderten ausgewirkt haben und, wenn ja, dies mit zuverlässigen Daten belegen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(19. Dezember 1994)

Der Schutz der Menschenwürde von Behinderten und ihren Familien ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Kommission führt jedoch vor allem mit Hilfe des Programms Helios II gemeinsame Aktionen auf Gemeinschaftsebene durch, die die Wirksamkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen verbessern sollen. Das Programm Helios unterstreicht vor allem die Bedeutung einer umfassenden und einheitlichen Politik, die die Bedürfnisse, Erwartungen und sämtliche Aspekte des Lebens der Behinderten umfaßt, wozu auch die Frage der Einhaltung ihrer Grundrechte gehört.

Zwei Beispiele von vielen zeigen, wie das Programm Helios die Behinderten direkt unterstützt:

- Die Schaffung des Europäischen Forums der Behinderten, das den Behinderten die Möglichkeit gibt, mittels ihrer repräsentativen Verbände zu der Behindertenpolitik der Kommission Stellung zu nehmen; das Behindertenforum hat auch zur Schaffung und Organisation von repräsentativen nationalen Behindertenräten in verschiedenen Mitgliedstaaten geführt;
- die Verwirklichung des Systems Handynet, das den Behinderten, ihren Familien sowie den Fachleuten für Fragen der Rehabilitation Informationen über die auf dem europäischen Markt verfügbaren technischen Hilfen liefert.

Auch der Europäische Sozialfonds, insbesondere im Rahmen der Initiative Horizon, sowie das Programm TIDE führen Aktionen durch, die unmittelbar die Integrierung von Behinderten unterstützen.

Schließlich ist hervorzuheben, daß das Weißbuch über die europäische Sozialpolitik ⁽¹⁾ vorschlägt, in Zukunft auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen gegen die Diskriminierung, insbesondere gegen die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 333.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2283/94

von Ursula Schleicher (PPE)
an die Kommission
(9. November 1994)
(95/C 36/105)

Betrifft: WHO-Konferenz „Umwelt und Gesundheit“ in Helsinki im Juni 1994

Im Mai 1994 hat das Europäische Parlament mit der EntschlieÙung „Umwelt und Gesundheit“ seine Position für die Helsinki-Konferenz formuliert.

Kann die Kommission als Teilnehmerin dieser Konferenz Auskunft geben, welche Forderungen des Europäischen Parlaments sie aufgrund der Ergebnisse der Helsinki-Konferenz für die Europäische Union umzusetzen gedenkt?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(13. Dezember 1994)

Die EntschlieÙung des Parlaments wurde auf der Konferenz von Helsinki allen Teilnehmern zur Kenntnis gebracht, und die Schlußfolgerungen der am 22. Juni 1994 verabschiedeten Erklärung über die Maßnahmen für Umwelt und Gesundheit in Europa lauten diesbezüglich folgendermaßen:

Absatz 32:

„We note with satisfaction the resolution of the European Parliament submitted to this conference. We are confident that collectively we have the will, the means and the commitment to succeed in these endeavours.“

Zur Darlegung des allgemeinen Ansatzes und der Prioritäten der Gemeinschaft bei der Umsetzung von Artikel 129 des EG-Vertrags hat die Kommission eine Mitteilung über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽¹⁾ ausgearbeitet. Ferner bemüht sie sich um die Konzipierung von Vorschlägen für Beschlüsse des Parlaments und des

Rates über Aktionsprogramme, von denen vier zu folgenden Themen bereits vorgelegt wurden:

- Gesundheitsförderung, -erziehung und -ausbildung;
- Krebs;
- Drogen;
- AIDS und bestimmte andere übertragbare Krankheiten.

Was konkret die Krankheiten im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung betrifft, sind derzeit Vorarbeiten im Gange, da diesem Thema in der vorgenannten Mitteilung Priorität zuerkannt wurde. Die Kommission trägt den EntschlieÙungen des Parlaments und den Ergebnissen der Konferenz von Helsinki bei diesen Arbeiten selbstverständlich uneingeschränkt Rechnung.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 559 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2284/94

von Brian Crowley (RDE)
an die Kommission
(31. November 1994)
(95/C 36/106)

Betrifft: Arbeitslosengeld

Hat die Kommission die verschiedenen Arbeitslosengeldsätze in den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt, und falls ja, kann sie zu Vergleichszwecken Einzelheiten dieser Sätze vorlegen?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(18. November 1994)

Entsprechend der Empfehlung 92/442/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Annäherung der Sozialschutzziele und -politiken legt die Kommission regelmäßige Berichte zur Entwicklung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten vor. Der erste Bericht ⁽²⁾ „Die soziale Sicherheit in Europa“ ist 1994 veröffentlicht worden. Kapitel IV enthält einen Vergleich der Arbeitslosengelder (Tabelle 11, S. 57 bis 58) — bezogen auf Juli 1992 — in Prozent des Durchschnittseinkommens von Industriearbeitern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 531.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2306/94von **Sérgio Ribeiro (GUE)**

an die Kommission

(15. November 1994)

(95/C 36/107)

Betrifft: Arbeitsunfälle auf portugiesischen Baustellen

Da Portugal einer der Mitgliedstaaten mit den höchsten Arbeitsunfallquoten ist, nehmen diese Unfälle zuweilen dramatische Ausmaße an.

Erst vor kurzem waren sieben Arbeitnehmer in Setúbal Opfer eines Unfalls (offenbar auf einer zeitlich begrenzten Baustelle im Bauwesen).

Da es eine Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen gibt (92/57/EWG) ⁽¹⁾ und der Mitgliedstaat Portugal sich verpflichtet hat, „die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (zu erlassen), um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen“ (Artikel 14), was nicht geschehen ist, obwohl die Richtlinie ironischerweise vom portugiesischen Minister, dem damaligen Ratspräsidenten, unterzeichnet worden ist, frage ich die Kommission, ob sie nicht mit den Behörden des Mitgliedstaats für die Unfälle mitverantwortlich ist, weil sie nicht für die Durchsetzung von Artikel 14 dieser Richtlinie gesorgt hat.

(¹) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 6.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1994)

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/57/EWG sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Umsetzung der Richtlinie zu erlassen.

Die Kommission hat dementsprechend gegen Portugal ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags wegen Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2309/94von **Graham Watson (ELDR)**

an die Kommission

(15. November 1994)

(95/C 36/108)

Betrifft: Rechenschaftspflicht über die EU-Entwicklungshilfepolitik

Die meisten Geberländer informieren die Öffentlichkeit in einem Jahresbericht über ihre Tätigkeiten. Wird die Kom-

mission sich verpflichten, einen derartigen Bericht über die Entwicklungszusammenarbeit der EU zu veröffentlichen, der sich auf die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und des EU-Haushalts erstreckt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

Jedes Jahr im Herbst erstellt die Kommission ein Memorandum über die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die von der Gemeinschaft aus dem EEF bzw. dem Haushaltsplan gewährte Entwicklungshilfe für die Empfängerstaaten im Rahmen der Abkommen von Lomé bzw. die Länder im Mittelmeerraum, in Asien und Lateinamerika.

Dieses Memorandum wird auch vom Entwicklungshilfesausschuß der OECD jedes Jahr geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2314/94von **Thomas Megahy (PSE)**

an die Kommission

(15. November 1994)

(95/C 36/109)

Betrifft: Obdachlosigkeit

Das Weißbuch der Kommission über eine europäische Sozialpolitik – ein zukunftsweisender Weg für die Union – zeigt zwar ein Bewußtsein dafür, daß Wohnbedingungen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die soziale Ausgrenzung spielen (Kapitel VI, Abschnitte 15 und 20), versäumt jedoch, sich mit der Obdachlosigkeit auseinanderzusetzen, und schlägt keinerlei Maßnahmen zur Verhinderung der Obdachlosigkeit einerseits oder zur Hilfe für deren Opfer andererseits vor.

Plant die Kommission in irgendeiner Form, dieses Problem in naher Zukunft anzupacken?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(30. November 1994)

Wie im Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik ⁽¹⁾ angegeben, ist die Verhinderung von Obdachlosigkeit integrierender Bestandteil des derzeitigen Kampfes gegen die soziale Ausgrenzung.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß für das Wohnungswesen in erster Linie die nationalen, regionalen und lokalen Behörden zuständig sind; und daß in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die Hauptaufgabe der Kommission darin besteht, zur Zusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene beizutragen. Die Kommission unterstützt den Informationsaustausch, hauptsächlich durch informelle Sitzungen zwischen den in den Mitgliedstaaten für das Wohnungswesen zuständigen Ministern. In der von den Ministern am 6. und 7. Juli 1994 angenommenen jüngsten Erklärung wurde die Verbindung zwischen Wohnung und sozialer Ausgrenzung anerkannt und die Kommission aufgefordert, die Minister über ihre Initiativen im Bereich der sozialen Ausgrenzung auf dem laufenden zu halten.

Nichtsdestoweniger gehörte die Bekämpfung und Verminderung der Obdachlosigkeit zu den wichtigsten Fragen, die in allen drei Gemeinschaftsprogrammen zur Bekämpfung der Armut angegangen wurden; das Thema wird auch in dem von der Kommission im September 1993 vorgelegten Vorschlag ⁽²⁾ für ein neues Programm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität voll berücksichtigt. Dabei sollte jedoch erwähnt werden, daß sich die Kommission weder im Rahmen der früheren Programme noch in ihrem Vorschlag für ein neues Programm mit der Lage bestimmter Bevölkerungsgruppen auseinandersetzt, sondern einen integrierten oder „multidimensionalen“ Ansatz für die soziale Ausgrenzung in einem bestimmten Gebiet gewählt hat. Somit waren die Verbesserung der Wohnbedingungen und die Eingliederung von Obdachlosen wesentliche Bestandteile von mehreren der Modellvorhaben, die im Rahmen des Programms Armut 3, insbesondere in städtischen Gebieten, unterstützt wurden.

Ferner arbeitet die Kommission mit dem europäischen Verband von im Obdachlosensbereich tätigen Vereinigungen (Feantsa) zusammen, einem im Anschluß an die Durchführung des zweiten Programms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Armut (Armut 2) eingerichteten Netz, dem auch einige im Kontext dieses Programms unterstützte Vereinigungen angehören. Die Feantsa-Tätigkeiten auf europäischer Ebene werden regelmäßig von der Kommission bezuschußt. Das Feantsa-Netz gehört dem europäischen Netz zur Bekämpfung der Armut (EAPN) an, das nicht nur finanziell von der Kommission voll unterstützt wird, sondern von der Kommission auch zu Fragen der Armut und der Ausgrenzung konsultiert wird.

(1) Dok. KOM(94) 333 endg.

(2) Dok. KOM(93) 435 endg.

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche Anträge abgelehnt wurden, sowie mit welcher Begründung, und schließlich, welche Anträge noch geprüft werden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1994)

Für das Haushaltsjahr 1993 übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine nach Mitgliedstaaten gegliederte Liste der Vorhaben, für die Mittelbindungen vorgesehen waren. Insgesamt wurden 122 Vorhaben mit 290 Maßnahmen über einen Betrag von 15,5 Millionen ECU eingeleitet.

Was das Haushaltsjahr 1994 betrifft, so stellt sich die Situation am 4. November 1994 wie folgt dar: die Gesamtzahl der bei der Kommission eingegangenen Anträge beläuft sich auf 169, d. h. 338 Maßnahmen über einen Gesamtbetrag von 19,7 Millionen ECU. 114 Anträge wurden bewilligt, d. h. 232 Maßnahmen über einen Betrag von 10,3 Millionen ECU. 20 Anträge wurden abgelehnt, d. h. 20 Maßnahmen über einen Betrag von 2 Millionen ECU. Für 85 Anträge wurden Mittelbindungen vorgesehen, d. h. für 168 Maßnahmen über einen Betrag von 8 Millionen ECU. Die nach Mitgliedstaaten gegliederte Liste wird dem Abgeordneten und dem Generalsekretariat übermittelt.

Zwecks sachgemäßer Verwaltung der Haushaltslinie wurde beschlossen, den Termin für die Einreichung der Anträge auf den 31. Oktober 1994 festzusetzen. Zahlreiche Anträge gingen in den letzten Oktobertagen sowie den ersten Novembertagen ein. Nach dem 4. November 1994 gingen 15 Anträge ein; das entspricht 26 Maßnahmen über einen Betrag von etwa 3 Millionen ECU. Die Kommission prüft zur Zeit alle zur Entscheidung anstehenden Anträge. Es ist zu erwarten, daß etwa 160 Anträge bewilligt werden können, was fast 300 Maßnahmen entspricht.

Dazu wird die gesamte Haushaltslinie in Anspruch genommen. Einige Anträge, deren Maßnahmen für das Ende des ersten Quartals von 1995 vorgesehen sind, können im Rahmen der Haushaltslinie für 1995 erneut eingereicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2395/94

von Hugh McMahon (PSE)

an die Kommission

(8. November 1994)

(95/C 36/110)

Betrifft: Haushaltslinie B3-4004 1993/94

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, wie viele Anträge im Rahmen dieser Haushaltslinie bewilligt wurden und welche Gewerkschaften und Länder die Empfänger waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2419/94

von Anne André-Léonard (ELDR)

an die Kommission

(23. November 1994)

(95/C 36/111)

Betrifft: Schutz der Verbraucher und der Immobiliengeschäfte

Die Eröffnung des europäischen Binnenmarktes hat zwei Grundprinzipien institutionell verankert, und zwar den

freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie das Niederlassungsrecht. Indessen können diese Regeln nicht ohne Berücksichtigung des Verbraucherschutzes angewendet werden.

Die Kommission hat mehrere allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher ergriffen, doch gibt es für Tätigkeiten im Bereich der Immobiliengeschäfte, obwohl diese Anlaß zu mehreren Berichten und Stellungnahmen zu einzelnen spezifischen Fragen gegeben haben, bislang noch keine besondere Regelung. Zahlreiche Betrugsfälle und unredliche Praktiken, deren Opfer Angehörige der Mitgliedstaaten waren, wurden über die Medien bekannt: oft gehen sie auf abweichendes Recht innerhalb der Europäischen Union und das Fehlen einer Garantie für künftige Käufer im europäischen Rahmen zurück.

Ist die Kommission der Ansicht, daß sie die Vorlage einer Richtlinie über den Verbraucherschutz im Rahmen all dieser grenzüberschreitenden Immobiliengeschäfte innerhalb der Union in Aussicht nehmen sollte?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**
(19. Dezember 1994)

Die Kommission ist durchaus auf dem laufenden über unredliche Praktiken bei grenzüberschreitenden Immobiliengeschäften und stimmt der Frau Abgeordneten zu, daß zur Vermeidung solcher Praktiken Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß ein der angesprochenen Richtlinie vergleichbares Rechtsinstrument zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherheit der Käufer durch die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften geschaffen werden kann. Im Zuge einer solchen Harmonisierung müßten alle Mitgliedstaaten wichtige Elemente ihres Immobilienrechts aufgeben, die bereits seit langem fester Bestandteil des Alltagslebens ihrer Bürger sind; so erklärt sich die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten bei der Zustimmung zu den Veränderungen, die eine Harmonisierung mit sich brächte.

Nach Ansicht der Kommission kann zunächst eine angemessene Aufklärung über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme wirksam dazu beitragen, daß deutlich weniger Menschen Opfer unredlicher Praktiken werden. In diesem Sinne wurden erste Schritte im Hinblick auf eine bessere Information von Käufern im Immobilienbereich unternommen.

Dennoch ist der Kommission bewußt, daß diese ersten Maßnahmen — so umfassend sie auch sein mögen — zur Lösung des Problems nicht ausreichen. Sie prüft daher zur Zeit die Möglichkeiten der Aufnahme von Gesprächen mit den Mitgliedstaaten, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung unter Berücksichtigung von Artikel 222 des EG-Vertrags zu finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2449/94

von Alfred Lomas (PSE)
an die Kommission
(30. November 1994)
(95/C 36/112)

Betrifft: Einreisekontrollen

Das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen Hoverspeed Ltd. rät schwarzen britischen Staatsbürgern davon ab, mit einem Visitor's Passport nach Frankreich zu reisen, da ihnen von den französischen Grenzkontrollstellen die Einreise nach Frankreich nur dann gestattet werde, wenn sie im Besitz eines regulären britischen Passes seien. Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob sie unverzüglich dagegen vorgehen wird, daß die französischen Grenzkontrollstellen schwarzen britischen Staatsbürgern die Einreise nach Frankreich aus Gründen der rassistischen Diskriminierung verweigern, und ob sie ferner Hoverspeed Ltd. nahelegen wird, schwarzen britischen Staatsbürgern nicht mehr von einer Reise nach Frankreich abzuraten.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**
(14. Dezember 1994)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2453/94

von Gijs de Vries (ELDR)
an die Kommission
(30. November 1994)
(95/C 36/113)

Betrifft: Zugang für Klein- und Mittelunternehmen zu Datenbanken der Kommission

Die Kosten eines Abonnements für die RAPID-Datenbank (tägliche Presseberichte der Kommission) betragen 102 ECU je angeschlossene Stunde. Diese Kosten, die für multinationale Unternehmen und Einpersonengesellschaften gleich hoch sind, stellen eine beträchtliche finanzielle Schwelle für kleine Unternehmen und Privatleute dar. Dies widerspricht dem Wunsch des Europäischen Parlaments, die Europäische Union transparenter werden zu lassen und den Bürgern näherzubringen.

1. Welche Preispolitik verfolgt die Kommission für jede ihrer Datenbanken?
2. Ist die Kommission bereit, die Bedingungen zu erleichtern, unter denen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen Zugang zu RAPID und den übrigen Datenbanken erhalten können?

**Antwort von Herrn Pineiro
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1994)

Für die Abfrage der von der Kommission angebotenen Datenbanken werden derzeit im Normalfall folgende Stundensätze berechnet:

- Info 92: 30 ECU;
- Abel, Eclas, Eurocron, Scad: 60 ECU;
- Celec, Oil, RAPID, Sesame: 102 ECU;
- TED: 60 ECU + 0,8 ECU je angefordertes Dokument.

Diese Preise entsprechen dem Durchschnitt der auf dem europäischen Markt für elektronische Information verlangten Tarife.

Die Datenbanken werden über ein Netz von etwa 50 Anbietern vertrieben, die eine Marktpenetration ermöglichen, die die Kommission mit eigenen Mitteln nicht erreichen könnte. Dieses Netz kann nur dann korrekt arbeiten, wenn die von der Kommission praktizierten Referenzpreise dem Markt angepaßt sind.

Um den Zugang der kleinen und mittleren Unternehmen zur Gemeinschaftsinformation zu erleichtern, hat die Kommission ein Netz von etwa 200 Euro-Info-Zentren aufgebaut. Die Mitglieder dieses Netzes können die Datenbanken zu Vorzugsbedingungen abfragen.

In ihrem Bemühen um Dezentralisierung hält es die Kommission für sinnvoller, mit diesen regionalen Verbindungsstellen zusammenzuarbeiten, als künstlich den Referenzpreis für Informationen für Unternehmen zu senken, deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern nur schwer zu überprüfen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2463/94

von Amédeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(30. November 1994)

(95/C 36/114)

Betrifft: Freizügigkeit von Personen

Der Status eines Rentners macht denjenigen das Leben immer schwerer, die durch ihren Arbeitseinsatz ihren Beitrag zur Gesellschaft bereits geleistet haben. Die Gemeinschaft unternimmt nichts, um die erworbenen Ansprüche dieser Menschen abzusichern, da Rentner, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Ursprungsstaat verlegen, den Anspruch auf Zusatzleistungen ihres Staates verlieren. Ebenso wenig gibt es ein System zur gegenseitigen Anerkennung der Rentenbeiträge der öffentlichen Bediensteten, die eine Stelle in einer öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats anstreben.

Kann sich die Kommission für eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten einsetzen, um allen Bürgern die Freizügigkeit zu gewährleisten und die Wahrung ihrer erworbenen Ansprüche überall sicherzustellen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1994)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit, auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, garantiert bereits die Wahrung von erworbenen Ruhegeldansprüchen.

Diese gemäß Artikel 51 des EG-Vertrags erlassene Verordnung sieht nicht die Harmonisierung der einzelnen Systeme der sozialen Sicherheit vor, sondern lediglich deren Koordination.

Die genannte Verordnung bestimmt, daß die in den Mitgliedstaaten für den Erwerb und die Wahrung des Anspruchs auf Ruhegelder und deren Mitnahme zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten kumuliert werden.

Im April 1992 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92⁽²⁾, in Kraft getreten am 1. Juni 1992, durch die der sachliche Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf „beitragsunabhängige Sonderleistungen“ ausgeweitet wurde. Damit wurde die obengenannte Kumulierung auch auf derartige Leistungen anwendbar.

Bestimmte Leistungen werden — soweit sie in Anhang IIa) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erwähnt sind — nur gewährt, wenn der Empfänger in dem zuständigen Mitgliedstaat wohnhaft ist.

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge sind die besonderen Regelungen für Beamte vom Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ausgenommen.

Im Dezember 1991 legte die Kommission einen Vorschlag⁽³⁾ zur Ausweitung des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die besonderen Regelungen für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen vor.

Dieser Vorschlag wird im Rat geprüft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2525/94**von Anne André-Léonard (ELDR)****an die Kommission***(30. November 1994)**(95/C 36/115)*

Betrifft: Europäisches Jahr für lebenslanges Lernen

1995 ist das Europäische Jahr für lebenslanges Lernen. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Initiativen und Maßnahmen sie in diesem Zeitraum durchzuführen gedenkt?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1994)

Das Europäische Parlament ist derzeit befaßt mit einem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Parla-

ments und des Rates über die Veranstaltung eines Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen (1996) ⁽¹⁾. Die Mittelausstattung für 1995 betrifft die Vorbereitungsmaßnahmen für dieses Jahr.

Die im Anhang des Vorschlags aufgeführten geplanten Maßnahmen sollen auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Vorgesehen sind Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wie die Produktion und Verbreitung — durch Massenmedien und spezialisierte Medien — von Kommunikationsprodukten (Video-Clips, Radiospots, Plakataktionen, Abfassung und Veröffentlichung in gedruckter und computergerechter Form); Sensibilisierungs- und Werbeaktionen in den Medien (nationale und regionale Fernsehnetze, Fachpresse) sowie Veranstaltung von Kolloquien, Wettbewerben u. ä. Alle Maßnahmen sollen einem breiten Publikum das Thema des lebenslangen Lernens anschaulich nahebringen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 264 endg.